



universität
wien

DISSERTATION / DOCTORAL THESIS

Titel der Dissertation / Title of the Doctoral Thesis

„Aarhus Konvention und
Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie -
Umsetzungsnotwendigkeit und Umsetzungstendenzen“

verfasst von / submitted by

Mag. iur. Christoph Pinter

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Doktor der Rechtswissenschaften (Dr. iur.)

Wien, 2016 / Vienna 2016

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on the student
record sheet:

A 083 101

Dissertationsgebiet lt. Studienblatt /
field of study as it appears on the student record sheet:

Rechtswissenschaften

Betreut von / Supervisor:

o. Univ. Prof. Dr. Bernhard Raschauer

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis	v
1 Einleitung	1
1.1 Aarhus Konvention	2
1.1.1 Vertragsschlusskompetenz	6
1.1.2 Nationale Umsetzungsverpflichtung	7
1.1.3 Vorgehen bis zu einem neuerlichen Richtlinienvorschlag zur Umsetzung von Art 9 Abs 3 Aarhus Konvention	11
1.2 Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie	15
2 Interpretation und Inkorporation	19
2.1 Interpretation	21
2.1.1 Völkerrecht	22
2.1.2 Europarecht	23
2.1.3 Österreichisches Recht	37
2.2 Inkorporation in Landesrecht	38
3 Die konkreten Regelungen	40
3.1 Die Ausgestaltung der Regelungen der Art 6 und 9 Abs 2 und 4 Aarhus Konvention	40
3.2 Öffentlichkeit	45
3.3 Eine andere auf gesetzlicher Grundlage geschaffene unabhängige und unparteiische Stelle	47
3.4 Die Umsetzung in der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie	49
3.4.1 UVP-Richtlinie	49
3.4.2 Industrieemissionsrichtlinie	53
3.5 Der nicht umgesetzte Art 9 Abs 3 Aarhus Konvention	55
3.5.1 Mitglieder der Öffentlichkeit	56
3.5.2. Zugang zu verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren	56
3.5.3 Umweltbezogene Bestimmungen	57
4 Umsetzung im österreichischen Recht – UVP-G	58
4.1 Die Umsetzung im Einzelnen	59
4.2 Bürgerinitiativen	67
4.3 Exkurs: Die Umsetzung für die europäische Ebene	75
4.3.1 Vorgeschichte zur Umsetzung der Bestimmungen über den Zugang zu Gerichten und Verwaltungsbehörden	76

4.3.2 Die Umsetzung für die europäische Ebene (Verordnung 1367/2006/EG)	77
5 Parteistellung	81
5.1 Probleme der Parteistellung im UVP-G.....	86
5.1.1 Parteistellung im Feststellungsverfahren.....	86
5.1.2 Präklusion	94
5.2 Notwendigkeit der vollen Parteistellung der betroffenen Öffentlichkeit – insbesondere von Umweltorganisationen – im Genehmigungsverfahren	100
5.2.1 Aarhus Konvention	101
5.2.2 Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie.....	105
5.2.3 Art 9 Abs 3 Aarhus Konvention	108
5.2.4 Art 47 Grundrechtecharta	108
6 Vom Interpretationsergebnis zur Umsetzung	111
6.1 Art 9 Abs 2 Aarhus Konvention bzw. Art 10a / nunmehr 11 UVP-RL	112
6.2 Art 6 Abs 7 Aarhus Konvention.....	114
6.3 Art 9 Abs 3 Aarhus Konvention.....	114
7 Konkrete Umsetzungsvorschläge.....	116
7.1 Bundes-Umwelthaftungsgesetz	116
7.2 Ein (alternativer) Vorschlag für das UVP-G	123
7.2.1 Eine alternative Umsetzung für die Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie	123
7.2.2 Ein Vorschlag zur Umsetzung von Art 9 Abs 3 Aarhus Konvention für das UVP-G	139
7.3 Ein (alternativer) Vorschlag für das AWG	139
7.3.1 Eine alternative Umsetzung für die Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie	139
7.3.2 Ein Vorschlag zur Umsetzung von Art 9 Abs 3 Aarhus Konvention für das AWG.....	144
7.4. Umsetzung einer Bestimmung zur Hintanhaltung missbräuchlicher und unredlicher Beschwerden (Kostentragung).....	147
8 Conclusio	150
Literatur- und Judikaturverzeichnis	153
Literatur	153
Judikatur.....	159
Abstract.....	161
Deutsch	161
Englisch.....	161

Abkürzungsverzeichnis

Aarhus Konvention	Übereinkommen von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten
ABl.	Amtsblatt (der Europäischen Gemeinschaft)
Abs	Absatz
ACCC	Aarhus Convention Compliance Committee
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (konsolidierte Fassung), ABl. C 326/47 vom 26.10.2012
Art	Artikel
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz, BGBl Nr. 51/1991 idgF
AWG	Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl I Nr. 102/2002 idgF
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BMLFUW	Bundesminister/Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft
BMWA	Bundesminister/Bundesministerin für Wirtschaft und Arbeit
BMFWF	Bundesminister/Bundesministerin für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
B-UHG	Bundesgesetz über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Bundes-Umwelthaftungsgesetz - B-UHG), BGBl I Nr. 55/2009 idgF.
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl Nr. 1/1930 idgF
bzw.	beziehungsweise

ders.	derselbe
d.h.	das heißt
EG	Europäische Gemeinschaft(en)
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention, BGBl Nr. 210/1958 idgF
EP	Europäisches Parlament
EU	Europäische Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
EUV	Vertrag über die Europäische Union (konsolidierte Fassung), ABl. C 326/13 vom 26.10.2012
f / ff	folgende / fort folgende
FN	Fußnote
GewO	Gewerbeordnung, BGBl Nr. 194/1994 idgF
Hrsg.	Herausgeber
ibid.	ibidem (ebendort)
idgF	in der geltenden Fassung
IPPC	Integrated Pollution Prevention Control
IPPC-Richtlinie	Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, ABl. L 257 vom 10.10.1996, S. 26.
iVm	in Verbindung mit
JRP	Journal für Rechtspolitik
LGBl.	Landesgesetzblatt
lit	litera
mE	meines Erachtens
MinroG	Mineralrohstoffgesetz, BGBl I Nr. 38/1999 idgF
mwN	mit weiteren Nachweisen
NÖ	Niederösterreich(isches)
Rat	Rat der Europäischen Union (früher Rat der Europäischen Gemeinschaft

RdU	Recht der Umwelt
RGBI	Reichsgesetzblatt
Rz	Randzahl
S.	Seite
Slg.	Sammlung
SVN	Satzung der Vereinten Nationen
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-G	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl Nr. 697/1993 idgF
UVP-Richtlinie	Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen Projekten, ABl. L 175 vom 5.7.1985, S. 40, geändert durch die Richtlinie 97/11/EG des Rates, ABl. L 73 vom 14.3.1997, S.5 (Rechtslage zum Zeitpunkt der Erlassung der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie) bzw. . Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl. L 26 vom 28.1.2012, S.1, geändert durch Richtlinie 2014/52/EU, ABl. L 124 vom 25.4.2014, S. 1.
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VfSlg.	gesammelte Beschlüsse und Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofs
vgl.	vergleiche
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
VwGVG	Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, BGBl. I Nr. 33/2013 idgF
VwSlg.	Gesammelte Beschlüsse und Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofs
WRG	Wasserrechtsgesetz, BGBl Nr. 215/1959 idgF

WRRL	Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie), ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1.
Ziff.	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
ZfV	Zeitschrift für Verwaltungsrecht
ZPO	Zivilprozessordnung, RGBI. Nr. 113/1895 idgF
ZVG	Zeitschrift der Verwaltungsgerichtsbarkeit

1 Einleitung

Die Stärkung der Interessen der Öffentlichkeit in Verwaltungsverfahren ist auf völkerrechtlicher Ebene bereits seit Langem ein Thema.¹ National waren für die Begründung von Bürgerbeteiligungen insbesondere die Volksabstimmung um das Atomkraftwerk Zwentendorf 1978 sowie die Besetzung der Hainburger Au im Winter 1984/1985 relevant.² Jedoch erst mit dem Beitritt zum EWR 1992 und der Verpflichtung zur Umsetzung der auf europäischer Ebene bereits 1985 erlassenen UVP-Richtlinie wurde auch ein bereits zuvor diskutiertes Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G) beschlossen.³

Anlass für die Novelle zum UVP – G 2004⁴ waren vor allem die Bestimmungen über die Öffentlichkeitsbeteiligung, wie sie vom Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus Konvention)⁵ und der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie⁶ vorgegeben werden. Daneben wurden bei dieser Novelle auch noch weitere Punkte, wie etwa das UVP Verfahren für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken, oder die Vorschriften über Enteignungen angepasst. Auf diese soll im Rahmen der jetzigen Untersuchungen jedoch nicht näher eingegangen werden.

¹ vgl. gleich unten die Auflistung unter 1.1.

² vgl. *Matt*, Die Stellung der Bürgerinitiativen in österreichischen UVP-Verfahren, Diplomarbeit zur Erlangung des akademischen Grades Magistra juris, Johannes-Kepler-Universität Linz [2015], 44 mwN.

³ *ibid.*

⁴ BGBl I Nr. 153/2004.

⁵ Übereinkommen von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten samt Erklärung BGBl. III Nr. 88/2005.

⁶ Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gericht, ABl. L 156 vom 25.6.2005, S. 17.

1.1 Aarhus Konvention

Die Aarhus Konvention wurde im Rahmen der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (UN-ECE) erstellt und 1998 in der dänischen Stadt Aarhus unterzeichnet. Sie regelt den Zugang zu Umweltinformationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung sowie den Zugang von Umweltorganisationen zu Behörden, Verfahren und Gerichten.

Die Idee der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde bereits sehr früh von der internationalen Staatengemeinschaft behandelt. Die Aarhus Konvention weist in den Erwägungsgründen auf

- Grundsatz 1 der Erklärung von Stockholm über die Umwelt des Menschen⁷,
- auf Grundsatz 10 der Erklärung von Rio de Janeiro über Umwelt und Entwicklung⁸,
- auf die Resolution 37/7 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 28. Oktober 1982 über die Weltcharta für die Natur⁹.
- auf die Resolution 45/94 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 14. Dezember 1990 über die Notwendigkeit, eine gesunde Umwelt für das Wohl der Menschen zu sichern¹⁰ sowie
- auf die Europäische Charta Umwelt und Gesundheit vom 8. Dezember 1989, verabschiedet auf der ersten Europäischen Konferenz über

⁷ vgl. Präambel zur Aarhus Konvention, erster Erwägungsgrund.

⁸ vgl. *ibid.*, zweiter Erwägungsgrund.

⁹ vgl. *ibid.*, dritter Erwägungsgrund.

¹⁰ vgl. *ibid.*

Umwelt und Gesundheit der Weltgesundheitsorganisation in Frankfurt am Main (Deutschland)¹¹

hin. Weiterer Dokumente, Konventionen bzw. Resolutionen wurde von *Hecht*¹² unter Berufung auf *Stec et al.*¹³ aufgelistet. Darunter findet sich unter anderem

- das Internationale Übereinkommen über zivile und politische Rechte der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 16. Dezember 1966,
- der Bericht der Weltkommission für Umwelt und Entwicklung: Unsere Gemeinsame Zukunft (Brundtland Report – 1997),
- die UN-ECE Konvention vom 25. Februar 1991 über die Wirkung des Umwelteinflusses in einem grenzüberschreitendem Zusammenhang (Espoo – Finnland) und
- die Erklärung der zweiten Pan-Europäischen Konferenz „Umwelt für Europa“ vom 30. April 1993 (Luzern – Schweiz).

Die Aarhus Konvention sieht in Art 19 vor, dass das Übereinkommen der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch die Unterzeichnerstaaten und die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration bedarf und am neunzigsten Tag nach dem Tag der Hinterlegung der sechzehnten Ratifikations-, Annahme, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde in Kraft tritt (Art. 20). Die Konvention selbst trat gemäß dieser Bestimmung mit 30. Oktober 2001 in Kraft. Für Österreich trat die Aarhus Konvention mit 17. April 2005, dem neunzigsten Tag nach der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde, in Kraft.

¹¹ vgl. Präambel zur Aarhus Konvention, vierter Erwägungsgrund.

¹² vgl. *Hecht*, Partizipation und Access to Justice im Umweltbereich – Umsetzung der Aarhus-Konvention in Österreich, Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte (Hrsg.) [2001], 15ff.

¹³ vgl. *Stec et al.*, the Aarhus-Convention – An implementation guide², UN Economic Commission for Europe (Hrsg.) [2014], 16f.

Die Aarhus Konvention ist im englischen, französischen und russischen Wortlaut gleichermaßen verbindlich (Art 22). Die im Bundesgesetzblatt kundgemachte deutsche Version ist eine UN-ECE Übersetzung, welche mit Österreich und der Schweiz abgestimmt wurde.

Kern der Aarhus Konvention sind die sogenannten drei Säulen. Diese sind:

- Zugang zu Informationen über die Umwelt (Art. 4 und 5)
- Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungen über bestimmte Tätigkeiten, bei umweltbezogenen Plänen, Programmen und Politiken sowie während der Vorbereitung exekutiver Vorschriften und/oder allgemein anwendbarer rechtsverbindlicher Normen (Art. 6 bis 8)
- Zugang zu Gerichten (Art. 9)

Die erste Säule (Art. 4 und 5) regelt das Recht auf Zugang zu Umweltinformationen. Anspruch auf diesen Zugang soll nicht nur gegenüber Verwaltungsbehörden, sondern auch gegenüber Beliehenen, also Privaten, die bestimmte hoheitliche Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes wahrnehmen, bestehen.¹⁴ Aus bestimmten Gründen kann der Antrag auf Zugang zur Information über die Umwelt abgelehnt werden (Art 4 Abs. 3 und 4). Von der Aarhus Konvention wird jedoch auch die aktive Verbreitung von Informationen geregelt (Art. 5).¹⁵

Die zweite – und damit gemeinsam mit der dritten für diese Abhandlung zentrale – Säule, regelt die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungen über bestimmte Tätigkeiten (Art. 6), bei umweltbezogenen Plänen, Programmen und Politiken

¹⁴ vgl. Erläuterungen zum Übereinkommen von Aarhus, 654 der Beilagen XXII., 2.

¹⁵ vgl. *ibid.*, 5.

(Art. 7) sowie während der Vorbereitung exekutiver Vorschriften und/oder allgemein anwendbarer rechtsverbindlicher Normen (Art. 8). Die Öffentlichkeitsbeteiligung an umweltbezogenen Plänen, Programmen und Politiken sowie während der Vorbereitung exekutiver Vorschriften und/oder allgemein anwendbarer rechtsverbindlicher Normen (Art. 7 und 8) soll hier nicht Gegenstand der Untersuchungen sein. Diese sind für Österreich nicht im Rahmen des UVP-G, sondern z.B. in den Raumordnungsgesetzen der Länder umzusetzen. Diese Regelungen setzen zeitlich früher, nämlich noch vor dem Vorliegen eines einreichfähigen Projekts, bereits im Planungsstadium an.¹⁶

Von Interesse ist hier die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungen über bestimmte Tätigkeiten (Art 6). Danach soll eine Öffentlichkeitsbeteiligung bei bestimmten im Anhang I aufgelisteten Tätigkeiten sowie auch bei anderen geplanten Tätigkeiten, sofern diese eine erhebliche Auswirkung auf die Umwelt haben können, durchgeführt werden. Umsetzungsbedarf für Österreich ergab sich nicht nur im UVP-G, sondern unter anderem auch im Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), in der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), oder im Mineralrohstoffgesetz (MinRoG).

Die dritte Säule (Art. 9) regelt den Zugang zu Gericht. Damit soll eine effektive Rechtsdurchsetzung der durch die anderen Säulen gewährleisteten Rechte gesichert und weiters ein Zugang der Öffentlichkeit zu verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Überprüfungsverfahren eingeführt werden.¹⁷ Die Bestimmungen des Art 9 Abs 1, 2 und 4 sollen sicherstellen ist, dass eine effektive Rechtsdurchsetzung der durch Art 4 und 6 gewährleisteten Rechte gesichert ist. Art 9 Abs 3 gewährt zusätzlich und unbeschadet der in Art 9 Abs 1 und 2 genannten Überprüfungsverfahren Mitgliedern der Öffentlichkeit Zugang zu verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren zur Anfechtung der von

¹⁶ vgl. *Arbter*, SUP - Strategische Umweltprüfung für die Planungspraxis der Zukunft [2007], 24.

¹⁷ vgl. *ibid.*, 7.

Privatpersonen und Behörden vorgenommenen Handlungen und begangenen Unterlassungen.

1.1.1 Vertragsschlusskompetenz

Es muss hier, da die EG (nunmehr EU) und die Mitgliedstaaten ein gemeinsames Vorgehen¹⁸ beim Abschluss der Aarhus Konvention gewählt haben, nicht näher auf die Problematik des Prinzips der begrenzten Einzelermächtigung der EG, nunmehr EU (Art 7 EGV, nunmehr Art 13 EUV), und einer allfälligen Ermächtigung zum Abschluss der Aarhus Konvention eingegangen werden. Einige wichtige Punkte sollen jedoch nicht unerwähnt bleiben.

Gemäß Rechtsprechung des EuGH¹⁹ begründet sich eine „Zuständigkeit der EG zum Abschluss internationaler Abkommen nicht nur aus einer ausdrücklichen Ermächtigung durch den Gründungsvertrag [...], sondern auch aus anderen Vertragsbestimmungen und aus in ihrem Rahmen hervorgegangenen Rechtsakten der Gemeinschaftsorgane“.²⁰ Dies sogar für den Fall, dass die Gemeinschaft von einer expliziten innergemeinschaftlichen Regelungskompetenz noch keinen Gebrauch gemacht hat.²¹

Für den Umweltbereich enthält Art 174 Abs 4 EGV (nunmehr Art 191 AEUV) jedoch ausdrücklich den Hinweis, dass durch die Ermächtigung der EG (nunmehr EU) zum Abschluss völkerrechtlicher Abkommen, die Kompetenz der Mitgliedstaaten nicht berührt wird. Daraus könnte gefolgert werden, dass die oben beschriebenen Grundsätze der Rechtsprechung des EuGH hier keine Anwendung finden.²² Aus einer Erklärung in der Schlussakte zum Vertrag von Maastricht ergibt sich jedoch, dass dieser Hinweis in Art 174 Abs 4 EGV

¹⁸ vgl. *Hecht*, Partizipation und Access to Justice im Umweltbereich – Umsetzung der Aarhus-Konvention in Österreich, Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte (Hrsg.) [2001], 18.

¹⁹ EuGH 31.3.1971, Rs 22/70, AETR, Slg 1971, 263.

²⁰ *Thun-Hohenstein/Cede/Hafner*, Europarecht⁶ [2008], 241.

²¹ vgl. *ibid.*

²² vgl. *Frenz*, Außenkompetenzen der Europäischen Gemeinschaften und der Mitgliedstaaten im Umweltbereich, Schriften zum europäischen Recht, Bd. 77 [2001], 98 mwN.

(nunmehr Art 191 AEUV) die oben genannte Rechtsprechung des EuGH nicht berührt.²³ Eine ausschließliche Zuständigkeit kann auch im Umweltbereich daher zuwachsen, soweit die EG (nunmehr EU) im Rahmen ihrer Befugnisse zur internen Rechtsetzung Rechtsakte erlässt, die eine Materie abschließend regeln.²⁴ Umgekehrt bedeutet dies aber, sofern die EG (nunmehr EU) eine Frage nicht geregelt hat, oder diese nicht regeln kann, bleiben daher bzw. sind daher die Mitgliedstaaten zuständig und können völkerrechtliche Verträge abschließen.²⁵

Konsequenterweise, da die EG (nunmehr EU) – wie oben beschrieben – zum Abschlusszeitpunkt und bis dato noch keine umfassende Regelung dieses Themas vorgenommen hat und damit eine ausschließliche Zuständigkeit nicht entstanden ist, wurde die Aarhus Konvention durch die Mitgliedstaaten und die EG (nunmehr EU) als gemischtes Abkommen unterzeichnet und schlussendlich ratifiziert.²⁶

1.1.2 Nationale Umsetzungsverpflichtung

Österreich hat durch die Ratifikation der Aarhus Konvention unzweifelhaft eine völkerrechtliche Verpflichtung zur Umsetzung der Inhalte der Konvention. Dies wird im österreichischen Antwortschreiben an die Europäische Kommission im Rahmen des aktuell anhängigen Vertragsverletzungsverfahrens eindeutig dargelegt.²⁷ Das bedeutet konkret, dass ein Mitgliedstaat, z.B. Österreich, für den die Aarhus Konvention bereits verbindlich ist, auf Grund dieser völkerrechtlichen

²³ vgl. *Thun-Hohenstein/Cede/Hafner*, Europarecht⁶ [2008], 243.

²⁴ vgl. *ibid.*, 228ff.

²⁵ vgl. *Krämer*, Europäisches Umweltrecht in der Rechtsprechung des EuGH [2002], 26.

²⁶ vgl. *Goby*, Rechtsschutz in Umweltangelegenheiten im Lichte der Aarhus Konvention, Dissertation Universität Wien [2014], 229.

²⁷ vgl. Stellungnahme der Republik Österreich zum Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2014/4111 betreffend Zugang der Öffentlichkeit in Umweltangelegenheiten (Art. 9 Abs. 3 Übereinkommen von Århus im Anwendungsbereich der FFH-RL 92/43/EWG, der Wasserrahmen-RL 2000/60/EG, der Luftqualitäts-RL 2008/50/EG und der Abfallrahmen-RL 2008/98/EG), Mahnschreiben der Europäischen Kommission, 9.

Verpflichtung nicht nur die rechtlichen Vorgaben der EU, sondern auch eigenständig die noch nicht durch die EU vorgegeben Maßnahmen zur Umsetzung der Aarhus Konvention zu treffen hat. Österreich hat daher eigenständig die durch die EU nicht zu regelnden²⁸ sowie den mittels Kommissionsvorschlag²⁹ zwar vorgeschlagenen, aber wieder zurückgezogenen³⁰ Teilbereich des Art 9 Abs 3 Aarhus Konvention umzusetzen.

Ob Österreich zusätzlich zu dieser völkerrechtlichen Verpflichtung aber auch eine europarechtliche Verpflichtung zur Umsetzung dieser noch nicht durch Europarecht vorgegebenen Materie trifft ist derzeit Gegenstand eines Vertragsverletzungsverfahrens³¹ gegen Österreich und heftig umstritten.³²

Mit dem Urteil des EuGH in der Rechtssache „Etange de Berre“³³ nimmt der EuGH zur Umsetzungsverpflichtung der Mitgliedstaaten bei von der Gemeinschaft (nunmehr Union) und den Mitgliedstaaten (gemischte Abkommen) abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträgen Stellung.

Im gegenständlichen Fall haben Frankreich und die EG das Übereinkommen von Barcelona vom 16. Februar 1976 zum Schutz des Mittelmeeres vor Verschmutzung ratifiziert. Die Konvention verpflichtet die Vertragsstaaten zum Treffen geeigneter Maßnahmen, um Einleitungen von Verschmutzungsquellen in Flüsse und die Meeresumwelt zu verhüten, zu verringern und zu bekämpfen. Weiters sollen Einleitungen nur mit Genehmigungen, die bestimmten Anforderungen entsprechen müssen, ermöglicht werden.

²⁸ vgl. Erläuterungen zum Übereinkommen von Aarhus, 654 der Beilagen XXII., 3.

²⁹ Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, KOM(2003) 624 endg.

³⁰ Rücknahme überholter Kommissionsvorschläge, ABl. C 153 vom 21.5.2014, S. 3.

³¹ Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2014/4111 betreffend Zugang der Öffentlichkeit in Umweltangelegenheiten (Art. 9 Abs. 3 Übereinkommen von Århus im Anwendungsbereich der FFH-RL 92/43/EWG, der Wasserrahmen-RL 2000/60/EG, der Luftqualitäts-RL 2008/50/EG und der Abfallrahmen-RL 2008/98/EG), C(2014)4883 final.

³² vgl. *Bergthaler*, Wer A wie Aarhus sagt...muss auch B wie Bürgerbeteiligung sagen. Aber nicht grund- und schrankenlos, RdU-U&T 2015/11, 43.

³³ EuGH 7.10.2004, Rs C-239/03, *Etange de Berre*, Slg 2004 I-09325

In seiner Prüfung befasst sich der EuGH zunächst damit, ob das Übereinkommen von Barcelona vom 16. Februar 1976 durch die Gemeinschaft (nunmehr Union) zu ratifizieren war. Der EuGH kommt zum Schluss, dass mit diesem völkerrechtlichen Vertrag Belange des Umweltschutzes geregelt werden. Da diese, wie oben ausgeführt, (auch) in die Zuständigkeit der EG (nunmehr EU) fallen, besteht somit als Folge gemäß Art 300 Abs 7 EGV (nunmehr Art 216 Abs 2 AEUV) eine Verpflichtung für die Organe der Gemeinschaft und für die Mitgliedstaaten. Bereits in früheren Urteilen hat der EuGH dazu Stellung genommen und geurteilt, dass „die Mitgliedstaaten dadurch, dass sie für die Einhaltung der Verpflichtungen aus einem von den Gemeinschaftsorganen geschlossenen Abkommen sorgen, im Rahmen der Gemeinschaftsrechtsordnung eine Verpflichtung gegenüber der Gemeinschaft erfüllen, die die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Abkommens übernommen hat“³⁴. Auch wenn die Umsetzung durch Gemeinschaftsrecht noch nicht erfolgte, unterliegt jedoch die völkerrechtliche Regelung dennoch Gemeinschaftsrecht (nunmehr Unionsrecht).³⁵

Vordergründig meint der EuGH damit jedenfalls, dass er zur Auslegung auch von europarechtlich noch nicht vorgegebenen Regelungen befugt ist, wenn diese aus völkerrechtlichen Übereinkommen herrühren, die von der Union und ihren Mitgliedstaaten geschlossen werden.³⁶

Ergibt sich als Konsequenz aber auch, dass gemeint ist, dass von der EU ratifizierte völkerrechtliche Verträge für die Mitgliedstaaten dahingehend verbindlich sind, dass eine Umsetzung in nationales Recht europarechtlich geboten ist und mittels Vertragsverletzungsverfahren durch die Kommission geltend gemacht werden kann?

³⁴ EuGH 7.10.2004, Rs C-239/03, *Étange de Berre*, Slg 2004 I-09325, Rz 26 mwN.

³⁵ vgl. *ibid.* Rz 29 und 30.

³⁶ EuGH 8.3.2011, Rs C-240/09, *Lesoochránárske zoskupenie VLK*, Slg 2011 I-01255.

Diese Auslegung wird von der Kommission in ihrem Mahnschreiben unter Hinweis auf das Urteil des EuGH zu C-240/09 und unter Hinweis auf den *effet utile* vertreten.³⁷ Österreich ist dieser Auslegung entgegengetreten. Argumentiert wird, dass der EuGH selbst festgehalten hat, dass es mangels einer einschlägigen Regelung der Union Sache der innerstaatlichen Rechtsordnung ist, die Verfahrensmodalitäten für Klagen zu regeln, die den Schutz der dem Einzelnen aus dem Unionsrecht erwachsenden Rechte gewährleisten soll.³⁸ Aus dem Prinzip des *effet utile* folgt dann lediglich, dass „[d]as vorlegende Gericht [...] daher das Verfahrensrecht in Bezug auf die Voraussetzungen, die für die Einleitung eines verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Überprüfungsverfahrens vorliegen müssen, so weit wie möglich im Einklang sowohl mit den Zielen von Art. 9 Abs. 3 des Übereinkommens von Aarhus als auch mit dem Ziel eines effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes für die durch das Unionsrecht verliehenen Rechte auszulegen [hat] [...]“.³⁹

Eine eindeutige Antwort auf oben gestellte Frage ist mE daher schwer zu geben, obwohl zu konstatieren ist, dass dadurch, dass der EuGH seine Zuständigkeit zur Auslegung begründet hat, auch davon auszugehen sein wird, dass Art 9 Abs 3 Aarhus Konvention im Sinne von Art 216 Abs 2 AEUV Teil der Rechtsordnung der EU ist. Diese Zuständigkeitsbegründung entspricht auch der bisherigen Judikatur des EuGH⁴⁰, wonach durch die EU abgeschlossene (gemischte)

³⁷ vgl. Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2014/4111 betreffend Zugang der Öffentlichkeit in Umweltangelegenheiten (Art. 9 Abs. 3 Übereinkommen von Århus im Anwendungsbereich der FFH-RL 92/43/EWG, der Wasserrahmen-RL 2000/60/EG, der Luftqualitäts-RL 2008/50/EG und der Abfallrahmen-RL 2008/98/EG), C(2014)4883 final, 4ff; in diesem Sinne auch *Goby*, Rechtsschutz in Umweltangelegenheiten im Lichte der Aarhus Konvention, Dissertation Universität Wien [2014], 230.

³⁸ vgl. Stellungnahme der Republik Österreich zum Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2014/4111 betreffend Zugang der Öffentlichkeit in Umweltangelegenheiten (Art. 9 Abs. 3 Übereinkommen von Århus im Anwendungsbereich der FFH-RL 92/43/EWG, der Wasserrahmen-RL 2000/60/EG, der Luftqualitäts-RL 2008/50/EG und der Abfallrahmen-RL 2008/98/EG), Mahnschreiben der Europäischen Kommission, 6 (unter Verweis auf EuGH 8.3.2011, Rs C-240/09, *Lesoochranárske zoskupenie VLK*, Slg 2011 I-01255, Rz 47).

³⁹ EuGH 8.3.2011, Rs C-240/09, *Lesoochranárske zoskupenie VLK*, Slg 2011 I-01255, Rz 51.

⁴⁰ vgl. EuGH vom 30. September 1987, RS 12/86, *Demirel*, Slg 1987, 03719.

völkerrechtliche Verträge auch ohne weiteren Transformationsakt zu einem integralen Bestandteil der Unionsrechtsordnung werden.⁴¹

Dennoch scheint es in der Gesamtschau des Unionsrechts – wenn eben auch nicht gänzlich unmöglich – jedenfalls „[...] aus rechtspolitischen und wettbewerbsspolitischen Überlegungen in Bezug auf Effektivität, Zeitbedarf und Stückwerkcharakter [...]“⁴² wenig ratsam, die Vorgehensweise einer Harmonisierung über Vertragsverletzungsverfahren zu wählen.

1.1.3 Vorgehen bis zu einem neuerlichen Richtlinienvorschlag zur Umsetzung von Art 9 Abs 3 Aarhus Konvention

Auch wenn gegen Österreich bereits ein Vertragsverletzungsverfahren⁴³ läuft, ist es notwendig, Möglichkeiten für ein weiteres Vorgehen für Österreich aufzuzeigen. Unstrittig ist ja, dass eine völkerrechtliche Verpflichtung zur Umsetzung besteht.⁴⁴

Österreich könnte einen Alleingang in der Umsetzung, ohne Abwarten auf unionsrechtliche Vorgaben, vornehmen. Diesbezüglich gab es bereits politische Willenskundgebungen⁴⁵ und erste, aber vorerst zurückgestellte, Umsetzungsvorschläge im Abfallwirtschaftsgesetz (AWG) 2002.⁴⁶

⁴¹ vgl. *Grabenwarter*, Völkerrecht, Recht der Europäischen Union und nationales Recht, Österr. Handbuch des Völkerrechts⁵, Reinisch (Hrsg.) [2013], Rz 614.

⁴² *Zehetner*, Zur innergemeinschaftlichen und innerstaatlichen Umsetzung von gemischten multilateralen völkerrechtlichen Verträgen, Technische Universität Wien [2014], 21.

⁴³ Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2014/4111 betreffend Zugang der Öffentlichkeit in Umweltangelegenheiten (Art. 9 Abs. 3 Übereinkommen von Århus im Anwendungsbereich der FFH-RL 92/43/EWG, der Wasserrahmen-RL 2000/60/EG, der Luftqualitäts-RL 2008/50/EG und der Abfallrahmen-RL 2008/98/EG), C(2014)4883 final..

⁴⁴ vgl. Stellungnahme der Republik Österreich zum Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2014/4111 betreffend Zugang der Öffentlichkeit in Umweltangelegenheiten (Art. 9 Abs. 3 Übereinkommen von Århus im Anwendungsbereich der FFH-RL 92/43/EWG, der Wasserrahmen-RL 2000/60/EG, der Luftqualitäts-RL 2008/50/EG und der Abfallrahmen-RL 2008/98/EG), Mahnschreiben der Europäischen Kommission, 9..

⁴⁵ vgl. die Parlamentskorrespondenz Nr. 627 vom 26.06.2014 zum vertagten Entschließungsantrag der Abgeordneten Mag. Christiane Brunner, Kolleginnen und Kollegen betreffend vollständige Umsetzung der Aarhus-Konvention, XXV.GP.-NR 124/A(E),

Ein Alleingang Österreichs, ohne Vorgabe der EU, birgt aber wiederum die Gefahr einer europarechtlich nicht konformen Umsetzung.⁴⁷ Es wären ja auch die neu geschaffenen Regelungen durch den EuGH gemäß der beschriebene Judikatur⁴⁸ auf Übereinstimmung mit Art 9 Abs 3 Aarhus Konvention zu prüfen.

Nachdem die aktuelle – ohne explizite Umsetzung auskommen müssende – Rechtslage, wie auch eine zukünftige Rechtslage – egal ob mit oder ohne Vorgaben durch die EU – sich immer an den Vorgaben von Art 9 Abs 3 Aarhus messen lassen muss, könnte man auch versuchen, die aktuelle Rechtslage unionsrechtskonform, d.h. in diesem Zusammenhang Aarhus-konform, auszulegen. In diese Richtung hat bereits *Wilhelm*⁴⁹ zur Luftqualitätsrichtlinie⁵⁰ bzw. der Vorläuferregelung⁵¹ argumentiert und nunmehr der Verwaltungsgerichtshof⁵² entschieden.

Im konkreten Fall geht es um den Anspruch Einzelner auf Erlassung von Aktionsplänen bzw. Luftqualitätsplänen nach den oben erwähnten Richtlinien. Konkret für die österreichische Rechtsordnung sind damit Programme gemäß §

http://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2014/PK0627/ (6.7.2015); Protokoll der Landesumweltreferentinnenkonferenz vom 29.5.2015 in Pörschach, H.5. Aarhus Konvention, VSt-2976/170, 37.

⁴⁶ Art 21 Arbeitsentwurf des BMLFUW vom 11.11.2014 zur Umsetzung der SEVESO III Richtlinie: Der Vorschlag sah für § 42 Abs 1 Z 13 die Streichung der Wortfolgen „in Verfahren betreffend IPPC-Behandlungsanlagen“ und „gemäß § 40“ vor, wodurch Umweltorganisationen in allen Genehmigungsverfahren nach § 37 AWG Parteistellung erhalten hätten. ME hätte dies aber lediglich eine (überschießende) Umsetzung von Art 6 Abs 1 lit b iVm Art 9 Abs 2 und 4 Aarhus Konvention bedeutet.

⁴⁷ Schlussendlich birgt jede nationale Umsetzung europarechtlicher Vorgaben mE das Risiko nicht konform zu sein, so weit nicht eine allumfassende Maximalvariante in der Umsetzung gewählt wird. Siehe dazu auch Punkt 5.1.1 die Ausführungen zur aktuellen Judikatur zur Parteistellung von Nachbarn im UVP-Feststellungsverfahren.

⁴⁸ EuGH 8.3.2011, Rs C-240/09, Lesoochranárske zoskupenie VLK, Slg 2011 I-01255, Rz 51.

⁴⁹ vgl. *Wilhelm*, EuGH Feinstaub: Verdeckte Verfassungslücken in Österreich – Eine Weihnachtsgeschichte, *ecolx* 2008, 1073; *ders.*, Feinstaub: Vertragsverletzungsverfahren, *Abwehransprüche*, *ecolx* 2013, 489.

⁵⁰ Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa, ABl. L 152 vom 11.6.2008, S. 1.

⁵¹ Richtlinie 96/62/EG des Rates vom 27. September 1996 über die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität, ABl. L 296 vom 21.11.1996, S. 55.

⁵² Verwaltungsgerichtshof vom 28. Mai 2015, GZ Ro 2014/07/0096.

9a Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L) und Maßnahmenverordnungen nach § 10 IG-L gemeint.

Strittig war hier insbesondere, ob einzelnen ein subjektives öffentliches Recht zur Antragstellung auf Erlassung der entsprechenden Pläne bzw. Programme und Verordnungen unmittelbar aus den unionsrechtlichen Vorgaben zukommt.⁵³ Nach den nationalen Bestimmungen des IG-L werden solche durchsetzbaren Ansprüche nicht geregelt. In der Literatur wurde dazu bereits bisher die Annahme vertreten, dass damit die Vorgaben der Luftqualitätsrichtlinie bzw. der Vorläuferregelung jedoch nur unvollständig umgesetzt werden.⁵⁴

Unter Bezugnahme auf die einschlägige Judikatur des EuGH⁵⁵ hat der Verwaltungsgerichtshof nunmehr ausdrücklich festgehalten, dass unter bestimmten Voraussetzungen dem unmittelbar betroffenen Bürger das Recht zusteht, einen Antrag auf Setzung bzw. Ergänzung von Luftreinhaltemaßnahmen zu setzen.⁵⁶ „Der Umstand, dass Maßnahmen auf der Grundlage von Luftqualitätsplänen nach der österreichischen Rechtsordnung in Form einer Verordnung ergehen und grundsätzlich weder ein Antragsrecht noch ein einheitliches Verfahrensrecht hinsichtlich einer Verordnungserlassung besteht, bildet keine Rechtfertigung für die Versagung des [...] unionsrechtlich gebotenen Anspruchs.“⁵⁷

Damit ist in Fortsetzung der Judikatur des VwGH und VfGH klargestellt, dass in der österreichischen Rechtsordnung grundsätzlich ein Antragsrecht auf Erlassung von Verordnungen besteht.⁵⁸ In Erweiterung dieses Gedankens wird man mE

⁵³ vgl. Verwaltungsgerichtshof vom 28. Mai 2015, GZ Ro 2014/07/0096, 24.

⁵⁴ vgl. *Wagner*, Europarechtliche Vorgaben – Trends – Drittschutz, in *Wagner/Kerschner* (Hrsg.), Immissionsschutzgesetz-Luft [2008], 65; *Potacs*, Subjektives Recht gegen Feinstaubbelastung? ZfV 2009, 875f; *Klinger/Giera*, Tu felix, Deutschland? – Das europäische Recht auf saubere Luft und seine Umsetzung im nationalen Recht Österreichs und Deutschlands, RdU 2014, 229.

⁵⁵ vgl. zuletzt EuGH 19.11.2014, Rs C-404/13, ClientEarth.

⁵⁶ vgl. Verwaltungsgerichtshof vom 28. Mai 2015, GZ Ro 2014/07/0096, 35.

⁵⁷ *ibid.*, 47.

⁵⁸ *ibid.*

davon auszugehen haben, dass dieser Grundsatz auch allgemein für die Anforderungen des Art 9 Abs 3 Aarhus Konvention gilt und damit die bisher im österreichischen Recht nicht vorgesehene Zugänge zu verwaltungsbehördlichen und gerichtlichen Verfahren bei Handlungen und Unterlassungen von Privatpersonen und Behörden gegen umweltbezogenen Bestimmungen zuzulassen sind.

Nicht erheblich ist dabei mE, dass Art 9 Abs 3 Aarhus Konvention nicht unmittelbar anwendbar ist⁵⁹, da dadurch zwar unmittelbar durch Art 9 Abs 3 Aarhus Konvention keine Rechte und Pflichten eingeräumt werden können, aber dennoch die nationale Rechtsordnung unionsrechtskonform auszulegen ist.⁶⁰ Immerhin ist, wie oben dargelegt, davon auszugehen, dass Art 9 Abs 3 Aarhus Konvention im Sinne von Art 216 Abs 2 AEUV Teil der Rechtsordnung der EU ist. Darüber hinaus ist es schon nach Art 19 EUV erforderlich, dass Mitgliedstaaten die erforderlichen Rechtsbehelfe schaffen, damit ein wirksamer Rechtsschutz in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen gewährt wird und nationale Behörden und Gerichte die Bestimmungen des nationalen Rechts so weit wie möglich so auszulegen haben, dass sie mit dem Ziel der entsprechenden Richtlinie vereinbar sind.⁶¹

Es ist daher davon auszugehen, dass es – solange keine explizite Umsetzung erfolgt ist – notwendig ist, die österreichische Rechtslage so auszulegen, dass sie mit Art 9 Abs 3 Aarhus Konvention vereinbar ist. Diese unionsrechtskonforme Interpretation ist bei allen Rechtsmaterien anzuwenden, für die Art 9 Abs 3 Aarhus einschlägig ist.⁶²

⁵⁹ Siehe dazu unten bei Punkt 2.

⁶⁰ In diesem Sinne kann man mE auch schon das Urteil EuGH 14.7.1994, Rs C-91/92, Faccini Dori, Slg 1994, I-3325, Rz 28, sehen, obwohl dort lediglich die Umsetzung von Richtlinien thematisiert wurde.

⁶¹ vgl. Verwaltungsgerichtshof vom 28. Mai 2015, GZ Ro 2014/07/0096, 45.

⁶² vgl. auch Punkt 2.1.3.

Zur Klärung dieser Frage hat daher der Verwaltungsgerichtshof bereits eine Vorlagefrage an den EuGH gemäß Art. 267 AEUV zur Vorabentscheidung gerichtet.⁶³ Demnach hat der VwGH folgende Fragen vorgelegt:

- Räumt die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) einer Umweltorganisation in Verfahren, die keiner UVP unterliegen, Rechte nach Art 9 Abs 3 Aarhus Konvention ein?

Bei Bejahung dieser Frage stellt der VwGH noch zwei weitere Fragen. Dieser Fragen befassen sich mit dem Themenbereich der vollen Parteistellung an einem Verfahren und der Präklusionsregel nach § 42 AVG. Die weiterführenden Fragen des VwGH lauten:

- Ist der Umweltorganisation „volle Parteistellung“ im Verfahren einzuräumen oder reicht ein nachträgliches Überprüfungsrecht?
- Ist die Präklusion nach § 42 AVG in diesen Verfahren gegenüber der Umweltorganisation zulässig?

Vergleich dazu näher auch meine Ausführungen unter Punkt 5 (Parteistellung).

1.2 Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie

Die Europäische Union (EU), damals Europäische Gemeinschaft (EG), hat die Aarhus Konvention am 25. Juni 1998, gemeinsam mit allen damaligen Mitgliedstaaten, unterzeichnet.⁶⁴ Die Ratifikation selbst erfolgte aber erst am 17.

⁶³ vgl. Verwaltungsgerichtshof vom 26. November 2015, GZ EU 2015/0008-1, Ra 2015/07/0055.

⁶⁴ vgl. Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 18.1.2001 für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates, KOM(2000) 839 endg., S. 2.

Februar 2005.⁶⁵ Bereits davor wurden auf europäischer Ebene für einige Rechtsvorschriften, so z.B. der UVP-Richtlinie⁶⁶, Bestimmungen vorgeschlagen, welche die Unterrichtung und Anhörung der Öffentlichkeit von wichtigen Entscheidungen zum Inhalt hatten.⁶⁷ Die Umsetzung der Aarhus Konvention auf europäischer Ebene erfolgte bereits am 26. Mai 2003, also noch vor der Ratifikation der Aarhus Konvention durch die EG (nunmehr EU) und auch vor der Ratifikation durch einzelne Mitgliedstaaten, wie z.B. Österreich.

Gemäß Art 6 Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie hatten die Mitgliedstaaten die Vorschriften bis zum 25. Juni 2005 in ihre nationalen Rechtsordnungen aufzunehmen.

Die Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie behandelt insbesondere die Vorgaben der Art. 6 und 9 Abs 2 und 4 Aarhus Konvention⁶⁸ und damit einen Teilbereich der zweiten und dritten Säule. Durch diese Richtlinie wurden Bestimmungen über die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Erstellung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme normiert und Entscheidungsverfahren in der UVP-Richtlinie und in der IPPC-Richtlinie⁶⁹ angepasst.

Das Tätigwerden der EG (nunmehr EU) in diesem Bereich stützt sich auf Art 3 Abs 1 lit I iVm Art 175 Abs 1 EG-Vertrag (nunmehr Art 3-6 iVm Art 191 AEUV).

⁶⁵ vgl. United Nations Treaty Collection, https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtldsg_no=XXVII-13&chapter=27&lang=en#EndDec (29.6.2015).

⁶⁶ Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen Projekten, ABl. L 175 vom 5.7.1985, S. 40, geändert durch die Richtlinie 97/11/EG des Rates, ABl. L 73 vom 14.3.1997, S. 5.

⁶⁷ vgl. Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 18.1.2001 für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates, KOM(2000) 839 endg., S. 2.

⁶⁸ vgl. Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gericht, ABl. L 156 vom 25.6.2005, Erwägungsgrund 11.

⁶⁹ Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, ABl. L 257 vom 10.10.1996, S. 26.

Gemäß dieser Vorschriften ist die EG (nunmehr EU) berechtigt eine Politik auf dem Gebiet der Umwelt zu setzen, welche zur Verfolgung der Ziele

- Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Verbesserung ihrer Qualität,
- Schutz der menschlichen Gesundheit,
- Umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen,
- Förderung von Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Bewältigung regionaler oder globaler Umweltprobleme

beiträgt. Das Rechtsetzungsverfahren selbst wurde im Mitentscheidungsverfahren (Kodezisionsverfahren), nunmehr ordentliches Gesetzgebungsverfahren, abgehandelt. Danach ist das Europäische Parlament (EP) weitgehend dem Rat der Europäischen Gemeinschaft/Union (Rat) gleichgestellt.⁷⁰ Gegen den Willen des EP kann ein Rechtsakt nicht zustande kommen und dieser kann vom EP auch inhaltlich mitgestaltet werden.⁷¹

Im Innenverhältnis ist beim Tätigwerden der EG (nunmehr EU) das Subsidiaritätsprinzip zu berücksichtigen (Art 2 EUV, Art 5 EGV; nunmehr Art 3 und Art 5 EUV). Demgemäß darf die EG (nunmehr EU) in den Bereichen die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen nur tätig werden, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und daher wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden können (Art 5 Abs 2 EGV; nunmehr Art 5 EUV). Bei nicht-ausschließlicher Zuständigkeit darf die EG daher nur tätig werden, wenn

⁷⁰ vgl. Thun-Hohenstein/Cede/Hafner, Europarecht⁶ [2008], 197f.

⁷¹ vgl. ibid.

- den Mitgliedstaaten die Möglichkeiten fehlen, angestrebte Ziele durch eigene Maßnahmen ausreichend zu verwirklichen und
- das betreffende Handeln der EG (EU) muss deutliche Vorteile bringen.⁷²

Zu diesem Bereich nimmt die Kommission Stellungen. Die Kommission begründet ihren Vorschlag damit, dass es bereits umfangreiche Rechtsvorschriften der EG (nunmehr EU) gibt, welche Bestimmungen über die Unterrichtung und Anhörung der Öffentlichkeit enthalten und dass Umweltprobleme sehr häufig eine grenzüberschreitende Dimension haben.⁷³ Ein Tätigwerden der EG (nunmehr EU) war daher erforderlich um diesen Besitzstand im Umweltrecht anzupassen und ein einheitliches Verfahren in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten.⁷⁴

⁷² vgl. *Thun-Hohenstein/Cede/Hafner*, Europarecht⁶ [2008], 160.

⁷³ vgl. Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 18.1.2001 für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates, KOM(2000) 839 endg., S 4.

⁷⁴ vgl. *ibid.*

2 Interpretation und Inkorporation

Die Aarhus Konvention und auch die Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie überlassen es den Vertragsparteien bzw. Mitgliedstaaten die Vorschriften in ihren nationalen Rechtsordnungen umzusetzen.

Aus der Wiener Vertragsrechtskonvention (WVK) ergibt sich, dass eine Vertragspartei einen für sie in Kraft stehenden Vertrag nach Treu und Glauben zu erfüllen hat (Art 26 WVK). Die völkerrechtliche Pflicht des Vertragsstaates ist daher nicht damit erfüllt, dass der betreffende Staat die formale innerstaatliche Anwendbarkeit, z.B. durch Übernahme in die innerstaatliche Rechtsordnung, vornimmt. Dazu bedarf es zusätzlich einer wirksamen Durchführung.⁷⁵ Die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen des Übereinkommens wird in Art 15 Aarhus Konvention geregelt. Dort ist vorgesehen, dass die Tagung der Vertragsparteien durch Konsensentscheidung Regelungen über eine freiwillige, nichtstreitig angelegte, außergerichtliche und auf Konsultation beruhende Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Übereinkommens trifft.

Die Übernahme in die österreichische Rechtsordnung erfolgte, nachdem das in Art 50 Abs 1 B-VG vorgesehene Verfahren durchlaufen wurde, durch Kundmachung im Bundesgesetzblatt.⁷⁶ Ein Beschluss nach Art 50 Abs 2 B-VG (Erfüllungsvorbehalt) wurde nicht vorgenommen. Aus den Erläuterungen ergibt sich, dass von einem derartigen Beschluss Abstand genommen wurde, weil die Aarhus Konvention als gemischtes Abkommen teilweise in die Zuständigkeit der EG (nunmehr EU) fällt.⁷⁷ Die Abstandnahme vom Erfüllungsvorbehalt bedeutet jedoch, dass die Aarhus Konvention in Österreich unmittelbar wirksam ist

⁷⁵ vgl. *Binder, Zemanek*, Das Völkervertragsrecht, Österr. Handbuch des Völkerrechts⁵, Reinisch (Hrsg.) [2013], Rz 302.

⁷⁶ Übereinkommen von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten samt Erklärung BGBl. III Nr. 88/2005; vgl. auch die parlamentarische Tätigkeit unter http://www.parlinkom.gv.at/PAKT/VHG/XXII/I/I_00654/index.shtml (16.7.2015).

⁷⁷ vgl. Erläuterungen zum Übereinkommen von Aarhus, 654 der Beilagen XXII., 2.

(generelle Transformation).⁷⁸ Ein Großteil der Vorgaben der Aarhus Konvention wurden im österreichischen Recht, auch auf Grund von Richtlinien der EG (nunmehr EU), bereits umgesetzt.⁷⁹ Diesbezüglich bestehen keinerlei Schwierigkeiten und konnte, da es sich insoweit um ein Parallelabkommen⁸⁰ handelt, auf einen Erfüllungsvorbehalt verzichtet werden. Für insbesondere die Vorgaben nach Art 9 Abs 3 Aarhus Konvention gilt dies jedoch nicht und verbleibt die Erfüllung dieser Verpflichtungen daher auch in der Verantwortung Österreichs. Wie oben gezeigt, ergibt sich dabei die Verpflichtung zur Umsetzung nicht nur aus Völkerrecht, sondern auch – eventuell durch unionsrechtskonforme Interpretation – aus Europarecht.

Da kein Erfüllungsvorbehalt vorgenommen wurde ist daher nun insbesondere für Art 9 Abs 3 Aarhus Konvention zu fragen, ob diese Bestimmung self executing ist. Self executing bedeutet dabei, dass „innerstaatliche[n] Vollzugsorgane die Bestimmung ohne weiteres anwenden können“.⁸¹ Kommt man zum Schluss, dass diese Bestimmung der Aarhus Konvention self executing ist, so wäre diese Bestimmung unmittelbar anwendbar und können aus ihr Rechte und Pflichten erwachsen.

Meiner Ansicht nach richtet sich die Aarhus Konvention – so also auch die Bestimmung des Art 9 Abs 3 Aarhus Konvention – ausschließlich an die Vertragsstaaten. Eine unmittelbare Anwendbarkeit des Art 9 Abs 3 Aarhus Konvention kann dem Wortlaut nicht entnommen werden, da die Vertragsstaaten die Mitglieder der Öffentlichkeit, die Zugang zu Gericht erhalten sollen, durch innerstaatliche Kriterien näher festlegen können. Der Personenkreis der daher aus dieser Bestimmung Rechte ableiten kann ist nicht näher ausgestaltet.

⁷⁸ vgl. Mayer/Muzak, B-VG Art 50 B-VG II.3; *Binder, Zemanek*, Das Völkervertragsrecht, Österr. Handbuch des Völkerrechts⁵, Reinisch (Hrsg.) [2013], Rz 313.

⁷⁹ aktuell erfolgt nach Feststellung des „non-compliance“ durch das ACCC eine Anpassung im UIG durch Einfügung einer Entscheidungsfrist von 2 Monaten für Anträge auf Umweltinformation, 696 der Beilagen XXV., 3 bzw. nunmehr bereits kundgemacht mit BGBl. I Nr. 95/2015.

⁸⁰ vgl. *Binder, Zemanek*, Das Völkervertragsrecht, Österr. Handbuch des Völkerrechts⁵, Reinisch (Hrsg.) [2013], Rz 341.

⁸¹ *ibid.*, Rz 342.

Weiters wurde zwar kein Erfüllungsvorbehalt gemäß Art 50 Abs 2 B-VG vom Nationalrat beschlossen, man ging aber deutlich von der Annahme aus, dass eine Umsetzung erforderlich ist.⁸² ME ist diese Bestimmung somit nicht self executing und kann daher nicht unmittelbar angewendet werden.

Die Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie sieht vor, dass die Mitgliedstaaten ihre nationalen Regelungen bis zum 25. Juni 2005 anzupassen hatten. Richtlinien der EU sind für die Mitgliedstaaten hinsichtlich des zu erreichenden Zieles verbindlich, überlassen jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel (Art 288 AEUV). Mitgliedstaaten haben daher die rechtlich verbindliche Zielsetzung der Richtlinien zu verwirklichen, können dabei hinsichtlich der Form und Mittel – solange es sich um eine rechtlich klare und rechtsichere Umsetzung handelt und die gewählte Form bzw. das gewählte Mittel am besten geeignet erscheint die Wirksamkeit der Richtlinien zu gewährleisten – frei entscheiden.⁸³ Kommt ein Mitgliedstaat innerhalb der vorgegebenen Umsetzungsfrist seiner Umsetzungspflicht nicht nach, so wird die Richtlinie im betreffenden Mitgliedstaat für den Einzelnen hinsichtlich seiner Rechte unmittelbar anwendbar, sofern die Bestimmungen der Richtlinie unbedingt und hinreichend genau sind.⁸⁴ Der Einzelne kann in diesem Fall jedoch durch die Richtlinie nicht unmittelbar verpflichtet werden und es bestehen auch keine unmittelbaren Wirkungen zwischen Privatpersonen.⁸⁵

2.1 Interpretation

Die Interpretation des Rechts ist von wesentlicher Bedeutung für das Verständnis desselben. Ein kurzer Abriss soll hier zeigen, welche Schwierigkeiten sich im Rahmen der Umsetzung internationaler und europarechtlicher Vorgaben im

⁸² vgl. Erläuterungen zum Übereinkommen von Aarhus, 654 der Beilagen XXII., 2.

⁸³ vgl. *Thun-Hohenstein/Cede/Hafner*, Europarecht⁶ [2008], 189f.

⁸⁴ vgl. EuGH 14.7.1994, Rs C-91/92, *Faccini Dori*, Slg 1994, I-3325, Rz 22.

⁸⁵ vgl. *ibid.*, Rz 25.

nationalen Recht stellen. Neben dem später zu behandelnden streng formalen Konzept der Österreichischen Rechtsordnung - dies zeigt sich im Falle der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie bzw. der Aarhus Konvention zum Beispiel an Hand des Rechtsinstituts der Parteistellung - ist zunächst auch immer die Begrifflichkeit und das Verständnis der Vorgaben von Bedeutung. Es geht dabei nicht nur um ein sprachliches Problem der Übersetzung, sondern oft auch um unterschiedliche Zugänge der Ausgestaltung der Regelungen auf Grund unterschiedlicher rechtstheoretischer Hintergründe. Völker- und Europarecht bauen - undifferenziert ausgedrückt - nicht nur auf kontinentaleuropäischer, sondern auch auf anglo-amerikanischer Rechtstradition auf. Dabei kann es daher schon allein auf Grund der Unterschiedlichkeit der Rechtssysteme und damit der juristischen Begriffe zu unterschiedlichen Interpretationsergebnissen kommen.⁸⁶

2.1.1 Völkerrecht

Völkerrechtliche Interpretationsmethoden sind - nach einem früheren Theorienstreit⁸⁷ - nunmehr durch die Wiener Vertragsrechtskonvention (WVK) geregelt. Die WVK schreibt dabei vor, dass die Auslegung nach der gewöhnlichen Bedeutung der Bestimmungen in Ihrem Zusammenhang zu erfolgen hat (Art 31 Abs 1 WVK). Dazu gehören der gesamte Text inklusive Präambel und Übereinkünfte bei Vertragsabschluss sowie einseitige Erklärungen, die von den Vertragsparteien angenommen wurden (Art 31 Abs 2 WVK). Vorbereitende Arbeiten sind lediglich zur Bestätigung der Textauslegung heranzuziehen.⁸⁸

⁸⁶ vgl. *Binder, Zemanek*, Das Völkervertragsrecht, Österr. Handbuch des Völkerrechts⁵, Reinisch (Hrsg.) [2013], Rz 335.

⁸⁷ vgl. *ibid.*, Rz 319f.

⁸⁸ vgl. *ibid.*, Rz 325.

2.1.2 Europarecht

Näher eingehen und daher breiteren Raum widmen möchte ich dem Thema Interpretation von Europarecht (nunmehr Unionsrecht) und der entsprechenden Judikaturlinie des EuGH. In mehreren Urteilen hat sich der EuGH in der Vergangenheit ausdrücklich mit der Interpretation des sekundären Gemeinschaftsrechts (nunmehr Unionsrecht) befasst. Es ging dabei um die Auslegung der Produkthaftungsrichtlinie⁸⁹. Obwohl diese auf Basis der von Art. 153 EGV (nunmehr Art. 169 AEUV) und nicht auf Basis von Art 94 EGV (nunmehr Art 115 AEUV) erlassen wurde, und damit – anders als für die Umweltkompetenz nach Art 175 Abs 1 EG-Vertrag (nunmehr Art 191 AEUV) – eine nationale Verschärfung nicht zulässig ist, erscheinen die grundlegenden Aussagen als so relevant, dass diese hier näher erörtert werden sollen. Dies insbesondere deshalb, da es mE zunächst immer wesentlich ist, die genauen Vorgaben des Unionsrechts zu kennen. Erst danach kann eine Umsetzung erfolgen, die einerseits die unionsrechtlichen Vorgaben erfüllt und der andererseits, bei Vorgaben, die eine mitgliedstaatliche Verschärfung zulassen, eine nationale gesellschaftspolitische Diskussion über etwaige nationale Verschärfungen vorausgeht.

Ohne ein derartiges geordnetes Vorgehen können nationale Umsetzungen in Österreich nicht die vom österreichischen Gesetzgeber geforderten Ansprüche erfüllen. Die Vorgaben von Art 1 § 1 Abs 1 Deregulierungsgesetzes 2001⁹⁰ verlangen, bei der Vorbereitung der Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft (nunmehr Europäischen Union) darauf zu achten, dass die vorgegebenen Standards nicht ohne Grund übererfüllt werden. Das

⁸⁹ Richtlinie 85/374/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte, ABl. L 210 vom 7.8.1985, S. 29.

⁹⁰ Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über einen Deregulierungsauftrag erlassen sowie das Eisenbahngesetz 1957, das Rohrleitungsgesetz und das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 geändert werden (Deregulierungsgesetz 2001), BGBl. I Nr. 151/2001

Bundeskanzleramt gibt in einem Rundschreiben⁹¹ dazu detaillierte Anleitungen, wie im Vorblatt und in den Erläuterungen auf eine Übererfüllung unionsrechtlicher Vorgaben (Gold-Plating) hinzuweisen ist. Insbesondere sind auch die Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich aufzunehmen.

Das Beispiel der UVP-G Novelle 2004 zeigt anschaulich, dass diese Vorgaben in der Praxis nicht eingehalten werden, wird doch im Vorblatt die Parteistellung für Umweltorganisationen als zwingend durch europarechtliche Vorgaben erforderlich, bezeichnet.⁹² Dies erscheint nach der aktuellen EuGH Judikatur als eine Verschweigung der Übererfüllung unionsrechtlicher Vorgaben (siehe dazu Punkt 5.1.2) und steht damit in krassem Widerspruch zum Deregulierungsgesetz 2001 und dem oben erwähnten Rundschreiben des Bundeskanzleramts.

Gerade die Befassung mit unionsrechtlichen Interpretationsmethoden ist daher für die nationale Umsetzung von höchster Relevanz, um den Inhalt europarechtlicher Vorgaben auch entsprechend zu erkennen, und soll daher hier detailliert erörtert werden.

Die Produkthaftungsrichtlinie - als für die Erläuterung dieser Judikaturlinie relevante gemeinschaftsrechtliche (nunmehr unionsrechtliche) Materie - war und ist nicht nur in ihrer Auslegung umstritten. Sie war insbesondere bereits während der Vorbereitungsphase und danach auch im Rahmen der Umsetzung in nationales Recht höchst umstritten. Der erste Richtlinienvorschlag wurde bereits 1968 vorgelegt, aber erst nach mehreren Überarbeitungen und weiteren Debatten konnte zunächst eine Einigung auf die Grundkonzeption erzielt werden und schlussendlich im Jahre 1985 die Produkthaftungsrichtlinie sodann beschlossen werden.⁹³

⁹¹ Rundschreiben des Bundeskanzleramts vom 6.3.2001, GZ 600.824/011-V/2/01, 2.

⁹² vgl. Vorblatt zur UVP-G Novelle 2004, 648 der Beilagen XXII., 2.

⁹³ vgl. K. Binder, Die Ablehnung des Konzepts der Mindestharmonisierung für die Produkthaftung durch den EuGH, Master These, Donau Universität Krems [2003], 3 mwN;

Die Grundkonzeption der Produkthaftungsrichtlinie stellt einen Kompromiss dar und beruht auf einer

- verschuldensunabhängigen Haftung,
- für Körper- und Sachschäden mit einem Selbstbehalt des Geschädigten;
- mit einer Möglichkeit für Mitgliedstaaten die Haftung der Höhe nach zu begrenzen.

Aus den Erwägungsgründen zur Richtlinie zeigt sich, dass der unterschiedliche Schutz der Verbraucher in den Mitgliedstaaten vor Schädigung der Gesundheit und des Eigentums durch ein fehlerhaftes Produkt vereinheitlicht werden sollte, um den freien Warenverkehr innerhalb des Gemeinsamen Marktes zu erleichtern.⁹⁴ Als Rechtsgrundlage wurde dabei Art 94 EGV (nunmehr Art 115 AEUV) gewählt. Dieser verlangt Einstimmigkeit, worin daher auch die Hauptursache für die lange Entstehungsgeschichte der Produkthaftungsrichtlinie gesehen werden kann. Insbesondere nicht – auch nicht für die später beschlossene Änderungsrichtlinie - als Rechtsgrundlage gewählt, wurde Art 153 EGV (nunmehr Art 169 AEUV). Dieser stellt, anders als Art 94 EGV (nunmehr Art 115 AEUV) das Verbraucherschutzinteresse in den Mittelpunkt und ermöglicht es den Mitgliedstaaten strengere, als die in den europarechtlichen (nunmehr unionsrechtlichen) Vorgaben vorgesehenen, Regelungen zu treffen.⁹⁵

Kraft I.R., Der Angleichungsstand der EG-Produkthaftung - Eine vergleichende Untersuchung am Beispiel der Rechtslage in Deutschland, Frankreich, Spanien und Rumänien, Tenea [2004], 13 mwN.

⁹⁴ vgl. Richtlinie 85/374/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte, ABl. L 210 vom 7.8.1985, S. 29, Erwägungsgrund 1.

⁹⁵ Vgl. *Schroeter, U.G.*, Zur historischen Auslegung sekundären Gemeinschaftsrechts und deren Grenzen am Beispiel der Produkthaftungsrichtlinie, European Law Reporter 2006, 296.

In der für die Interpretation von sekundärem Gemeinschaftsrecht näher dazulegenden Rechtssache C-402/03 Skov gegen Bilka⁹⁶ vom 10. Jänner 2006 festigt der EuGH eine bereits 2002 in mehreren Urteilen⁹⁷ geäußerte Rechtsansicht. Das Neue im Urteil zu RS C 402/03 betrifft nicht die inhaltliche, materiell-rechtliche Komponente, sondern die Interpretationsmethode, also die formale Vorgehensweise.

Die Urteile des EuGH aus dem Jahr 2002 betreffen ein Vorabentscheidungsverfahren und zwei Vertragsverletzungsverfahren. In den Vertragsverletzungsverfahren geht es im Wesentlichen darum, dass die Mitgliedstaaten die Vorschriften der Produkthaftungsrichtlinie nicht korrekt in nationales Recht umgesetzt haben. Durch nationale Bestimmungen wurden dabei die Haftungsbestimmungen, wie sie sich aus der Produkthaftungsrichtlinie ergeben, erweitert. In RS C-52/00 Kommission gegen Frankreich wurden in (verspäteter)⁹⁸ Umsetzung der Richtlinie, insbesondere dadurch, dass Frankreich im Rahmen der Umsetzung der Vorschriften im Code civil die Vorschriften über die Produkthaftung auch für Fälle anwendbar erklärt, in denen der Schaden weniger als 500 Euro beträgt und auch dadurch dass der Lieferant genau wie ein Produzent für ein fehlerhaftes Produkt haftet, die Vorgaben der Produkthaftungsrichtlinie verletzt. In RS C-154/00 Kommission gegen Griechenland betraf das Vertragsverletzungsverfahren ebenfalls die fehlerhafte Umsetzung der Produkthaftungsrichtlinie dahingehend, dass es Griechenland unterlassen hatte, die in der Richtlinie vorgesehene Selbstbeteiligung von 500 Euro in das griechische Recht aufzunehmen.

⁹⁶ EuGH vom 10.1.2006, RS C-402/03: Skov gegen Bilka, Slg. 2006, I-223.

⁹⁷ EuGH vom 25.4.2002, RS C-52/00, Kommission gegen Frankreich, Slg. 2002, I-3827; EuGH vom 25.4.2002, RS C-154/00, Kommission gegen Griechenland, Slg. 2002, I-3879; EuGH vom 25.4.2002, RS C-183/00, González Sánchez gegen Medicina Asturiana, Slg. 2002, I-3901.

⁹⁸ vgl. Schlussanträge des Generalanwalts L.A. Geelhoed vom 20. September 2001 zu RS C-52/00 Kommission gegen Frankreich und RS C-183/00 González Sánchez gegen Medicina Asturiana, Slg. 2002, I-3832, Rz 8.

In RS C-183/00 González Sánchez gegen Medicina Asturiana erhob Frau González Sánchez eine Schadenersatzklage gegen den Inhaber der „Centro Médico de Asturias“ Medicina Asturiana SA, da sie bei einer Bluttransfusion mit dem Virus Hepatitis-C infiziert wurde. Durch das spanische Gericht wurde im Laufe des Verfahrens festgestellt, dass die Produkthaftungsrichtlinie und deren Umsetzung im spanischen Recht Gesetz Nr. 22/94 verlangen, dass der Geschädigte neben dem Beweis für Schaden und Kausalzusammenhang auch den Beweis für den Fehler des Produktes zu tragen hat. Diese Regelung in Umsetzung der Richtlinie führte dazu, dass die ursprünglich verbraucherfreundlicheren Bestimmungen des Gesetzes Nr. 26/84, nicht anzuwenden sind. Daraus ergab sich eine Verschlechterung des Schutzes der Verbraucher, wodurch sich das spanische Gericht veranlasst sah, in einem Vorabentscheidungsverfahren zu klären, ob es Art 13 der Produkthaftungsrichtlinie verbiete, die Ansprüche der Verbraucher, die diesen bei Umsetzung der Richtlinie zugestanden haben, zu begrenzen.

Die sich daraus ergebende Hauptfrage lässt sich im Wesentlichen darin zusammenfassen, ob „die Richtlinie eine Harmonisierung auf einem Mindestniveau oder aber eine vollständige Harmonisierung“⁹⁹ bezweckt.

In allen drei Verfahren kommt der EuGH zum Schluss, dass die Produkthaftungsrichtlinie eine vollständige Harmonisierung darstellt. Ergebnis ist somit, dass auf Grund der Produkthaftungsrichtlinie iVm der gewählten Rechtsgrundlage keine Möglichkeit für die Mitgliedstaaten bleibt, abweichende Regelungen zur Richtlinie einzuführen oder beizubehalten.¹⁰⁰

Im Einzelfall stellt der EuGH fest, dass „die vom Gemeinschaftsgesetzgeber vorgenommenen Abgrenzungen des Geltungsbereichs der Richtlinie das

⁹⁹ Schlussanträge des Generalanwalts L.A. Geelhoed vom 20. September 2001 zu RS C-52/00 Kommission gegen Frankreich und RS C-183/00 González Sánchez gegen Medicina Asturiana, Slg. 2002, I-3832, Rz 22.

¹⁰⁰ vgl. *Binder K.*, Die Ablehnung des Konzepts der Mindestharmonisierung für die Produkthaftung durch den EuGH, Master These, Donau Universität Krems [2003], 57.

Ergebnis einer komplexen Abwägung der verschiedenen Interessen“¹⁰¹ ist. Eine übermäßige Anzahl von Rechtsstreitigkeiten auf Grund der in der Produkthaftungsrichtlinie vorgenommenen Selbstbeteiligungsschwelle von 500 Euro soll damit verhindert werden.¹⁰²

Weiters stellte der EuGH in Beantwortung der Vorlagefrage fest, dass die Richtlinie dahingehend auszulegen ist, dass die Ansprüche, die dem durch ein fehlerhaftes Produkt Geschädigten nach dem Recht eines Mitgliedstaates zustehend, durch die Richtlinie eingeschränkt werden können.

In den drei Verfahren wurde im Wesentlichen die Hauptfrage, wie oben bereits ausgeführt, ob die Produkthaftungsrichtlinie eine Mindestharmonisierung, oder eine vollständige Harmonisierung darstellt, erörtert.

Für die Mindestharmonisierung wurde dabei insbesondere ins Treffen geführt, dass die Richtlinie unter Berücksichtigung der wachsenden Bedeutung des Verbraucherschutzgedankens auszulegen sei.¹⁰³ Dieser werde insbesondere in Art 153 EG-V deutlich. Darüber hinaus zeige Art 13 Produkthaftungsrichtlinie durch seine Formulierung, dass die Richtlinie einem höheren nationalen Schutzniveau nicht entgegensteht. Diesbezüglich erlaube die Richtlinie sogar ausdrücklich, dass es den Mitgliedstaaten möglich sei, in einigen Punkten von den Vorgaben der Produkthaftungsrichtlinie abzuweichen.¹⁰⁴

Der EuGH führt dazu aus, dass es gerade die als Rechtsgrundlage herangezogene Regelung des Art 94 EG-V (nunmehr Art 115 AEUV) nicht

¹⁰¹ EuGH vom 25.4.2002, RS C-52/00, Kommission gegen Frankreich, Slg. 2002, I-3827, Rz 29.

¹⁰² vgl. *ibid*, Rz 30; siehe auch *Kraft I.R.*, Der Angleichungsstand der EG-Produkthaftung - Eine vergleichende Untersuchung am Beispiel der Rechtslage in Deutschland, Frankreich, Spanien und Rumänien, Tenea [2004], 72.

¹⁰³ vgl. EuGH vom 25.4.2002, RS C-52/00, Kommission gegen Frankreich, Slg. 2002, I-3827, Rz 13.

¹⁰⁴ vgl. Schlussanträge des Generalanwalts L.A. Geelhoed vom 20. September 2001 zu RS C-52/00 Kommission gegen Frankreich und RS C-183/00 Gonzáles Sánchez gegen Medicina Asturiana, Slg. 2002, I-3832, Rz 47.

zulasse, dass Mitgliedstaaten von den Harmonisierungsmaßnahmen abweichende Vorschriften beibehalten oder einführen. Anders als Art 94 EGV (nunmehr Art 115 AEUV), der darüber hinaus auch die Einstimmigkeit verlangt, ermöglicht Art 95 EGV (nunmehr Art 114 AEUV) den Mitgliedstaaten abweichende Vorschriften beizubehalten oder zu erlassen. Die Produkthaftungsrichtlinie wurde jedoch einstimmig auf der Grundlage des Art 94 EGV (nunmehr Art 115 AEUV) erlassen, „der die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten betrifft, die sich unmittelbar auf die Errichtung oder das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes auswirken.“¹⁰⁵

Darüber hinaus könne Art 153 EGV (nunmehr Art 169 AEUV), der ebenso wie Art 95 EGV (nunmehr Art 114 AEUV), erst nach Erlass der Richtlinie in den EG-V eingefügt wurde, ebenso nicht dazu herangezogen werden, um eine Beibehaltung oder den Erlass strengerer Vorschriften zu rechtfertigen. Art 153 EGV (nunmehr Art 169 AEUV) ermöglicht es den Mitgliedstaaten nicht, selbständig Maßnahmen zu ergreifen, sondern ist lediglich als Anweisung für eine zukünftige Politik der Gemeinschaft (nunmehr Union) zu verstehen.¹⁰⁶

Es ist daher davon auszugehen, dass „der Gestaltungsspielraum der Mitgliedstaaten bei der Regelung der Haftung für fehlerhafte Produkte zur Gänze von der Richtlinie selbst festgelegt wird und aus deren Wortlaut, Zweck und Systematik abzuleiten ist.“¹⁰⁷

Dazu ist festzuhalten, dass Art 13 Produkthaftungsrichtlinie lediglich besagt, dass der Schadenersatzanspruch aus der Richtlinie nicht die Anwendung anderer Haftungsregelungen ausschließt, die auf anderen Grundlagen beruhen.¹⁰⁸ Ähnlich

¹⁰⁵ EuGH vom 25.4.2002, RS C-52/00, Kommission gegen Frankreich, Slg. 2002, I-3827, Rz 14.

¹⁰⁶ vgl. Schlussanträge des Generalanwalts L.A. Geelhoed vom 20. September 2001 zu RS C-52/00 Kommission gegen Frankreich und RS C-183/00 Gonzáles Sánchez gegen Medicina Asturiana, Slg. 2002, I-3832, Rz 43.

¹⁰⁷ EuGH vom 25.4.2002, RS C-52/00, Kommission gegen Frankreich, Slg. 2002, I-3827, Rz 16.

¹⁰⁸ vgl. *ibid.*, Rz 22.

der Rechtslage in Österreich zu Schadenersatz und Gewährleistung werden auch hier die auf anderen Anspruchsgrundlagen beruhenden Ansprüche durch die Harmonisierung der Produkthaftung nicht berührt. Eine andere Sichtweise wäre darüber hinaus auch systemwidrig, da, wenn man in Art 13 Produkthaftungsrichtlinie bereits eine allgemeine Ausnahmeregelung sehen würde, die besonderen Ausnahmeregelungen in Art 15 Produkthaftungsrichtlinie obsolet würden.¹⁰⁹

Es ist daher mit der Produkthaftungsrichtlinie für die darin geregelten Punkte eine vollständige Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten vorgenommen worden.¹¹⁰

Die Entscheidung in Fall Skov gegen Bilka¹¹¹ erging aufgrund eines Vorabentscheidungsersuchens über eine Schadenersatzklage zweier Verbraucher (Jette Mikkelsen und Michael Due Nielsen) gegen die Supermarktkette Bilka. Aufgrund der bei Bilka gekauften Eier erlitten die beiden Kläger Salmonellenvergiftungen und begehrten den Ersatz des ihnen dadurch entstandenen Schadens. Die Supermarktkette Bilka bezog die Eier beim Hersteller Skov und verkündete diesem den Streit.

Das Erstgericht bejahte die Haftung der Supermarktkette mit der Begründung, dass ein Kausalzusammenhang zwischen den fehlerhaften Eiern und der Salmonellenvergiftung vorhanden sei und, weil die dänische Rechtslage neben der Haftung des Herstellers für ein fehlerhaftes Produkt auch die Haftung des Zwischenhändlers (Lieferanten) gegenüber dem Geschädigten vorsieht. Gegen diese Entscheidung wurde ein Rechtsmittel eingelegt und das Rechtsmittelgericht hatte dem EuGH sodann mehrere Fragen vorzulegen.

¹⁰⁹ vgl. Schlussanträge des Generalanwalts L.A. Geelhoed vom 20. September 2001 zu RS C-52/00 Kommission gegen Frankreich und RS C-183/00 Gonzáles Sánchez gegen Medicina Asturiana, Slg. 2002, I-3832, Rz 53.

¹¹⁰ vgl. EuGH vom 25.4.2002, RS C-52/00, Kommission gegen Frankreich, Slg. 2002, I-3827, Rz 24 mwN.

¹¹¹ EuGH vom 10.1.2006, RS C-402/03: Skov gegen Bilka, Slg. 2006, I-223.

Für den Ausgang des Verfahrens war insbesondere entscheidend, ob die Bestimmungen des dänischen Rechts, denen zufolge neben dem Hersteller auch der Zwischenhändler dem Geschädigten unmittelbar nach Produkthaftungsgrundsätzen haftet, mit den Vorgaben Produkthaftungsrichtlinie vereinbar sind. Das dänische Gericht stellte daher folgende Fragen:

„1. Steht die Richtlinie einer gesetzlichen Regelung entgegen, wonach ein Zwischenhändler ohne Begrenzung in die Haftung des Herstellers nach der Richtlinie eintritt?

2. Steht die Richtlinie einer Regelung entgegen, wonach Zwischenhändler nach Maßgabe der Rechtsprechungspraxis ohne Begrenzung in die durch die Rechtsprechung begründete Verschuldenshaftung des Herstellers bei der Produkthaftung für Personen- oder Verbraucherschaden eintreten?

3. Im Hinblick auf

- das Protokoll der 1025. Tagung des Ministerrates vom 25. Juli 1985, in dem es unter Punkt 2 heißt:

„Der Rat und die Kommission vertreten in der Frage der Auslegung der Artikel 3 und ... [13] übereinstimmend die Auffassung, dass es jedem Mitgliedstaat unbenommen bleibt, in seinen nationalen Rechtsvorschriften Regeln für die Haftung der Zwischenhändler festzulegen, da diese durch die Richtlinie nicht geregelt wird. Es besteht ferner Einvernehmen darüber, dass die Mitgliedstaaten nach der Richtlinie Regeln für die endgültige gegenseitige Aufteilung der Haftung zwischen mehreren haftenden Herstellern (vgl. Artikel 3) und den Zwischenhändlern festlegen können“;

- Artikel 13 der Richtlinie wird um Aufklärung ersucht, ob die Richtlinie den Mitgliedstaat daran hindert, durch Gesetz die Produkthaftung der Zwischenhändler zu regeln, falls der

Zwischenhändler, wie in § 4 Absatz 3 Punkt 1 des Gesetzes Nr. 371 vorgesehen, definiert wird als „[derjenige, der] das Produkt gewerbsmäßig vertreibt, ohne dass er als dessen Hersteller [nach der in Artikel 3 der Produkthaftungsrichtlinie gegebenen Definition] anzusehen ist“.

4. Hindert die Richtlinie den Mitgliedstaat daran, eine Rechtsvorschrift über die Produkthaftung einzuführen, wonach die Zwischenhändler – ohne dass sie selbst Hersteller wären oder nach Artikel 3 der Richtlinie als Hersteller behandelt würden – eintreten in

- die Produkthaftung des Herstellers nach der Richtlinie,
- die durch die Rechtsprechung begründete Verschuldenshaftung des Herstellers bei der Produkthaftung für Personen- und Verbraucherschaden,

wenn diese Rechtsvorschrift voraussetzt, dass

- der Zwischenhändler definiert wird als derjenige, der das Produkt gewerbsmäßig vertreibt, ohne dass er als dessen Hersteller anzusehen ist (§ 4 Absatz 3 Punkt 1 des Gesetzes Nr. 371),
- der Hersteller haftbar gemacht werden kann oder dass der Zwischenhändler dafür nicht haftet, wenn dies nicht der Fall ist (§ 10 des Gesetzes Nr. 371),
- der Zwischenhändler einen Regressanspruch gegen den Hersteller hat (§11 Absatz 3 des Gesetzes Nr. 371)?

5. Hindert die Richtlinie den Mitgliedstaat daran, eine vor der Produkthaftungsrichtlinie bestehende, nicht auf Gesetz, sondern auf der Rechtsprechung beruhende Regelung der Produkthaftung beizubehalten, wonach die Zwischenhändler – ohne dass sie selbst Hersteller wären oder nach Artikel 3 der Richtlinie als Hersteller behandelt würden – eintreten in

- die Produkthaftung des Herstellers nach der Produkthaftungsrichtlinie,

- die durch die Rechtsprechung begründete Verschuldenshaftung des Herstellers bei der Produkthaftung für Personen- und Verbraucherschaden,
- wenn die vorgenannte, auf der Rechtsprechung beruhende Regelung voraussetzt, dass
- der Zwischenhändler definiert wird als derjenige, der das Produkt gewerbsmäßig vertreibt, ohne dass er als dessen Hersteller anzusehen ist (§ 4 Absatz 3 Punkt 1 des Gesetzes Nr. 371),
 - der Hersteller haftbar gemacht werden kann oder dass der Zwischenhändler dafür nicht haftet, wenn dies nicht der Fall ist (§ 10 des Gesetzes Nr. 371),
 - der Zwischenhändler einen Regressanspruch gegen den Hersteller hat (§ 11 Absatz 3 des Gesetzes Nr. 371)?¹¹²

Diese Fragen sollen, wie auch schon oben ausgeführt, im Wesentlichen erörtern, ob die Richtlinie einer Regelung entgegensteht, mit der ein Mitgliedstaat die Haftung des Lieferanten in der Weise regelt, dass er vorsieht, dass dieser in die Haftung - und zwar entweder in die Verschuldenshaftung, oder aber auch in die verschuldens-unabhängige Haftung - des Herstellers einzutreten hat.¹¹³ Damit wird, wie auch schon in den oben näher beleuchteten Urteilen aus dem Jahr 2002 die Frage nach dem Ausmaß der Harmonisierung durch die Richtlinie gestellt.

Diese oben angeführten Fragen beantwortete der EuGH im Urteil damit, dass die Produkthaftungsrichtlinie „einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der ein Lieferant über die [...] in der Richtlinie abschließend aufgezählten Fälle hinaus in die verschuldensunabhängige Haftung eintritt [...]“¹¹⁴ und damit, dass die Richtlinie einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, nach der der Lieferant in die Verschuldenshaftung des Herstellers unbeschränkt einzutreten hat.¹¹⁵

¹¹² EuGH vom 10.1.2006, RS C-402/03: Skov gegen Bilka, Slg. 2006, I-223, Rz 17.

¹¹³ vgl. EuGH vom 10.1.2006, RS C-402/03: Skov gegen Bilka, Slg. 2006, I-223, Rz 18.

¹¹⁴ ibid., Rz 45.

¹¹⁵ vgl. ibid., Rz 48.

Mit diesem Urteil bestätigte der EuGH seine in den oben angeführten Urteilen aus dem Jahr 2002 getroffene Judikaturlinie. Explizit verweist er im Rahmen der Abhandlung zu den einzelnen vom dänischen Rechtsmittelgericht aufgeworfenen Fragen und der Erklärungen seitens der dänischen Regierung auf die Urteile aus 2002 und gibt im Wesentlichen die damals getroffene Erkenntnis wieder.¹¹⁶ Diese lässt sich, wie oben bereits ausgeführt im Wesentlichen dahingehend zusammenfassen, dass die Haftung für fehlerhafte Produkte zur Gänze von der Produkthaftungsrichtlinie selbst festgelegt wird und aus deren Wortlaut, Zweck und Systematik abzuleiten. Ergebnis der Prüfung dieser Kriterien war, dass die Richtlinie für die darin geregelten Punkte eine vollständige Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten bezweckt.

Zusätzlich zu den, mit den Argumenten aus den Verfahren zu den Urteilen aus 2002 deckungsgleichen Argumenten gegen eine vollständige Harmonisierung, bringt die dänische Regierung jedoch weiters die Erklärung in Nummer 2 des Protokolls des Ministerrates vom 25. Juli 1985 zu den Art 3 und 13 als Begründung gegen eine vollständige Harmonisierung ein.¹¹⁷ In dieser Erklärung wird vom Rat „der Wunsch zum Ausdruck gebracht [...], dass die Mitgliedstaaten, die auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes zurzeit günstigere Bestimmungen anwenden, als sie in der Richtlinie vorgesehen sind, von den in der Richtlinie gebotenen Möglichkeiten nicht in der Weise Gebrauch machen, dass sich dieser Schutz verringert“¹¹⁸.

Ein Rückgriff auf eine in ein Protokoll des Rates aufgenommene Erklärung, wenn sie in eine Vorschrift des sekundären Gemeinschaftsrechts keinen Eingang

¹¹⁶ vgl. EuGH vom 10.1.2006, RS C-402/03: Skov gegen Bilka, Slg. 2006, I-223., Rz 22, 23, 39 und 47.

¹¹⁷ vgl. Schlussanträge des Generalanwalts L.A. Geelhoed vom 20. Jänner 2005 zu RS C-402/03 Skov gegen Bilka, Slg. 2006, I-202, Rz 13, 37 und 67ff.

¹¹⁸ Erklärung in Punkt 16, Nummer 2 des Protokolls des Ministerrates vom 25. Juli 1985, zitiert nach EuGH vom 10.1.2006, RS C-402/03: Skov gegen Bilka, Slg. 2006, I-223, Rz 41.

gefunden hat, wird vom EuGH jedoch abgelehnt.¹¹⁹ Ebenso kann eine derartige Erklärung keine Abweichung im Widerspruch zu Wortlaut und Systematik einer Richtlinie rechtfertigen.¹²⁰

Der EuGH bleibt damit, trotz dieses neuen Einwands, bei seiner bereits im Jahr 2002 geäußerten Rechtsansicht, dass die Produkthaftungsrichtlinie im Rahmen der von ihr geregelten verschuldensunabhängigen Haftung für die Fehlerhaftigkeit eines Produktes eine vollständige Harmonisierung darstellt. Deshalb wurde vom EuGH im Spruch auch weiters ausgeführt, dass der Eintritt des Lieferanten in die Haftung des Herstellers, sofern diese auf einer anderen Rechtsgrundlage, also z.B. der Verschuldenshaftung, beruht, möglich ist und weiterhin durch die Mitgliedstaaten geregelt werden kann.¹²¹

Als Ergebnis lässt sich sohin festhalten, dass – zusätzlich zu der ausdrücklichen Darstellung der Interpretationsmethode bereits im Jahr 2002¹²², nämlich dass die Auslegung der Richtlinie, wie sie sich im Falle der Produkthaftungsrichtlinie auf Grund der gewählten und damals auch möglichen Rechtsgrundlage darstellt, ausschließlich aus deren Wortlaut, Zweck und Systematik zu gewinnen ist – das Urteil *Skov gegen Bilka* einen weiteren Meilenstein in der Interpretation durch den EuGH darstellt. Insbesondere die ausdrückliche Darlegung der Wertigkeit der Rechtserkenntnisquellen stellt ein Novum in der Judikatur des EuGH dar.

Der EuGH zieht zunächst zur Begründung der Haftung des Herstellers bzw. nur unter bestimmten Voraussetzungen auch des Lieferanten, die Begründung des Vorschlages zur Produkthaftungsrichtlinie heran.¹²³ Mit dieser Begründung, die auch ohne inhaltliche Änderungen in den Richtlinienentwurf übernommen wurde,

¹¹⁹ vgl. EuGH vom 10.1.2006, RS C-402/03: *Skov gegen Bilka*, Slg. 2006, I-223, Rz 42 mwN.

¹²⁰ vgl. *ibid.*, Rz 43.

¹²¹ vgl. EuGH vom 10.1.2006, RS C-402/03: *Skov gegen Bilka*, Slg. 2006, I-223, Rz 48.

¹²² EuGH vom 25.4.2002, RS C-52/00, *Kommission gegen Frankreich*, Slg. 2002, I-3827, Rz 16; siehe auch *Wittwer, A.*, Zur verschuldens(un)abhängigen Produkthaftung des Lieferanten, *European Law Reporter*, 2006, 29.

¹²³ vgl. EuGH vom 10.1.2006, RS C-402/03: *Skov gegen Bilka*, Slg. 2006, I-223, Rz 27; siehe auch *Schroeter, U.G.*, Zur historischen Auslegung sekundären Gemeinschaftsrechts und deren Grenzen am Beispiel der Produkthaftungsrichtlinie, *European Law Reporter* 2006, 298.

zeigt sich, dass, wie bereits oben ausgeführt, eine Interessenabwägung für die Haftung der jeweiligen Wirtschaftsteilnehmer durchgeführt wurde. Ergebnis ist, dass eine Haftung des Lieferanten durch die Richtlinie nur in den in der Richtlinie selbst angeführten, eingeschränkten Fällen, möglich ist.

Die Begründung der dänischen Regierung, nämlich die Erklärung in Nummer 2 des Protokolls des Ministerrates vom 25. Juli 1985, dass es der Wunsch des Rates sei, dass durch die Produkthaftungsrichtlinie der in den einzelnen Mitgliedstaaten gewährte, höhere Schutz durch die Richtlinie nicht eingeschränkt werden soll, wird dagegen vom EuGH nicht herangezogen. Begründet wird dies damit, dass die in ein Protokoll des Rates aufgenommene Erklärung nicht zur Auslegung dieser Vorschrift herangezogen werden kann, wenn sie nicht Eingang in die Richtlinie selbst gefunden hat.¹²⁴ Weiters kann daher durch diese Erklärung im Protokoll des Rates auch keine Änderung des durch die Richtlinie festgelegten Kreises der haftenden Personen im Widerspruch zu Wortlaut und Systematik der Produkthaftungsrichtlinie vorgenommen werden.¹²⁵ Dementsprechend führte bereits der Generalanwalt in seinen Schlussanträgen aus, dass bereits auf Grund bestehender Judikatur eine Erklärung, die keinen Ausdruck im Wortlaut der betroffenen Vorschrift findet, nicht zur Auslegung dieser Vorschrift herangezogen werden kann.¹²⁶

Ergebnis ist daher, dass im Rahmen der Auslegung des sekundären Gemeinschaftsrechts der Rückgriff auf die historische Interpretation - wenn auch unter bestimmten, oben angeführten, Bedingungen - möglich ist und gestärkt wurde.¹²⁷ Darüber hinaus wurde aber mit dieser Entscheidung klar ein Nachrang der historischen Interpretation gegenüber der Interpretation nach Wortlaut, Zweck

¹²⁴ EuGH vom 10.1.2006, RS C-402/03: Skov gegen Bilka, Slg. 2006, I-223, Rz 42.

¹²⁵ vgl. *ibid.*, Rz 43.

¹²⁶ vgl. Schlussanträge des Generalanwalts L.A. Geelhoed vom 20. Jänner 2005 zu RS C-402/03 Skov gegen Bilka, Slg. 2006, I-202, Rz 72.

¹²⁷ vgl. *Schroeter, U.G.*, Zur historischen Auslegung sekundären Gemeinschaftsrechts und deren Grenzen am Beispiel der Produkthaftungsrichtlinie, *European Law Reporter* 2006, 298.

und Systematik postuliert.¹²⁸ Eine vom Gemeinschaftsgesetzgeber ergangene Erklärung kann, solange sie dem Wortlaut oder Sinn nach nicht Eingang in unionsrechtliche Vorschriften gefunden hat, nicht zur Auslegung herangezogen werden. Einer - auch in Österreich durch den Gesetzgeber oft verwendeten - Praxis, politisch unerwünschte Klarstellungen im Rechtstext zu vermeiden, sie jedoch über die „Hintertür“ durch Erklärungen, Erläuterungen udgl. wieder Eingang finden zu lassen, wird damit ein Riegel vorgeschoben.

2.1.3 Österreichisches Recht

Die Auslegung des österreichischen Rechts wird in allen grundlegenden Publikationen der österreichischen Rechtswissenschaft behandelt. Für das öffentliche Recht¹²⁹ geht man dabei von folgendem „Kanon üblicher Interpretationstechniken“¹³⁰ aus:

- die Wortinterpretation
- die grammatikalisch-logische Interpretation
- die systematische Interpretation
- die historische Interpretation
- die teleologische Interpretation.

Diese Interpretationsmethoden werden verschieden kombiniert.

¹²⁸ vgl. *Schroeter, U.G.*, Zur historischen Auslegung sekundären Gemeinschaftsrechts und deren Grenzen am Beispiel der Produkthaftungsrichtlinie, *European Law Reporter* 2006, 299.

¹²⁹ im Privatrecht finden sich im Regelfall die selben Interpretationsregeln, diese werden aber anders gewichtet. Insbesondere wird der teleologischen Interpretation ein weites Anwendungsfeld zugestanden.

¹³⁰ *B. Raschauer*, *Allgemeines Verwaltungsrecht*⁴ [2013], Rz 547.

Unabhängig von der oben unter Punkt 1.1.3 beschriebenen Problematik bei nicht entsprechend umgesetzten unionsrechtlichen Vorgaben sind national umgesetzte Vorgaben unionsrechtskonform zu interpretieren.¹³¹ Es ist jedenfalls derjenigen Auslegung der Vorrang zu geben, die im Einklang mit den Richtlinienvorgaben steht. Zu beachten ist jedoch, dass die Interpretation mit dem äußerst möglichen Wortsinn begrenzt ist. Darüber hinaus kommt unter bestimmten Voraussetzung aber eine unmittelbare Anwendbarkeit von Richtlinien in Betracht.¹³²

2.2 Inkorporation in Landesrecht

Es ist zunächst festzuhalten, dass für Österreich im Rahmen der Inkorporation auf Grund der im B-VG enthaltenen Bestimmungen zum Vertragsabschluss, die gleichzeitig als Inkorporationsbestimmungen gesehen werden, das Prinzip der generellen Transformation/Adoption gilt.¹³³ Dabei sind völkerrechtliche Verträge im BGBl. kundzumachen und erlangen dadurch innerstaatliche Geltung (Art 49 B-VG). Der Nationalrat kann aber auch beschließen, dass derartige völkerrechtliche Verträge durch Gesetze und Verordnungen umzusetzen sind (spezielle Transformation). Die Wahl der Inkorporation wird oft auch dadurch bestimmt, wie konkret und bestimmt die völkerrechtliche Regelung ist. Nur wenn diese „self-executing“ ist, kann sie auch durch generelle Transformation in innerstaatliches Recht inkorporiert werden.¹³⁴ Ein derartiger Beschluss nach Art 50 Abs 2 B-VG, dass der völkerrechtliche Vertrag durch Gesetze und Verordnungen umzusetzen ist, wurde zur Aarhus Konvention nicht gefasst.¹³⁵ Dennoch ging man davon aus, dass eine Umsetzung erforderlich sei, da auf Grund der Verpflichtungen nach der

¹³¹ vgl. B. Raschauer, Allgemeines Verwaltungsrecht⁴ [2013], Rz 608f und die dort aufgelisteten Anwendungsbeispiele.

¹³² vgl. ibid., Rz 547.

¹³³ vgl. Grabenwarter, Völkerrecht, Recht der Europäischen Union und nationales Recht, Österr. Handbuch des Völkerrechts⁵, Reinisch (Hrsg.) [2013], Rz 552, der in Rz 534 auch anmerkt, dass es im österreichischen Schrifttum zu einer Annäherung/Vermischung der Begriffe generelle Transformation und Adoption gekommen ist.

¹³⁴ vgl. ibid.

¹³⁵ Siehe auch oben Punkt 2.

Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie bereits dementsprechende Gesetze erlassen wurden und dies explizit in den Erläuterungen angeführt wird.¹³⁶

Richtlinien der EU sind für die Mitgliedstaaten hinsichtlich des zu erreichenden Zieles verbindlich, überlassen jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel (Art 288 AEUV). Hier ist also regelmäßig eine Umsetzung im nationalen Recht vorgesehen.

Für diese Umsetzung bedarf es aber der Kenntnis des Inhalts, was umgesetzt werden soll. Daher ist auf Interpretationswege zunächst diese Erkenntnis zu erlangen. Die oben dargelegten Interpretationsregeln sind daher essentiell und wurden daher auch dementsprechend ausführlich dargelegt.

Im konkreten Fall ist es unwahrscheinlich, dass eine Interpretation der Aarhus Konvention und der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie zu unterschiedlichen Auslegungsergebnissen kommen wird. Welcher der divergierenden Auslegungen in concreto jedoch der Vorrang zu geben wäre, ist juristisch kaum zu beurteilen. Verbindliche völkerrechtliche, wie auch europarechtliche Vorgaben sind im nationalen Recht umzusetzen bzw. einzuhalten. Praktisch könnten die wirksameren Mittel der EU, wie zum Beispiel ein Vertragsverletzungsverfahren, den Ausschlag geben.

Für die inhaltliche Umsetzung ist das Interpretationsergebnis daher von größter Bedeutung. Die gewählte Umsetzung hat zunächst zumindest denselben Inhalt zu haben, wie die umzusetzende Regelung. Ob eine strengere Umsetzung möglich ist, hängt im Wesentlichen von der Erzeugungsnorm ab. Art 193 AEUV ermöglicht den Mitgliedstaaten strengere Bestimmungen, als jene im Rahmen eines Verfahrens nach Art 192 EGV beschlossenen, einzuführen bzw. beizubehalten. Ob dies auch gewollt ist, ist eine politische Entscheidung.

¹³⁶ Erläuterungen zum Übereinkommen von Aarhus, 654 der Beilagen XXII., 2.

3 Die konkreten Regelungen

Mit der Novelle 2004 zum UVP-G wurde formal, jedenfalls für das Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren, die Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie als Übernahme der Vorgaben aus Art 6 und 9 Abs 2 und 4 Aarhus Konvention rechtzeitig umgesetzt. Noch nicht umgesetzt wurden in Österreich bisher die Vorgaben des Art 9 Abs 3 Aarhus Konvention. Auf europäischer Ebene erfolgte eine Umsetzung dazu nur für die EU Institutionen.¹³⁷ Die inhaltlichen Bestimmungen sind in der Folge nun näher zu besprechen.

3.1 Die Ausgestaltung der Regelungen der Art 6 und 9 Abs 2 und 4 Aarhus Konvention

Art 6 Aarhus Konvention regelt gemäß seiner Überschrift die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungen über bestimmte Tätigkeiten. Vertragsparteien haben die in diesem Artikel normierte Öffentlichkeitsbeteiligung daher nur bei bestimmten in Anhang I der Aarhus Konvention aufgeführten geplanten Tätigkeiten (Art 6 Abs 1 lit 1) sowie bei nicht in Anhang I aufgeführten geplanten Tätigkeiten, die eine erhebliche Auswirkung auf die Umwelt haben können (Art 6 Abs 1 lit b) anzuwenden, wenn sie dies wollen.

Anhang I listet dabei bestimmte Tätigkeiten, getrennt nach Wirtschaftsbereichen, auf. Exemplarisch herausgegriffen seien hier nur:

- Mineralöl- und Gasraffinerien (Abs 1);
- Kokereien (Abs 1 vierter Aufzählungspunkt);

¹³⁷ siehe unten Punkt 4.3.

- Röst- oder Sinteranlagen für Metallerz (Abs 2 erster Aufzählungspunkt);
- Eisenmetallgießereien mit einer Produktionskapazität von über 20t pro Tag (Abs 2 vierter Aufzählungspunkt);
- Anlagen zur Gewinnung von Asbest und zur Herstellung von Erzeugnissen aus Asbest (Abs 3 zweiter Aufzählungspunkt);
- Chemieanlagen zur Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten (Abs 4 lit a Ziff x);
- Müllverbrennungsanlagen für Siedlungsmüll mit einer Kapazität von über 3t pro Stunde (Abs 5 zweiter Aufzählungspunkt);
- Abwasserbehandlungsanlagen mit einer Leistung von mehr als 150.000 Einwohnerwerten (Abs 6);
- Bau von Hochspannungsfreileitungen für eine Stromstärke von 220kV oder mehr und mit einer Länge von mehr als 15km (Abs 17);

Erfasst werden auch Änderungen oder Erweiterungen von Tätigkeiten, wenn diese Änderungen oder Erweiterungen für sich betrachtet die Kriterien bzw. Schwellenwerte der jeweiligen Tätigkeit im Anhang I erreichen (Abs 22) sowie jene Tätigkeiten, die nicht explizit genannt sind, wenn für sie eine Öffentlichkeitsbeteiligung aufgrund eines Verfahrens zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach innerstaatlichem Recht vorgesehen ist (Abs 20). Ebenfalls ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung sinngemäß dann vorzusehen, wenn Behörden Überprüfungen oder Aktualisierungen von Betriebsbedingungen durchführen (Art. 6 Abs 10).

Die betroffene Öffentlichkeit ist im Rahmen von Entscheidungsverfahren durch öffentliche Bekanntmachung oder persönlich in sachgerechter, rechtzeitiger und effektiver Weise frühzeitig zu informieren (Art 6 Abs 2). Informationen haben dabei unter anderem über

- die geplante Tätigkeit und den Antrag (lit a),
- die Art möglicher Entscheidungen oder den Entscheidungsentwurf (lit b),
- die für die Entscheidung zuständige Behörde (lit c),
- das vorgesehene Verfahren und weiterführende Informationen darüber (lit d) sowie
- die Tatsache, dass die Tätigkeit einem nationalen oder grenzüberschreitenden Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt (lit e)

gegeben zu werden. Für diese Informationen haben die Verfahren einen angemessenen zeitlichen Rahmen zu gewähren, damit die Öffentlichkeit ausreichend informiert werden kann, und damit der Öffentlichkeit ausreichend Zeit für eine effektive Vorbereitung und Beteiligung während des Verfahrens gegeben wird (Art 6 Abs 3).

Für diese Öffentlichkeitsbeteiligung ist frühzeitig zu sorgen, damit noch eine effektive Beteiligung stattfinden kann und sind die künftigen Antragsteller durch die Vertragsstaaten zu ermutigen, die betroffene Öffentlichkeit zu ermitteln, Gespräche aufzunehmen und über den Zweck des Antrages zu informieren (Art 6 Abs 4 und 5).

Zusätzlich zu den Bestimmungen über den Zugang zu Informationen über die Umwelt (Art 4) – umgesetzt durch RL 2003/4/EG (Umweltinformationsrichtlinie)¹³⁸ und für Österreich im Umweltinformationsgesetz¹³⁹ – haben die Vertragsstaaten dafür zu sorgen, dass die Behörden der betroffenen Öffentlichkeit, auf Antrag – sofern innerstaatliches Recht dies vorschreibt – ehebaldigst ab Verfügbarkeit der für ein Verfahren nach diesem Artikel relevanten Informationen, Zugang zu deren Einsichtnahme gewährt (Art 6). Zu diesen Informationen gehört zumindest:

- Eine Beschreibung des Standorts sowie der Merkmale der geplanten Tätigkeit (Rückstands- und Emissionsaussage) (lit a);
- eine Beschreibung der erheblichen Auswirkungen der geplanten Tätigkeit auf die Umwelt (lit b);
- eine Beschreibung der zur Vermeidung und/oder Verringerung der Auswirkungen, einschließlich der Emissionen, vorgesehenen Maßnahmen (lit c);
- eine nichttechnische Zusammenfassung der genannten Informationen (lit d);
- ein Überblick über die wichtigsten vom Antragsteller geprüften Alternativen (lit e);
- in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften die wichtigsten Berichte und Empfehlungen, die an die Behörde zu dem

¹³⁸ Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Jänner 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates, Abl. L 41 vom 14.2.2003, S. 26.

¹³⁹ Umweltinformationsgesetz-Novelle 2004, BGBl. I Nr. 6/2005.

Zeitpunkt gerichtet wurden, zu dem die betroffene Öffentlichkeit informiert wird (lit f).

Die Öffentlichkeit hat in den Verfahren die Möglichkeit Stellungnahmen, Informationen, Analysen oder Meinungen in Schriftform vorzulegen oder während mündlicher Verhandlung vorzutragen (Art 6 Abs 7). Die daraus resultierenden Ergebnisse sind bei der Entscheidung angemessen zu berücksichtigen (Art 6 Abs 8).

Von Entscheidungen ist die Öffentlichkeit unverzüglich und im Einklang mit den hierfür passenden Verfahren zu informieren. Der Wortlaut der Entscheidung sowie die Gründe und Erwägungen, auf die sich die Entscheidung stützt, sind zugänglich zu machen (Art 6 Abs 9).

Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit,

- die ein ausreichendes Interesse haben oder,
- sofern das Verwaltungsverfahren einer Vertragspartei dies als Voraussetzung erfordert, eine Rechtsverletzung geltend machen,

haben Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht und/oder einer anderen auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle. Mit diesem Gerichtszugang kann die betroffenen Öffentlichkeit die materiell-rechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen anfechten (Art 9 Abs 2).

Angemessener und effektiver Rechtsschutz und, soweit angemessen, auch vorläufiger Rechtsschutz werden sichergestellt. Verfahren haben fair, gerecht, zügig und nicht übermäßig teuer abzulaufen. Entscheidungen haben schriftlich zu

ergehen und zumindest Gerichtsentscheidungen sind öffentlich zugänglich zu machen (Art 9 Abs 4).

3.2 Öffentlichkeit

Die Aarhus Konvention definiert in Art 2 lit 4 den Begriff Öffentlichkeit und in Art 2 lit 5 den Begriff betroffene Öffentlichkeit.

Demnach versteht man unter Öffentlichkeit eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen und, in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder der innerstaatlichen Praxis, deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen.

Andere Definitionen zeichnen ein ähnliches Bild. So versteht man nach dem Duden unter Öffentlichkeit den „als Gesamtheit gesehene[n] Bereich von Menschen, in dem etwas allgemein bekannt [geworden] und allen zugänglich ist.“¹⁴⁰

Unter betroffener Öffentlichkeit wird die von umweltbezogenen Entscheidungsverfahren betroffene oder wahrscheinlich betroffene Öffentlichkeit oder die Öffentlichkeit mit einem Interesse daran verstanden. Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen und alle nach innerstaatlichem Recht geltende Voraussetzungen erfüllen, haben ex lege ein Interesse.

Diese betroffene Öffentlichkeit ist aber noch nicht so weit konkretisiert und daher legitimiert, im Verfahren auch Anträge stellen zu dürfen, auf den Lauf des Verfahrens Einfluss zu nehmen oder Rechtsmittel zur Überprüfung der Entscheidung zu ergreifen (Art 6 iVm Art 9 Abs 2 Aarhus Konvention). Die

¹⁴⁰ <http://www.duden.de/rechtschreibung/Oeffentlichkeit> (17.8.2015).

betroffene Öffentlichkeit hat daher nicht ein Interesse, wie es von der österreichischen Rechtsordnung für den Parteibegriff gefordert wird.¹⁴¹ Sie bleibt daher mit ihren Möglichkeiten beschränkt und hat, wie sich aus Art 6 Abs 2 ersehen lässt ein Informations- und Stellungnahmerecht, wobei die Stellungnahmen bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen sind. Lediglich die betroffene Öffentlichkeit, die ein ausreichendes Interesse hat oder eine Rechtsverletzung geltend macht, soll Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht oder einer anderen unabhängigen und unparteiischen Stelle haben.

Das ausreichende Interesse nach der Aarhus Konvention muss daher über den Begriff der betroffenen Öffentlichkeit hinausgehen.¹⁴² Wie oben ausgeführt wird unter der betroffenen Öffentlichkeit die von umweltbezogenen Entscheidungsverfahren betroffene oder wahrscheinlich betroffene Öffentlichkeit oder die Öffentlichkeit mit einem Interesse daran verstanden. Ein ausreichendes Interesse ist nur für Nichtregierungsorganisationen (NGOs) definiert. Demnach haben sich für den Umweltschutz einsetzende NGOs, welche alle nach innerstaatlichem Recht geltende Voraussetzungen erfüllen, ex lege ein ausreichendes Interesse (Art 2 lit 5 iVm Art 9 Abs 2 Aarhus Konvention).¹⁴³ Für andere natürliche und juristische Personen findet sich keine derart klare Aussage in der Aarhus Konvention. Jedoch normiert Art 9 Abs 2 Aarhus Konvention, dass sich die Bedeutung des Begriffs ausreichendes Interesse für andere natürliche und juristische Personen nach den Erfordernissen des innerstaatlichen Rechts und im Einklang mit den Zielen, der betroffenen Öffentlichkeit im Rahmen der Aarhus Konvention einen weiten Zugang zu Gericht zu gewähren, bestimmt. Es steht daher den Vertragsstaaten frei, das ausreichende Interesse näher zu definieren. Dabei haben die Vertragsstaaten jedoch auf das in der Aarhus

¹⁴¹ vgl. *Hecht*, Partizipation und Access to Justice im Umweltbereich – Umsetzung der Aarhus-Konvention in Österreich, Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte (Hrsg.) [2001], 61.

¹⁴² vgl. *ibid*, 93

¹⁴³ vgl. auch *Stec et al.*, the Aarhus-Convention – An implementation guide², UN Economic Commission for Europe (Hrsg.) [2014], 57f.

Konvention normierte Erfordernis, dass die innerstaatliche Regelung im Einklang mit den Zielen, der betroffenen Öffentlichkeit im Rahmen der Aarhus Konvention einen weiten Zugang zu Gericht zu gewähren, stehen muss, Rücksicht zu nehmen.¹⁴⁴ Dies zeigt, dass die generellen Verpflichtungen, wie sie die Aarhus Konvention in den Art 1 und 9 regelt, als Maßstab herangezogen müssen, und dass sich innerstaatliche Regelungen an diesen Maßstäben zu orientieren haben.¹⁴⁵ Die Aarhus Konvention gibt daher bei den Regelungen des Gerichtszugangs Beschränkungen in zweifacher Hinsicht vor. Erstens das Kriterium der betroffenen Öffentlichkeit und zweitens, also zusätzlich, das spezifische Interesse.¹⁴⁶ Erst diese beiden Voraussetzungen ergeben nach der Aarhus Konvention die Notwendigkeit der Öffentlichkeit Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht und/oder einer anderen auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle zu geben.

3.3 Eine andere auf gesetzlicher Grundlage geschaffene unabhängige und unparteiische Stelle

Der Begriff unabhängige und unparteiische Stelle ist in der Aarhus Konvention selbst nicht näher erläutert. Bei der Schöpfung dieses Begriffs war jedoch das Konzept der europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) maßgeblich.¹⁴⁷ Die Anforderungen die sich aus der Rechtsprechung zur EMRK ergeben, heben die richterliche Funktion und die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit derartiger Stellen hervor.¹⁴⁸

¹⁴⁴ vgl. *Stec et al.*, the Aarhus-Convention – An implementation guide², UN Economic Commission for Europe (Hrsg.) [2014], 57f.

¹⁴⁵ vgl. *ibid.*

¹⁴⁶ vgl. *Astrid Epiney/Martin Scheyli*, Die Aarhus-Konvention. Rechtliche Tragweite und Implikationen für das schweizerische Recht [2000], 50.

¹⁴⁷ vgl. *Stec et al.*, the Aarhus-Convention – An implementation guide², UN Economic Commission for Europe (Hrsg.) [2014], 188.

¹⁴⁸ vgl. *Hecht*, Partizipation und Access to Justice im Umweltbereich – Umsetzung der Aarhus-Konvention in Österreich, Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte (Hrsg.) [2001], 110f.

Ebenfalls von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Frage, ob eine bloß kassatorische Entscheidungsbefugnis ausreichend ist. Dazu ist zu sagen, dass dem Konzept der EMRK lediglich durch eine Entscheidungsbefugnis in Tatsachenproblemen und Rechtsfragen entsprochen werden kann.¹⁴⁹ Dies erscheint im Sinne der Aarhus Konvention jedoch anders zu sein. Der Argumentation *Hechts*¹⁵⁰, dass aus der unterschiedlichen Terminologie des Art 6 EMRK und der Aarhus Konvention gefolgert werden kann, dass eine bloße Kassationsbefugnis ausreicht, ist meiner Ansicht nach zu folgen. *Hecht*¹⁵¹ erläutert, dass die EMRK eine Entscheidung eines Tribunals verlangt, die Aarhus Konvention jedoch nur den Zugang zu einem Überprüfungsverfahren. Aus dieser unterschiedlichen Begrifflichkeit ergibt sich, dass mit Entscheidung auch eine Überprüfung der Tatsachenproblematik sowie der Rechtsfragen gemeint ist. Diese Bedeutung könne der Aarhus Konvention jedoch nicht unterstellt werden, wenn sie zwar grundsätzlich - wie oben ausgeführt - dem Prinzip der EMRK folgt, dann aber im Detail eine zur EMRK verschiedene Begrifflichkeit verwendet. Die Wortfolge Zugang zu einem Überprüfungsverfahren ist weiter als der Begriff Entscheidung und umfasst daher sowohl die Überprüfung der Tatsachenproblematik und der Rechtsfragen, als auch die bloße Kassation.

Für die österreichische Rechtsordnung ist jedoch mit der Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012¹⁵² jedenfalls klargestellt, dass nicht nur die entsprechenden Anforderungen

¹⁴⁹ Vgl. *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrecht¹¹ [2015], Rz 1542.

¹⁵⁰ vgl. *Hecht*, Partizipation und Access to Justice im Umweltbereich – Umsetzung der Aarhus-Konvention in Österreich, Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte (Hrsg.) [2001], 111f.

¹⁵¹ vgl. *ibid.*

¹⁵² Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Finanz-Verfassungsgesetz 1948, das Finanzstrafgesetz, das Bundesgesetz, mit dem das Invalideneinstellungsgesetz 1969 geändert wird, das Bundessozialamtsgesetz, das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, das Bundesgesetzblattgesetz, das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert und einige Bundesverfassungsgesetze und in einfachen Bundesgesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen aufgehoben werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012), BGBl. I Nr. 51/2012.

der Aarhus Konvention, sondern auch die Anforderungen von Art 6 EMRK und Art 47 Abs 2 Grundrechtecharta erfüllt sind.¹⁵³

3.4 Die Umsetzung in der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie

In Umsetzung der Art 6, 7 und 9 Abs 2 und 4 Aarhus Konvention regelt die Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie die Anpassung hinsichtlich der Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Erstellung von Plänen und Programmen im Rahmen der Vorschriften des Europarechts und hinsichtlich der Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der UVP-Richtlinie und der IPPC-Richtlinie (Art 1 Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie).

3.4.1 UVP-Richtlinie¹⁵⁴

Eine Umsetzung der Aarhus Konvention in der UVP-Richtlinie war notwendig, da sich die von der UVP-Richtlinie erfassten Projekte (Anhang II UVP-Richtlinie) mit den durch die Aarhus Konvention erfassten Tätigkeiten (Anhang I Aarhus Konvention) decken und damit die Vorgaben der Aarhus Konvention auf die UVP-Richtlinie anwendbar sind.

Bei der Umsetzung der Bestimmungen der Aarhus Konvention zur Änderung der UVP-Richtlinie ging die Kommission davon aus, dass nicht alle Bestimmungen

¹⁵³ vgl. *Onz/Berl*, Der Rechtsschutz im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten im Lichte des Art 9 Abs 2 Aarhus Konvention, ZVG 2014, 315.

¹⁵⁴ Die weiteren Ausführungen in dieser Abhandlung zur Umsetzung der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie beziehen sich aus Darstellungsgründen auf die Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen Projekten, ABl. L 175 vom 5.7.1985, S. 40, geändert durch die Richtlinie 97/11/EG des Rates, ABl. L 73 vom 14.3.1997, S.5 (Rechtslage zum Zeitpunkt der Erlassung der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie). Änderungen des Fundorts durch die aktuelle Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl. L 26 vom 28.1.2012, S.1, geändert durch Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014, ABl. L 124 vom 25.4.2014, S. 1 werden im Text dargestellt (nunmehr ...).

der Aarhus Konvention im Detail umzusetzen seien, da viele dieser Bestimmungen nur „Beispiele für vorbildliche Praktiken liefern oder die Unterschiede zwischen den Rechtssystemen der Vertragsparteien veranschaulichen“¹⁵⁵ würden.

Die Definition des Begriffs Öffentlichkeit wird durch die Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie wortgleich in Art 1 Abs 2 UVP-Richtlinie übernommen. Lediglich die Definition der betroffenen Öffentlichkeit wurde an die Einbettung in eine Umsetzungsvorschrift angepasst und erhielt den Hinweis auf das relevante Entscheidungsverfahren als Einschub (Art 3 Ziff 1 Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie).

Die Detailumsetzung der Art 6 und 9 Abs 2 und 4 Aarhus Konvention in der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie erfolgte einerseits durch Anpassungen schon bestehender Regelungen und andererseits durch Einfügen neuer, den Vorgaben der Aarhus Konvention gerecht werdender, Bestimmungen. Wie oben bereits ausgeführt, wurden auf Grund des Prinzips der Subsidiarität lediglich die wesentlichen Aspekte der Aarhus Konvention umgesetzt.¹⁵⁶

Die Voraussetzungen des Art 6 Abs 2 Aarhus Konvention, dass die Öffentlichkeit im Rahmen umweltbezogener Entscheidungsverfahren über bestimmte Angelegenheiten zu informieren ist, wurden durch eine Neufassung des Art 6 Abs 2 UVP-Richtlinie übernommen. Dabei wurden die Vorgaben sprachlich an die UVP-Richtlinie angepasst. Bemerkenswert ist, dass die Anforderungen in der UVP-RL über die Anforderungen in der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie

¹⁵⁵ Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 18.1.2001 für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates, KOM(2000) 839 endg., S. 10.

¹⁵⁶ vgl. Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 18.1.2001 für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates, KOM(2000) 839 endg. S. 9.

hinausgehen, da – anders als in der Aarhus Konvention – eine Information der Öffentlichkeit und nicht nur der betroffenen Öffentlichkeit verlangt wird.¹⁵⁷

Im Wesentlichen ist daher, wie auch bereits von der Aarhus Konvention grundsätzlich vorgesehen, die Öffentlichkeit – in Erweiterung der Vorgaben der Aarhus Konvention – über

- den Genehmigungsantrag,
- die Tatsache, dass das Projekt Gegenstand einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist,
- Angabe der zuständigen Behörden,
- die Art der möglichen Entscheidung,
- Angaben über die Verfügbarkeit und Zugänglichkeit der Information und
- Einzelheiten zur Beteiligung der Öffentlichkeit selbst

zu informieren (Art 3 Ziff 4 Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie). Wie auch die Aarhus Konvention differenziert die Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie dahingehend, ob die Öffentlichkeit durch Bekanntmachung oder eine andere geeignete Form zu informieren ist, oder ob eine Information lediglich zugänglich zu machen ist. Die Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie sieht daher neben der Informationspflicht, wie gerade eben beschrieben, in Art 3 Ziff 4 auch die Umsetzung des Art 6 Abs 6 Aarhus Konvention vor. Der dadurch neu geschaffene Art 6 Abs 3 UVP-Richtlinie sah daher vor, dass

¹⁵⁷ vgl. *Bachl*, Die (betroffene) Öffentlichkeit im UVP-Verfahren, Dissertation, Johannes Kepler Universität Linz [2014], 442.

- bestimmte projektspezifische Informationen (Art 5 iVm Anhang IV UVP-Richtlinie),
- die wichtigsten Berichte und Empfehlungen, in Übereinstimmung mit den nationalen Rechtsvorschriften, welche den zuständigen Behörden vorliegen sowie
- weitere, über die Informationspflicht hinausgehende, Informationen, in Übereinstimmung mit der Umweltinformationsrichtlinie

der betroffenen Öffentlichkeit zugänglich zu machen sind.

Im ebenfalls neuen Art 6 Abs 4 UVP-Richtlinie (Art 3 Ziff 4 Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie) wurden die Vorgaben von Art 6 Abs 4 und 8 Aarhus Konvention umgesetzt. Danach erhält die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig und in effektiver Weise die Möglichkeit, sich am Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren zu beteiligen. Zu diesem Zweck hat die betroffene Öffentlichkeit das Recht, Stellung zu nehmen und Meinungen zu äußern.

Art 6 Aarhus Konvention wurde in den neu gefassten Bestimmungen des Art 7 UVP-Richtlinie auch für die grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung umgesetzt (Art 3 Ziff 5 Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie).

In Umsetzung des Art 9 Abs 2 und 4 Aarhus Konvention wurde ein neuer Art 10a (nunmehr Art 11) in die UVP-Richtlinie eingeführt. Mit diesen Bestimmungen soll der betroffenen Öffentlichkeit, die ein ausreichendes Interesse hat, oder eine Rechtsverletzung geltend macht, Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor Gericht oder einer anderen auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle gewährt werden. Es handelt sich dabei

um eine nahezu wörtliche Wiedergabe der Bestimmungen des Art 9 Abs 2, 4 und 5 Aarhus Konvention.

3.4.2 Industrieemissionsrichtlinie¹⁵⁸

In der aktuellen Industrieemissionsrichtlinie werden die Vorgaben der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie in den Art 24 und 25 umgesetzt. Im Detail regelt Art 24 Industrieemissionsrichtlinie den Zugang zu Informationen und die Beteiligung der Öffentlichkeit am Genehmigungsverfahren. Demnach stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig und in effektiver Weise die Möglichkeit erhält, sich an folgenden Verfahren zu beteiligen:

- Erteilung einer Genehmigung für neue Anlagen.
- Erteilung einer Genehmigung für wesentliche Änderungen.
- Erteilung oder Aktualisierung einer Genehmigung für eine Anlage.

Für diese Beteiligung gelten die Informationsverpflichtungen des Anhang IV der Industrieemissionsrichtlinie. Dort wird auch die Beteiligung der Öffentlichkeit näher geregelt. Dazu wird ausgeführt:

- Die betroffene Öffentlichkeit hat das Recht, der zuständigen Behörde gegenüber Stellung zu nehmen und Meinungen zu äußern, bevor eine Entscheidung getroffen wird (Anhang IV Punkt 3).

¹⁵⁸ Aus Gründen der Lesbarkeit wird hier nur die Rechtslage nach der nunmehr gültigen Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), ABl. L334 vom 17.12.2010, S.17 (Industrieemissionsrichtlinie), dargestellt und die ursprüngliche Umsetzung der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie in der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, (ABl. L 257 vom 10.10.1996, S. 26 (IPPC-Richtlinie), nicht behandelt.

- Die Mitgliedstaaten treffen genaue Vorkehrungen dafür, wie die Öffentlichkeit unterrichtet (beispielsweise durch Anschläge innerhalb eines gewissen Umkreises oder Veröffentlichung in Lokalzeitungen) und die betroffene Öffentlichkeit angehört (beispielsweise durch Aufforderung zu schriftlichen Stellungnahmen oder durch eine öffentliche Anhörung) wird. Der Zeitrahmen für die verschiedenen Phasen muss so gewählt werden, dass ausreichend Zeit zur Verfügung steht, um die Öffentlichkeit zu informieren, und dass der betroffenen Öffentlichkeit ausreichend Zeit zur effektiven Vorbereitung und Beteiligung während des umweltbezogenen Entscheidungsverfahrens vorbehaltlich dieses Anhangs gegeben wird (Anhang IV Punkt 5).

Weiters regelt Art 24 Industrieemissionsrichtlinie die Informationen, die bei getroffener Entscheidung zu geben sind:

Daran anschließend regelt Art 25 Industrieemissionsrichtlinie den Zugang zu Gericht für die betroffene Öffentlichkeit. Die Mitgliedstaaten haben demnach im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften sicherzustellen, dass Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht oder einer anderen auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle haben, um die materiellrechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen gemäß Artikel 24 anzufechten, sofern sie ein ausreichendes Interesse haben und eine Rechtsverletzung geltend machen, sofern das Verwaltungsverfahrenrecht bzw. Verwaltungsprozessrecht eines Mitgliedstaats dies als Voraussetzung erfordert.

Die Bestimmung ist beinahe wortgleich mit der Umsetzung in der UVP-Richtlinie.

3.5 Der nicht umgesetzte Art 9 Abs 3 Aarhus Konvention

Bereits zwei Studien¹⁵⁹ haben sich im Auftrag des Lebensministeriums mit der Umsetzung von Art 9 Abs 3 Aarhus Konvention befasst. Art 9 Abs 3 Aarhus Konvention sieht vor, dass zusätzlich und unbeschadet der in den Absätzen 1 und 2 genannten Überprüfungsverfahren jede Vertragspartei sicherstellt, dass Mitglieder der Öffentlichkeit, sofern sie etwaige in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien erfüllen, Zugang zu verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren haben, um die von Privatpersonen und Behörden vorgenommenen Handlungen und begangenen Unterlassungen anzufechten, die gegen umweltbezogene Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts verstoßen.

In beiden Studien wird eine eingehende Analyse der Vorgaben vorgenommen. Darauf aufbauend werden auch Umsetzungsvarianten angedacht, wobei zum Zeitpunkt beider Studien der Umsetzungsvorschlag¹⁶⁰ der Kommission bereits bekannt war und dazu Varianten erarbeitet wurden. Ich möchte nicht näher auf die Ausführungen zum zurückgezogenen Richtlinienvorschlag eingehen, sondern hier die allgemeinen Grundsätze zu Art 9 Abs 3 Aarhus Konvention herausarbeiten.

Art 9 Abs 3 Aarhus Konvention verlangt von den Vertragsstaaten im Wesentlichen sicherzustellen, dass Mitglieder der Öffentlichkeit Zugang zu

¹⁵⁹ *Fellner, Wratzfeld & Partner*, Studie zum Thema „access to justice – Umsetzungsoptionen für die 3. Säule der Aarhus-Konvention im Lichte aktueller europarechtlicher Entwicklungen, http://www.bmlfuw.gv.at/dms/lmat/umwelt/eu-international/umweltpolitik_internat/aarhus-konvention/aktivitaeten/Aarhus-Studie-Fellner-Wratzfeld-Partner/Aarhus%20Studie%20Fellner%20Wratzfeld%20%20Partner.pdf (26.9.2015) und *Schulev-Steindl*, Rechtliche Optionen zur Verbesserung des Zugangs zu Gerichten (access to justice) im österreichischen Umweltrecht gemäß der Aarhus-Konvention (Artikel 9 Absatz 3), http://www.bmlfuw.gv.at/dms/lmat/umwelt/eu-international/umweltpolitik_internat/aarhus-konvention/aktivitaeten/Endb-AarhusKV-BOKU-Studie/Endb-AarhusKV-BOKU%20Studie.pdf (26.9.2015).

¹⁶⁰ Vorschlag vom 24.10.2003 für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, Kom(2003) 624 endg.

Verfahren haben, um Handlungen und Unterlassungen von Privatpersonen und Behörden gegen umweltbezogene Bestimmungen anzufechten. Für die Vertragsstaaten bestehen dabei größere Handlungsspielräume als bei Art 9 Abs 2 Aarhus Konvention; Ziel und Zweck der Konvention müssen jedoch berücksichtigt werden.¹⁶¹

3.5.1 Mitglieder der Öffentlichkeit

Im Unterschied zu Art 9 Abs 2 Aarhus Konvention besteht hier keine Einschränkung auf „betroffene Öffentlichkeit“. Wie oben unter Punkt 3.2 zum Begriff Öffentlichkeit ausgeführt, ist ein weites Verständnis des Begriffs angebracht.¹⁶² Die Vertragsstaaten können auch Kriterien festlegen, die die Öffentlichkeit zu erfüllen hat, damit ein Zugang zu einem verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren gewährt wird. Diese Kriterien dürfen aber nicht zu eng gefasst sein, damit der Zugang der Normalfall, nicht die Ausnahme ist.¹⁶³

3.5.2. Zugang zu verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren

Art 9 Abs 3 Aarhus Konvention lässt den Vertragsstaaten auch eine große Freiheit bei der Wahl der Verfahren. Die Möglichkeit reicht von einem direkten Klagerecht bei Gericht bis zur Einleitung verwaltungs- bzw. strafrechtlicher Verfahren.¹⁶⁴ Zu berücksichtigen ist jedoch, dass es nicht allein die Aufgabe der

¹⁶¹ vgl. *Stec et al.*, the Aarhus-Convention – An implementation guide², UN Economic Commission for Europe (Hrsg.) [2014], 197.

¹⁶² vgl. *ibid.*, 198.

¹⁶³ vgl. *ibid.*, 196.

¹⁶⁴ vgl. *ibid.*, 198.

Behörden sein soll, Umweltrecht durchzusetzen; die Öffentlichkeit soll eine wichtige Rolle spielen.¹⁶⁵

3.5.3 Umweltbezogene Bestimmungen

Der Begriff ist sehr allgemein gehalten und daher nur schwer zu konkretisieren. Es kommt bei den in Betracht kommenden Rechtsmaterien jedenfalls nicht darauf an, dass die Bezeichnung Umwelt im Titel vorkommt.¹⁶⁶ Nach *Fellner, Wratzfeld & Partner* kann aber eine Eingrenzung dahingehend vorgenommen werden, dass die jeweilige Bestimmung umweltrelevante Auswirkungen verhindern soll.¹⁶⁷ An Hand des Beispiels GewO wird erörtert, dass nicht alle Bestimmungen eines grundsätzlich betroffenen Gesetzes – wie z.B. die Bestimmungen über das Berufsrecht der GewO – gemeint sind, sondern, dass es darauf ankommt, ob die jeweilige konkrete Bestimmung umweltrelevante Auswirkungen – wie z.B. die §§ 74ff GewO – behandelt.¹⁶⁸

In Auslegung des Begriffs „in ihrem innerstaatlichen Recht“ wurde vom ACCC festgehalten, dass nicht nur nationale Regelungen erfasst sind, sondern auch Unionsrecht bzw. unionsrechtliche Vorgaben für die nationalen Rechtsordnungen.¹⁶⁹

¹⁶⁵ vgl. *Stec et al.*, the Aarhus-Convention – An implementation guide², UN Economic Commission for Europe (Hrsg.) [2014], 199.

¹⁶⁶ vgl. *ibid.*, 197.

¹⁶⁷ vgl. *Fellner, Wratzfeld & Partner*, Studie zum Thema „access to justice – Umsetzungsoptionen für die 3. Säule der Aarhus-Konvention im Lichte aktueller europarechtlicher Entwicklungen, 17, http://www.bmlfuw.gv.at/dms/lmat/umwelt/eu-international/umweltpolitik_internat/aarhus-konvention/aktivitaeten/Aarhus-Studie-Fellner-Wratzfeld--Partner/Aarhus%20Studie%20Fellner%20Wratzfeld%20%20Partner.pdf (26.9.2015)

¹⁶⁸ vgl. *ibid.*, 17.

¹⁶⁹ vgl. *Stec et al.*, the Aarhus-Convention – An implementation guide², UN Economic Commission for Europe (Hrsg.) [2014], 198.

4 Umsetzung im österreichischen Recht – UVP-G

Wie eingangs bereits erwähnt, erfolgte die Umsetzung der Vorgaben der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie durch die UVP-G Novelle 2004. Mit dieser Novelle waren lediglich die europarechtlichen Vorgaben zu erfüllen. Mangels Ratifikation der Aarhus Konvention durch Österreich und durch die EG zum Zeitpunkt der UVP-G Novelle 2004 mussten die von der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie nicht erfassten Vorgaben der Aarhus Konvention noch nicht umgesetzt werden. Aus heutiger Sicht ist dazu jedoch auszuführen, dass, seit den Ratifikationen, Österreich eine völkerrechtliche und europarechtliche Verpflichtung zur Umsetzung der Aarhus Konvention hat und daher, auch wenn die ursprünglich bereits in Angriff genommene Umsetzung auch des Art 9 Abs 3 Aarhus Konvention mangels Einigung auf europarechtlicher Ebene seitens der EG (nunmehr EU) nicht beschlossen wurde, die Bestimmungen über den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Art 9 Abs 3 Aarhus Konvention) in Österreich umsetzen wären.¹⁷⁰

Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage¹⁷¹ sehen die UVP-G Novelle 2004 als Teilumsetzung der Aarhus Konvention, da sie sich lediglich auf die Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie bezieht. Wie auch bereits bei der Umsetzung der Aarhus Konvention auf europäischer Ebene, erfolgt die Umsetzung in Österreich durch Anpassung im UVP-G¹⁷². Da, auf Grund der UVP-Richtlinie, wie auch oben zur UVP-Richtlinie ausgeführt, die Vorgaben der Aarhus Konvention teilweise bereits umgesetzt waren, mussten im Wesentlichen nur einige Bestimmungen zur Information und Beteiligung der Öffentlichkeit verändert bzw. aufgenommen werden.

¹⁷⁰ siehe dazu bereits oben unter Punkt 1.1.2.

¹⁷¹ vgl. Erläuterungen zur UVP-G Novelle 2004, 648 der Beilagen XXII., 3.

¹⁷² Die Umsetzungen für den IPPC-Bereich im AWG, in der GewO und im MinroG stellen hinsichtlich der insbesondere interessierenden Parteistellung von Umweltorganisationen im Wesentlichen lediglich Verweise auf das UVP-G dar und sollen daher nicht gesondert behandelt werden.

4.1 Die Umsetzung im Einzelnen

Die Vorgabe der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie, nämlich das Erfordernis einer Beteiligung der Öffentlichkeit an UVP-Verfahren und deren Zugang zu einer unabhängigen Überprüfungsinstanz, wurden mit der UVP-G Novelle 2004 im UVP-G umgesetzt. Neben der Umsetzung im UVP-G auf Grund der geänderten UVP-Richtlinie sind bzw. waren in Österreich auch noch weitere Anpassungsmaßnahmen für den IPPC-Bereich erforderlich. Weitere betroffene Gesetzesmaterien sind z.B. die GewO 1994¹⁷³, das AWG 2002¹⁷⁴ oder das MinroG¹⁷⁵.¹⁷⁶ Auf diese Umsetzungen werde ich hier nicht näher eingehen, da die innerstaatliche Diskussion vornehmlich an Hand der Umsetzung im UVP-G geführt wurde und die angesprochenen Materiengesetze hinsichtlich der problematischen Parteistellung von Umwelt-NGOs auf das UVP-G verweisen. In Kapitel 6 werde ich aber auch für das AWG Umsetzungsvorschläge darlegen.

Im UVP-G selbst erfolgte die Umsetzung im Wesentlichen in den §§ 9, 17 und 19. Nachstehende Tabelle soll einen kurzen Überblick der Änderungen bieten. Im Anschluss werden diese Änderungen näher erläutert.

UVP-G Novelle 2004	Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie (umzusetzende Bestimmungen)
In § 9 Abs 3 Ziff 2 und Abs 4 UVP-G werden die durch die Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie erweiterten Vorgaben Informationen und Dokumente im Rahmen der	Art 3 Ziff 4 Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie

¹⁷³ BGBl. Nr. 194/1994 idgF.

¹⁷⁴ BGBl. I Nr. 102/2002 idgF.

¹⁷⁵ BGBl. I Nr. 38/1999 idgF.

¹⁷⁶ vgl. Astrid Merl, Umweltverträglichkeit neu – Die letzten UVP-G-Novellen, RdU 2005/24, 52 mwN.

öffentlichen Auflage zur Verfügung zu stellen bzw. zugänglich zu machen umgesetzt.	
In § 17 Abs 7 UVP-G wird die Vorgabe, dass getroffenen Entscheidungen zu begründen sind und sich auf die Stellungnahmen der Öffentlichkeit zu beziehen haben sowie, dass auf Ausgleichs-, Minderungs-, und Vermeidungsmaßnahmen einzugehen ist, umgesetzt.	Art 3 Ziff 6 Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie
In § 19 Abs 1 Ziff 7 und Abs 6 bis 11 UVP-G wird der durch die Öffentlichkeits-beteiligungsrichtlinie erweiterte Parteienkreis um die betroffene Öffentlichkeit erweitert. Darunter sind ausdrücklich Umwelt-NGOs zu verstehen. Diese haben auch Rechtsmittelzugang.	Art 3 Ziff 1 und Ziff 7 Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie

Die Vorgaben der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie, dass die Öffentlichkeit durch öffentliche Bekanntmachung oder auf anderem geeignetem Wege bestimmte Informationen zu erhalten hat (Art 3 Ziff 4 Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie), wird in Österreich für das Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren durch § 9 Abs 3 und Abs 4 UVP-G umgesetzt. Gemäß § 9 Abs 3 UVP-G ist das Vorhaben nach den Regeln des § 44a Abs 3 AVG¹⁷⁷ kundzumachen. Dies erfüllt die Grundvoraussetzungen, die für eine Information durch öffentliche Bekanntmachung, wie in Art 3 Abs 4

¹⁷⁷ BGBl. Nr. 51/1991 idgF.

Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie vorgesehen, notwendig sind. Gemäß § 44a Abs 3 AVG ist eine Kundmachung

- mittels Edikt
- im redaktionellen Teil zweier im Bundesland weitverbreiteter Tageszeitungen¹⁷⁸ und
- im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“

zu verlautbaren. Die Vorgabe, dass eine Kundmachung auch auf anderem geeignetem Wege, wie durch elektronische Medien, erfolgen kann, wird in § 9 Abs 4 UVP-G umgesetzt. Dort wird eine zusätzliche Kundmachung auch im Internet vorgesehen. Dieser Kundmachung im Internet sind auch eine Kurzbeschreibung des Vorhabens und die Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitserklärung anzuschließen.

Neben dieser formalen Umsetzung werden in § 9 Abs 3 Ziff 2 ganz konkret die inhaltlichen Erfordernisse der Kundmachung, wie sie sich aus Art 3 Abs 4 Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie ergeben umgesetzt. Demnach hat eine Kundmachung (auch),

- die Tatsache, dass das Vorhaben Gegenstand einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist,
- welche Behörde zur Entscheidung zuständig ist,
- die Art der möglichen Entscheidung und,

¹⁷⁸ Gemäß § 9 Abs 3 UVP-G kann die Kundmachung statt in zwei Tageszeitungen auch im redaktionellen Teil einer im Bundesland weit verbreiteten Tageszeitung und einer weiteren, in den betroffenen Gemeinden verbreiteten periodisch erscheinenden Zeitung erfolgen.

- falls zutreffend, dass voraussichtlich ein grenzüberschreitendes UVP-Verfahren durchzuführen ist

zu enthalten. Diese Aufzählung stellt eine Zusammenfassung der literae a) bis g) des durch Art 3 Ziff 4 Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie geänderten Art 6 Abs 2 UVP-Richtlinie dar.

Die Vorgabe des Art 3 Ziff 6 Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie, dass Entscheidungen über die Erteilung oder Verweigerung einer Genehmigung der Öffentlichkeit bekannt zu geben sind und das jedenfalls

- der Inhalt der Entscheidung und die gegebenenfalls mit der Entscheidung verbundenen Bedingungen,
- nach Prüfung der von der betroffenen Öffentlichkeit vorgebrachten Bedenken und Meinungen, die Hauptgründe der Entscheidung einschließlich der Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit,
- erforderlichenfalls eine Beschreibung der wichtigsten Maßnahmen, mit denen erheblich nachteilige Auswirkungen vermieden, verringert und, soweit möglich, ausgeglichen werden sollen

wurden in § 17 Abs 7 UVP-G umgesetzt. Danach hat der Bescheid

- die Entscheidungsgründe,
- Angaben über die Beteiligung der Öffentlichkeit und

- eine Beschreibung der wichtigsten Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen vermieden, verringert und, soweit möglich, ausgeglichen werden,

zu enthalten. Die explizite Aufnahme der Voraussetzung, dass Bescheide Angaben über die Öffentlichkeitsbeteiligung und über Ausgleichs-, Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen zu enthalten hat, bedeutet keine wesentliche Änderung zur alten Rechtslage, sieht doch bereits das AVG entsprechende Bescheidinhalte vor.¹⁷⁹

Durch die UVP-G Novelle 2004 wurde in § 19 Abs 1 Z 7 UVP-G eine Ausweitung der Parteien auch auf Umweltorganisationen vorgenommen. Die Konkretisierung der Umweltorganisationen erfolgt in § 19 Abs 6 bis 11 UVP-G. Gemäß § 19 Abs 6 UVP-G ist eine Umweltorganisation ein Verein oder eine Stiftung,

- der/die als vorrangigen Zweck gemäß Vereinsstatuten oder Stiftungserklärung den Schutz der Umwelt hat,
- der/die gemeinnützige Ziele verfolgt und
- der/die vor Antragstellung mindestens drei Jahre mit Zweck zum Schutz der Umwelt bestanden hat.

Umweltorganisationen müssen mittels Bescheid anerkannt werden. Auf Antrag der Umweltorganisation entscheidet der Bundesminister/die Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) im Einvernehmen mit dem Bundesminister/der Bundesministerin für Wirtschaft und Arbeit (BMWA)¹⁸⁰, ob eine Umweltorganisation als vorrangigen Zweck den Schutz

¹⁷⁹ vgl. *Astrid Merl*, Umweltverträglichkeit neu – Die letzten UVP-G-Novellen, RdU 2005/24, 55.

¹⁸⁰ jetzt Bundesminister/Bundesministerin für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFW).

der Umwelt hat, gemeinnützige Ziele verfolgt und mindestens drei Jahre mit Zweck zum Schutz der Umwelt bestanden hat (§ 19 Abs 7 UVP-G). Darüber hinaus ist auszusprechen, in welchen Bundesländern die Umweltorganisation zur Ausübung der Parteienrechte befugt ist. Zu diesem Zweck sind dem Antrag geeignete Unterlagen anzuschließen, aus denen hervorgeht, dass die Umweltorganisation die zuvor genannten Kriterien erfüllt und auf welches Bundesland/welche Bundesländer sich der Tätigkeitsbereich der Umweltorganisation erstreckt.

Die Einvernehmensregelung des BMLFUW mit dem BMWA (jetzt BMWFW) ist dadurch zu erklären, dass die Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie, wie oben ausgeführt, nicht nur in Bereichen, die in die Zuständigkeit des BMLFUW fallen (AWG, UVP-G), sondern auch in Bereichen, die in die Zuständigkeit des BMWA (jetzt BMWFW) fallen (GewO 1994, MinroG), umzusetzen waren. Eine Zustimmung des BMWA (jetzt BMWFW) zur Anknüpfung an die Regelungen im UVP-G bei Umsetzung in der GewO 1994 und im MinroG war nur auf Grund der Einvernehmensregelung zu erhalten. Somit konnte eine bundeseinheitliche Lösung geschaffen werden.¹⁸¹

Auf der Homepage des BMLFUW kann ein Antragsformular zur Anerkennung von Umweltorganisationen heruntergeladen werden.¹⁸²

Hinzuweisen ist darauf, dass § 19 Abs 7 UVP-G, also die Normierung der Entscheidungspflicht auf Antrag durch den BMLFUW und den BMWA (jetzt BMWFW) im Einvernehmen, als Verfassungsbestimmung konzipiert ist. Dies ist notwendig, da nach Art 11 Abs 1 Ziff 7 B-VG die Umweltverträglichkeitsprüfung Bundssache in Gesetzgebung und Landesache in Vollziehung ist. Sollen beide

¹⁸¹ vgl. *Christian Baumgartner*, Parteistellungen im UVP-G nach der Nov 2004, *ecolex* 2005, 275/FN 5.

¹⁸² Siehe dazu die Homepage des BMLFUW, http://www.bmlfuw.gv.at/umwelt/betriebl_umweltschutz_uvp/uvp/anerkennung_uo.html (8.9.2015).

Ministerien eine derartige Vollziehung vornehmen, muss dies mittels Verfassungsbestimmung abgesichert werden.¹⁸³

Der BMLFUW veröffentlicht auf der Homepage des Ministeriums eine Liste der anerkannten Umweltorganisationen.¹⁸⁴ Diese Liste hat die Bundesländer, in welchen die jeweiligen Umweltorganisationen zur Ausübung der Parteirechte berechtigt sind, anzugeben.

Anerkannte Umweltorganisationen haben den Wegfall der Kriterien Schutz der Umwelt als vorrangigen Zweck, Gemeinnützigkeit und mindestens drei Jahre Bestand mit Zweck zum Schutz der Umwelt unverzüglich dem BMLFUW zu melden (§ 19 Abs 9 UVP-G). Auf Verlangen des BMLFUW hat die Umweltorganisation geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass oben dargestellte Kriterien weiterhin erfüllt werden. Der BMLFUW hat, sobald ihm/ihr bekannt wird, dass eine Umweltorganisation ein zuvor genanntes Kriterium nicht mehr erfüllt, dies im Einvernehmen mit dem BMWA (jetzt BMWFW) mittels Bescheid festzustellen (§ 19 Abs 9 UVP-G). Diesfalls ist auch die Liste der gemäß § 19 Abs 7 UVP-G anerkannten Umweltorganisationen entsprechend zu ändern.

Eine anerkannte Umweltorganisation hat Parteistellung und ist berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend zu machen, soweit sie während der Auflagefrist (des Projekts) schriftlich Einwendungen erhoben hat (§ 19 Abs 10 UVP-G) und der Genehmigungsantrag für das Verfahren, an dem sich die Umweltorganisation beteiligen möchte, nach dem 31.5.2005 eingebracht wurde (§ 46 Abs 18 Ziff 3 UVP-G). Die Anerkennung der

¹⁸³ vgl. *Astrid Merl*, Umweltverträglichkeit neu – Die letzten UVP-G-Novellen, RdU 2005/24, 54.

¹⁸⁴ siehe dazu die Homepage des BMLFUW, http://www.bmlfuw.gv.at/umwelt/betriebl_umweltschutz_uvp/uvp/erkennung_uo.html (8.9.2015).

Umweltorganisation hat konstitutiven Charakter.¹⁸⁵ Dies ist aus der Bezugnahme in § 19 Abs 1 Ziff 7 auf § 19 Abs 7 zu erkennen.¹⁸⁶ Zur Entstehung der Parteirechte sind Umweltorganisationen aber zusätzlich verpflichtet schriftlich Einwendungen zu erheben. Entgegen dem allgemeinen Konzept des AVG, dass im Falle fehlender Einwendungen der Status Partei zwar bestehen bleibt, die Partei aber präkludiert ist, entsteht in diesem Fall die Parteistellung erst mit der Erhebung schriftlicher Einwendungen während der Auflagefrist.¹⁸⁷

Gänzlich unübersichtlich geregelt wurde die Rechtsmittelbefugnis selbst. Die vom Gesetzgeber beschlossene Novelle sieht dabei – wahrscheinlich auf Grund des Lobbyings der Wirtschaftskammer Österreich¹⁸⁸ – detaillierte Regelungen zum Umfang der Rechtsmittelbefugnis vor. So können gemäß § 46 Abs 18 Ziff 2a UVP-G

- Entscheidungen, die in einem UVP-Verfahren getroffen wurden, von Umweltorganisationen beim Verwaltungsgerichtshof (VwGH) angefochten werden,
- Entscheidungen, die in einem vereinfachten Verfahren getroffen wurden, von Umweltorganisationen nur dann beim VwGH angefochten werden, wenn der der Entscheidung zugrunde liegende Genehmigungsantrag zwischen 1.6.2005 und 31.5.2006 eingebracht wurde.

¹⁸⁵ vgl. Erläuterungen des BMLFUW zum Antragsformular auf Anerkennung einer Umweltorganisation gemäß § 19 Abs 7 UVP-G: (3.1.2006), http://www.bmlfuw.gv.at/umwelt/betriebl_umweltschutz_uvp/uvp/erkennung_uo.html (8.9.2015).

¹⁸⁶ vgl. *Astrid Merl*, Umweltverträglichkeit neu – Die letzten UVP-G-Novellen, RdU 2005/24, 53.

¹⁸⁷ vgl. *Christian Baumgartner*, Parteistellungen im UVP-G nach der Nov 2004, *ecolex* 2005, 275; siehe zur Präklusion auch unter Punkt 5.1.2.

¹⁸⁸ vgl. *Elisabeth Fuherr*, UVP-Novelle 2004 – WKÖ-Kommentar, *Umweltschutz der Wirtschaft* 01/2005, 19; *Astrid Merl*, Umweltverträglichkeit neu – Die letzten UVP-G-Novellen, RdU 2005/24, 54.

Ein Zugang zum Verfassungsgerichtshof (VfGH) besteht für Umweltorganisationen, im Gegensatz zu Bürgerinitiativen, nicht (§ 19 Abs 4 iVm Abs 10 UVP-G). Zu dieser Problematik siehe auch nachstehend unter Punkt 4.2.

4.2 Bürgerinitiativen

Wie oben ausgeführt wurden in Umsetzung der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie die Bestimmungen betreffend NGOs neu eingeführt. Keine Neuregelung erfolgte inhaltlich bezüglich Bürgerinitiativen und Nachbarn. Für diese Gruppen bleibt es bei der ursprünglichen Rechtslage.¹⁸⁹

Kritisch betrachtet werden sollte demnach jedenfalls, ob dadurch die Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie - seit Ratifikation der Aarhus Konvention auch die Vorgaben der Konvention - vollständig umgesetzt wurden. Noch im Begutachtungsentwurf des BMLFUW ging man davon aus, dass auch Bürgerinitiativen in Umsetzung der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie und der Aarhus Konvention Parteistellung, auch für das vereinfachte Verfahren, erhalten müssen.¹⁹⁰ In der kundgemachten Version jedoch besteht keine Parteistellung für Bürgerinitiativen im vereinfachten Verfahren (§ 19 Abs 1 und 2 UVP-G).

Gemäß der UVP-Richtlinie besteht für die in Anhang II gelisteten Projekte die Möglichkeit anhand von Einzelfallprüfungen oder anhand der von den Mitgliedstaaten festgelegten Kriterien die Unterstellung unter das UVP-Verfahren vorzusehen. Das bedeutet aber auch, dass, wenn ein Mitgliedstaat ein in Anhang II gelistetes Projekt einem UVP Verfahren unterzieht, die Bestimmungen der Artikel 5 bis 10 UVP-Richtlinie anzuwenden sind (Art 4 Abs 2 UVP-Richtlinie). Das österreichische UVP-G stellt mit der Möglichkeit eines vereinfachten Verfahrens lediglich national vereinfachte Möglichkeiten zur Verfügung. Alle

¹⁸⁹ vgl. *Christian Baumgartner*, Parteistellungen im UVP-G nach der Nov 2004, *ecolex* 2005, 275.

¹⁹⁰ vgl. *ibid.*

relevanten Bestimmungen der UVP-Richtlinie sind daher auch durch das vereinfachte Verfahren umzusetzen. Es werden lediglich die über die Vorgaben der UVP-Richtlinie hinausgehenden Bestimmungen, wie z.B. die Vorgaben für die Umweltverträglichkeitserklärung, für nicht anwendbar erklärt.

Die UVP-Richtlinie verlangt dazu in Anhang IV folgende Angaben des Projektträgers:

„1. Beschreibung des Projekts, im besonderen:

- Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Projekts und des Bedarfs an Grund und Boden während des Bauens und des Betriebs,
- Beschreibung der wichtigsten Merkmale der Produktionsprozesse, z.B. Art und Menge der verwendeten Materialien,
- Art und Quantität der erwarteten Rückstände und Emissionen (Verschmutzung des Wassers, der Luft und des Bodens, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung usw.), die sich aus dem Betrieb des vorgeschlagenen Projekts ergeben,

2. Übersicht über die wichtigsten anderweitigen vom Projektträger geprüften Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen.

3. Beschreibung der möglicherweise von dem vorgeschlagenen Projekt erheblich beeinträchtigten Umwelt, wozu insbesondere die Bevölkerung, die Fauna, die Flora, der Boden, das Wasser, die Luft, das Klima, die materiellen Güter einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und

der archäologischen Schätze und die Landschaft sowie die Wechselwirkung zwischen den genannten Faktoren gehören.

4. Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen des vorgeschlagenen Projekts auf die Umwelt infolge

- des Vorhandenseins der Projektanlagen,
- der Nutzung der natürlichen Ressourcen,
- der Emission von Schadstoffen, der Verursachung von Belästigungen und der Beseitigung von Abfällen

und Hinweis des Projektträgers auf die zur Vorausschätzung der Umweltauswirkungen angewandten Methoden.

5. Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt vermieden, verringert und soweit möglich ausgeglichen werden sollen.

6. Nichttechnische Zusammenfassung der gemäß den obengenannten Punkten übermittelten Angaben.

7. Kurze Angabe etwaiger Schwierigkeiten (technische Lücken oder fehlende Kenntnisse) des Projektträgers bei der Zusammenstellung der geforderten Angaben.“

Das österreichische UVP-G übernimmt diese Vorgaben beinahe wortgleich, fügt jedoch bei Punkt 1 - es werden die Unterpunkte im UVP-G mit literae bezeichnet - noch hinzu:

d) die durch das Vorhaben entstehende Immissionszunahme;

e) Klima- und Energiekonzept;

f) Bestanddauer des Vorhabens und Maßnahmen zur Nachsorge sowie allfällige Maßnahmen zur Beweissicherung und zur begleitenden Kontrolle.

Durch das vereinfachte Verfahren werden lediglich diese über die Vorgaben der UVP-Richtlinie hinausgehenden Anforderungen für nicht anwendbar erklärt (§ 3 Abs 1 UVP-G). Damit bleiben aber, da es sich um ein UVP-Verfahren im Sinne der UVP-Richtlinie handelt und Art 4 UVP-Richtlinie besagt, dass dann die Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Art 5 bis 10 UVP-Richtlinie durchzuführen ist, auch die Bestimmungen über die Öffentlichkeitsbeteiligung (Art 10a bzw. nunmehr Art 11 UVP-Richtlinie) anwendbar. Gemäß Art 10a (nunmehr Art 11) UVP-Richtlinie (Art 3 Ziff 7 Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie) haben die Mitgliedstaaten dann auch sicherzustellen, dass die Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit, die ein ausreichendes Interesse haben - also jedenfalls NGOs - oder die eine Rechtsverletzung geltend machen, Zugang zu einem Überprüfungsverfahren haben sollen, um die materiellrechtlichen Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen anzufechten. Für Bürgerinitiativen ist damit zu klären, ob diese unter den Begriff Öffentlichkeit bzw. betroffenen Öffentlichkeit fallen.

Nach der Aarhus Konvention und der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie ist Öffentlichkeit eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen und, in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder der innerstaatlichen Praxis, deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen. Eine stärkere rechtliche Position soll noch die betroffene Öffentlichkeit haben. Diese ist nach der Aarhus Konvention und der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie die von umweltbezogenen Entscheidungsverfahren betroffene oder

wahrscheinlich betroffene Öffentlichkeit oder die Öffentlichkeit mit einem Interesse daran. Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen und alle nach innerstaatlichem Recht geltende Voraussetzungen erfüllen, haben ex lege ein Interesse.

Nimmt man diese Bedeutung her, so zeigt sich, dass Umweltorganisationen ex lege ein Interesse haben und unter Beachtung der nach innerstaatlichem Recht geltenden Voraussetzungen daher nicht nur Informationsrechte (z.B. Akteneinsicht bzw. öffentliche Kundmachung), sondern auch Rechtsmittelbefugnis gemäß Art 3 Ziff 7 Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie haben sollen. Diese Vorgabe wird durch die UVP-G Novelle 2004 jedenfalls erfüllt.

Allgemein ist daher zunächst zu klären, wie die Öffentlichkeit ausgestaltet sein kann, welche Formen der Öffentlichkeitsbeteiligung es also gibt. In diesem Zusammenhang zeigen sich bereits die ersten Problemstellungen bei der Unterscheidung in Umweltorganisationen (NGOs) - diese haben jedenfalls Rechtsmittelbefugnis - und der sonstigen betroffenen Öffentlichkeit.

Die Aarhus Konvention ist als UN-ECE Abkommen in das System der Vereinten Nationen integriert¹⁹¹. Bereits die Satzung der Vereinten Nationen (SVN) verwendet in ihrem Art 71 den Begriff NGO. In Art 71 SVN wird vorgesehen, dass der Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC) Möglichkeiten zur Konsultation mit NGOs schaffen soll. In der ECOSOC Resolution 1296 (XLIV) wurde daher auch eine Definition für NGOs aufgenommen.

Demnach gilt als NGO „(a)ny international organization which is not established by inter-governmental agreement (...) including organizations which accept members

¹⁹¹ vgl. *Koffi Anan*, in *Stec et al.*, the Aarhus-Convention – An implementation guide, UN Economic Commission for Europe (Hrsg.) [2000], foreword, v.

designated by government authorities, provided that such membership does not interfere with the free expression of views of the organization.“¹⁹²

Diese Definition ist jedoch nur begrenzt allgemein gültig, da sie aus der Notwendigkeit der Schaffung eines Konsultationsverhältnisses zu betrachten ist.¹⁹³

Umfassender als diese Definition erscheint der Vorschlag des Generalsekretärs der Vereinten Nationen. Demnach ist eine NGO „[...] a non-profit entity whose members are citizens of one or more countries and whose activities are determined by the collective will of its members in response to the needs of the members of one or more communities with which the NGO cooperates“.¹⁹⁴

Wesentlich erscheint in diesem Zusammenhang, dass es sich um eine nicht auf Gewinn orientierte Organisation handeln muss und, dass auch die einzelnen Mitglieder der Organisation, aus deren Bedürfnissen die Handlungen der Organisation folgen, angesprochen werden.

Diesem Definitionsvorschlag des Generalsekretärs der Vereinten Nationen - insbesondere der Nennung der Interessen der einzelnen Mitglieder - entsprechend lassen sich auch NGOs auf allen Ebenen finden und auch dementsprechend unterscheiden. Hervorzuheben sind hier lediglich die Hauptfälle „nationale NGOs“ und „Grassroots“. Nationale NGOs sind Zusammenschlüsse auf nationaler Ebene. Durch Spenden und Mitgliedsbeiträge besteht oft eine gute finanzielle Basis um Missstände mittels

¹⁹² ECOSOC Resolution. 1296 (XLIV) vom 23. Mai 1968, „Arrangements for Consultation with Non-Governmental Organizations“, Paragraph 7, <http://www.un-documents.net/1296.htm> (10.9.2015).

¹⁹³ vgl. *Sonja Riedinger*, Die Rolle nichtstaatlicher Organisationen bei der Entwicklung und Durchsetzung internationalen Umweltrechts, Walther-Schücking-Institut für Internationales Recht (Hrsg.) [2001], 33.

¹⁹⁴ vgl. *ibid.*

öffentlichkeitswirksamer Aktionen aufzuzeigen.¹⁹⁵ Neben derartigen Aktionen werden nationale NGOs aber auch dadurch aktiv, dass sie Lobbying gegenüber der Regierung betreiben und selbst wissenschaftlich untermauerte Alternativvorschläge einbringen.¹⁹⁶ Grassroots demgegenüber stellen NGOs auf lokaler Ebene dar. Diese zeichnen sich durch ihre Verwurzelung in der örtlichen Gemeinschaft aus. Dieser Gruppe entsprechen zB Zusammenschlüsse von Dorfgemeinschaften in Entwicklungsländern und Bürgerinitiativen in Industriestaaten.¹⁹⁷

Auf das System der Aarhus Konvention lässt sich diese Betrachtungsweise jedoch nicht unmittelbar umlegen. Die Verwendung des Begriffs Öffentlichkeit in Art 2 Abs 4 und Abs 5 Aarhus Konvention deutet mE darauf hin, dass NGOs zwar eine Teilmenge der Öffentlichkeit darstellen, dass aber nicht jede Bürgerinitiative, oder allgemeiner, jede Personenvereinigung auch eine NGO im Sinne der Aarhus Konvention sein soll.

Der Begriff Öffentlichkeit im Sinne der Aarhus Konvention hat die Bedeutung von „jeder“ bzw. „jedermann“ und meint damit jede natürliche oder juristische Person.¹⁹⁸ Als Klarstellung wird noch hinzugefügt, dass auch Vereinigungen von natürlichen oder juristischen Personen - in Übereinstimmung mit den nationalen Rechtsvorschriften oder deren Praxis - unter diesen Begriff fallen (Art 2 Abs 4 Aarhus Konvention). Diese Einschränkung zeigt, dass auch Personenvereinigungen, die keine juristischen Personen darstellen, unter den Begriff Öffentlichkeit fallen können.¹⁹⁹ Auch wenn man nun Bürgerinitiativen jede Rechtssubjektivität absprechen wollte - was auf Grund ihrer partiellen Teilrechtsfähigkeit in Gestalt der Parteifähigkeit im ordentlichen Verfahren bzw.

¹⁹⁵ vgl. *Sonja Riedinger*, Die Rolle nichtstaatlicher Organisationen bei der Entwicklung und Durchsetzung internationalen Umweltrechts, Walther-Schücking-Institut für Internationales Recht (Hrsg.) [2001], 42.

¹⁹⁶ vgl. *ibid.*

¹⁹⁷ vgl. *ibid.* 40f.

¹⁹⁸ vgl. *Stec et al.*, the Aarhus-Convention – An implementation guide², UN Economic Commission for Europe (Hrsg.) [2014], 55.

¹⁹⁹ vgl. *ibid.*

auch durch ihre Beteiligtenstellung (§ 19 Abs 4 UVP-G) unwahrscheinlich erscheint - kommt man daher zum Schluss, dass die Bürgerinitiativen - sie sind gemäß den nationalen österreichischen Vorschriften anerkannt - als Öffentlichkeit im Sinne der Aarhus Konvention gelten.

Ein Ausschluss der Rechtsmittelbefugnis könnte daher lediglich darauf basieren, dass Bürgerinitiativen im Einzelfall von umweltbezogenen Entscheidungen nicht oder auch wahrscheinlich nicht betroffen sind oder kein Interesse daran haben (Art 2 Abs 5 Aarhus Konvention). Diese Einschränkung ist jedoch im Einzelfall zu treffen. Darüber hinaus ist der Begriff der betroffenen Öffentlichkeit dennoch sehr weit und es sollen gerade auch rein faktische Interessen an umweltbezogenen Entscheidungsverfahren ausreichen.²⁰⁰

Berücksichtigt man nun diese gewonnenen Erkenntnisse, dass es sich auch beim vereinfachten Verfahren gemäß dem österreichischen UVP-G um ein UVP-Verfahren im Sinne der UVP-Richtlinie handelt und, dass Bürgerinitiativen unter den Begriff (betroffene) Öffentlichkeit fallen, so hätte daher in vollständiger Umsetzung der Vorgaben der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie mE auch den Bürgerinitiativen die Möglichkeit einer Rechtsmittelbefugnis (Parteistellung) auch im vereinfachten Verfahren gewährt werden müssen. Diese Parteistellung sollte daher eben nicht nur Ausdruck einer Nachbarparteistellung sein, wie es in § 19 Abs 1 Ziff 6 UVP-G vorgesehen ist, sondern eben eine Parteistellung im Sinne der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie bzw. der Aarhus-Konvention darstellen. Als Nachbarpartei kann die Bürgerinitiative nämlich nicht die umweltbezogene Entscheidung an sich bekämpfen - so wie für die betroffene Öffentlichkeit von der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie bzw. der Aarhus-Konvention vorgesehen - sondern lediglich ihre subjektiven Rechte Eigentum, Gesundheit und Wohlbefinden.²⁰¹

²⁰⁰ vgl. *Stec et al.*, the Aarhus-Convention – An implementation guide², UN Economic Commission for Europe (Hrsg.) [2014], 55.

²⁰¹ vgl. *M. Meyer*, UVP-Parteistellung für NGOs, Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2006, 144.

4.3 Exkurs: Die Umsetzung für die europäische Ebene

Mit Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Institutionen der Gemeinschaft wurden die Bestimmungen der Aarhus Konvention im Wesentlichen in einem Paket für die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft anwendbar gemacht.²⁰² Dabei werden die bereits oben dargelegten Grundsätze der Aarhus Konvention auf das System des Rechtsschutzes in Europa übertragen.

Für die Umsetzung der Bestimmungen der Aarhus Konvention über den Zugang zu Gerichten und Verwaltungsbehörden bedeutet dies insgesamt, dass die nachprüfende Kontrolle von Verfahren (Art 9 Abs 2 und 4 Aarhus Konvention) durch nationale Regelungen – nach Vorgabe durch die Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie - umgesetzt wurden. Eine Umsetzung für Gemeinschaftsorgane und –institutionen erfolgte diesbezüglich nicht, da nach Ansicht der Kommission derartige Entscheidungsprozesse lediglich auf Ebene der Mitgliedstaaten ablaufen würden und daher eine Umsetzung für die europäische Ebene nicht relevant sei.²⁰³ Hinsichtlich eines sozusagen „aktiven“ Zugangs zu Verwaltungsbehörden und Gerichten („Klagslegitimation“) auf Einhaltung umweltrechtlicher Bestimmungen (Art 9 Abs 3 Aarhus Konvention), wurde hingegen auch eine Umsetzung für Europäische Organe und Einrichtungen vorgenommen.

²⁰² Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Aarhus-Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gericht in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft, Erwägungsgrund 5, ABl. L 264 vom 25.9.2006, S. 13.

²⁰³ vgl. Vorschlag vom 24.10.2003 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anwendung der Bestimmungen des Aarhus-Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gericht in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft, Komm(2003) 622 endgültig, S. 17.

Für die weitere Arbeit soll hier jedoch nicht nochmalig in der Gesamtheit auf die Umsetzung im europäischen Rechtsrahmen eingegangen werden. Als wesentlichen Punkt für die weitere Befassung mit der Parteistellung von Umweltorganisationen im österreichischen Recht sei lediglich die Umsetzung der Bestimmungen über den Zugang zu Gerichten und Verwaltungsbehörden – soweit für die europäische Ebene relevant – behandelt.

4.3.1 Vorgeschichte zur Umsetzung der Bestimmungen über den Zugang zu Gerichten und Verwaltungsbehörden

Die Umsetzung der Bestimmungen über den Zugang der Öffentlichkeit zu Gerichten und Verwaltungsbehörden in Umweltangelegenheiten betrifft einerseits die Anwendung in den Mitgliedstaaten, andererseits aber auch die Anwendung in den Gemeinschaftsorganen und -institutionen. Für beide Ebenen wurden von der Kommission Vorschläge²⁰⁴ unterbreitet. Lediglich der Verordnungsvorschlag zur Umsetzung in den Gemeinschaftsorganen und -institutionen, Kom(2003) 622, wurde weiterverfolgt und durch Verordnung²⁰⁵ bereits umgesetzt. Der Richtlinienvorschlag zur Umsetzung auf Ebene der Mitgliedstaaten wurde nicht weiterverfolgt. Im Rahmen einer Umfrage der Ratspräsidentschaft²⁰⁶ hat sich die Mehrheit der Mitgliedstaaten gegen eine Weiterverfolgung dieses Richtlinienvorschlags ausgesprochen. Österreich hat in seiner Stellungnahme

²⁰⁴ Vorschlag vom 24.10.2003 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anwendung der Bestimmungen des Aarhus-Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gericht in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft, Komm(2003) 622 endgültig; Vorschlag vom 24.10.2003 für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, Komm(2003) 624 endgültig.

²⁰⁵ Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Aarhus-Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gericht in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft, ABl. L 264 vom 25.9.2006, S. 13.

²⁰⁶ Meeting Document, Council of the European Union - General Secretariat, Brussels, 19. April 2005, DS 177/05.

darauf hingewiesen, dass eine derartige Richtlinie nicht notwendig erscheint, da in einer Vielzahl an Mitgliedstaaten bereits jetzt rechtliche Rahmenbedingungen bestehen würden, die den Zugang der Öffentlichkeit zu Gerichten und Verwaltungsbehörden in Umweltangelegenheiten ermöglichen und, dass der Richtlinienentwurf über die Vorgaben der Aarhus Konvention hinaus gehen würde. Im Detail wurden von Österreich insbesondere die Bestimmungen über den Anwendungsbereich, die verpflichtenden internen Überprüfungen sowie die Bestimmungen über qualifizierte Einrichtungen genannt.²⁰⁷ Letzter Punkt ist insofern bemerkenswert, da sich Österreich in Umsetzung der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie hinsichtlich der Parteistellung für Umweltorganisationen augenscheinlich an den Vorgaben des Richtlinienentwurfes, Kom(2003) 624 engültig, orientiert hat.²⁰⁸

4.3.2 Die Umsetzung für die europäische Ebene (Verordnung 1367/2006/EG)

Titel III und IV der Verordnung legen fest, wie auf Gemeinschaftsebene die Bestimmungen der Aarhus Konvention über die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Verwaltungsbehörden und Gerichten umgesetzt wird.

In Art 9 Verordnung 1367/2006/EG wird festgelegt, wie die Öffentlichkeitsbeteiligung bei umweltbezogenen Plänen und Programmen zu gestalten ist. Demnach haben die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft bei

- der Vorbereitung, Änderung und Überprüfung

²⁰⁷ vgl. Meeting Document, Council of the European Union - General Secretariat, Brussels, 19. April 2005, DS 177/05, Annex, S. 17.

²⁰⁸ vgl. *Astrid Merl*, Umweltverträglichkeit neu – Die letzten UVP-G-Novellen, RdU 2005/24, 53.

- von umweltbezogenen Plänen oder Programmen,
- durch geeignete praktische und/oder sonstige Vorkehrungen,
- für eine frühzeitige und tatsächliche Möglichkeiten zur Einbeziehung der Öffentlichkeit

zu sorgen (Art 9 Abs 1 Verordnung 1367/2006/EG). Eine Pflicht dazu trifft im Rahmen der Ausarbeitung solcher Pläne und Programme insbesondere die Kommission.

Die betroffene Öffentlichkeit ist dabei von den jeweiligen Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft selbst zu ermitteln. Unter Berücksichtigung der in der Verordnung 1367/2006/EG genannten Ziele ist der Kreis der Öffentlichkeit zu ermitteln, der von umweltbezogenen Plänen oder Programmen

- betroffen ist,
- wahrscheinlich betroffen ist, oder
- ein Interesse an diesen Plänen oder Programmen

hat (Art 9 Abs 2 Verordnung 1367/2006/EG). Der so ermittelte Kreis der betroffenen Öffentlichkeit ist durch öffentliche Bekanntmachung oder auf sonstige geeignete Weise über

- den Entwurf des Vorschlags,
- die Umweltinformationen oder die Umweltprüfung, die für die in Vorbereitung befindlichen Pläne oder Programme bedeutsam sind und

- die praktischen Vorkehrungen für die Beteiligung,

zu informieren. Eine sonstige geeignete Weise der Bekanntmachung stellt insbesondere auch die Bekanntmachung durch Nutzung elektronischer Medien dar (Art 9 Abs 3 Verordnung 1367/2006/EG). Als Informationen über die praktische Beteiligung sollen Informationen über die zuständige Verwaltungseinheit und die angemessenen Fristen an die betroffene Öffentlichkeit übermittelt werden.

Dabei soll der betroffenen Öffentlichkeit genügend Zeit eingeräumt werden, auf die zu beschließenden Pläne und Programme zu reagieren. Es wird daher für den Eingang von Stellungnahmen eine Frist von mindestens acht Wochen vorgesehen. Werden Versammlungen oder Anhörungen veranstaltet, so hat die Bekanntgabe mindestens vier Wochen im Voraus zu erfolgen (Art 9 Abs 4 Verordnung 1367/2006/EG). Die Fristen können in bestimmten Fällen auch verkürzt werden. Eingelangte Stellungnahmen sind sodann von den Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft bei der Entscheidung zu berücksichtigen (Art 9 Abs 5 Verordnung 1367/2006/EG).

Jede Nichtregierungsorganisation, die bestimmte festgelegte Kriterien erfüllt, kann bei dem Organ oder der Einrichtung der Gemeinschaft, die einen Verwaltungsakt nach dem Umweltrecht angenommen hat oder - im Falle einer behaupteten Unterlassung - einen solchen Akt hätte annehmen sollen, eine interne Überprüfung beantragen (Art 10 Abs 1 Verordnung 1367/2006/EG). Für einen derartigen zu begründenden Antrag wird eine Frist von 6 Wochen festgelegt. Eine Prüfung und begründete Antwort seitens der Organe und Einrichtungen der Behörde hat längstens innerhalb von zwölf Wochen schriftlich zu ergehen (Art 10 Abs 2 Verordnung 1367/2006/EG).

Nichtregierungsorganisation müssen, um zur Antragstellung berechtigt zu sein, bestimmte Anforderungen erfüllen. So muss gemäß Art 11 Abs 1 Verordnung 1367/2006/EG

- es sich um eine unabhängige juristische Person ohne Erwerbscharakter gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten eines Mitgliedstaates handelt;
- ihr vorrangiges erklärtes Ziel darin bestehen, den Umweltschutz im Rahmen des Umweltrechts zu fördern;
- sie seit mehr als zwei Jahren bestehen und ihr Umweltschutzziel aktiv verfolgen;
- der Gegenstand, für den eine interne Überprüfung beantragt wurde, unter ihr Ziel und ihre Tätigkeiten fallen.

Die entsprechenden Nichtregierungsorganisationen können nach erfolgloser Antragstellung, also wenn die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft entweder weiterhin untätig sind, oder aber den Antrag ablehnen, Klage beim Gerichtshof erheben (Art 12 Abs 1 und 2 Verordnung 1367/2006/EG).

5 Parteistellung

In Umsetzung der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie wurde den NGOs volle Parteistellung im UVP-G eingeräumt. Nochmals sollten wir uns in diesem Zusammenhang den Wortlaut der betreffenden Vorgaben der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie vor Augen führen. Art 9 Abs 2 Aarhus Konvention bzw. Art 3 Abs 7 Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie (Art 10a / nunmehr Art 11 UVP-Richtlinie) sehen vor, dass „[die] Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit, die

a) ein ausreichendes Interesse haben oder alternativ

b) eine Rechtsverletzung geltend machen, sofern das
Verwaltungsverfahrenrecht bzw. Verwaltungsprozessrecht eines
Mitgliedstaates dies als Voraussetzung erfordert,

Zugang zu einem auf Überprüfungsverfahren vor einem Gericht oder einer anderen auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unparteiischen Stelle haben, um die materiellrechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen anzufechten [...]“.

Neben den Informationsrechten erhält die betroffene Öffentlichkeit dadurch auch eine Rechtsmittelbefugnis. Anfechtbar sollen materiellrechtliche und formalrechtliche Mängel der Entscheidung sein.²⁰⁹ Auch die Betrachtung der Umsetzung für die europäische Ebene zeigt, dass keine volle Parteistellung im Verfahren vorgesehen wird. Hier ist lediglich eine Stellungnahmemöglichkeit vorgesehen (Art 9 Abs 4 Verordnung 1367/2006/EG). Diese Stellungnahmen sind

²⁰⁹ vgl. *Stec et al.*, the Aarhus-Convention – An implementation guide², UN Economic Commission for Europe (Hrsg.) [2014], 196.

dann in geeigneter Weise bei der Entscheidung zu berücksichtigen (Art 9 Abs 4 Verordnung 1367/2006/EG).

Die Umsetzung des Art 9 Abs 2 Aarhus Konvention bzw. Art 3 Abs 7 Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie (Art 10a / nunmehr Art 11 UVP-Richtlinie) erfolgte, wie oben beschrieben im österreichischen UVP-G dadurch, dass Umweltorganisationen (NGOs) unter bestimmten Bedingungen volle Parteistellung zuerkannt wird (§ 19 Abs 1 Ziff 7 iVm § 19 Abs 7 bis 11 UVP-G). Fraglich ist, ob die Zuerkennung der vollen Parteistellung die einzige nationale Möglichkeit zur korrekten Umsetzung der europarechtlichen und völkerrechtlichen Vorgaben war. Es ist daher zu prüfen, ob die nationale Rechtsordnung andere Varianten als die volle Parteistellung zulässt.

Dazu ist es zunächst notwendig die Bedeutung der Parteistellung im österreichischen Recht näher zu untersuchen.

„Man spricht davon und weiß doch oft nicht so recht, was es ist: das subjektive Recht.“²¹⁰ Dergestalt beginnt Schulev-Steindl das Vorwort zu ihrer Habilitationsschrift. In der Tat ist es - unabhängig davon, ob man sich dem Problem philosophisch bzw. rechtstheoretisch, oder am Boden des geltenden österreichischen Rechts, nähert - schwer zu erfassen, wann ein subjektives Recht vorliegt. In concreto ist es jedoch notwendig, das subjektive Recht zu bestimmen, um die Parteistellung daran festzumachen.

Im Rahmen und für die Geltung des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes (AVG) 1991²¹¹ wird die Parteistellung in § 8 AVG definiert. § 8 AVG normiert, dass „Personen, die eine Tätigkeit der Behörde in Anspruch nehmen oder auf die sich die Tätigkeit der Behörde bezieht, [...] Beteiligte und, insoweit sie an einer Sache

²¹⁰ *Schulev-Steindl*, Subjektive Rechte, Habilitationsschrift, Wien 2003 (2008).

²¹¹ BGBl 1991/51 (WV) idgF.

vermöge eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses beteiligt sind, Parteien [sind].“

Beteiligter ist nach dieser Definition der weitere Begriff, der den Begriff der Partei mit einbezieht.²¹² Als Kriterien der Parteistellung werden nach § 8 AVG ein Rechtsanspruch oder ein rechtliches Interesse genannt. Nach hA ist diese Unterscheidung nicht mehr haltbar und hatte ihre Begründung lediglich in der älteren Ermessenslehre.²¹³ Nach heutiger Ansicht ist „[f]ür die Beantwortung der Frage, ob eine Person in einemungsverfahren Parteistellung hat, [...] lediglich entscheidend, ob ihr Rechte eingeräumt sind, d.h. ob sie von der Rechtsordnung als „berechtigt“ qualifiziert wird; hingegen ist es für die prozessuale Stellung ohne Bedeutung, ob jemand Partei kraft „Rechtsanspruches“ oder kraft „rechtlichen Interesses“ ist, weil der Umfang der Parteirechte in jedem Fall gleich ist“²¹⁴. Die Stellung als Partei kann jedoch nicht allein aus § 8 AVG abgeleitet werden, sondern bedarf konkret einer Beurteilung der in Betracht kommenden Rechtsvorschriften. Diese Zuordnung ist aber nicht immer leicht, da im Verwaltungsrecht nicht jede Norm des objektiven Rechts zugleich auch eine materielle Berechtigung gewährt.²¹⁵ Umgekehrt bedeutet aber eine materielle Berechtigung nicht, dass in jedem Fall auch prozessuale Mittel zu deren Durchsetzung zur Verfügung stehen.²¹⁶ Nicht weiter eingegangen werden soll in diesem Rahmen nunmehr auf die seit langem geführte Diskussion eines dadurch auftretenden Rechtsstaatsdefizits.²¹⁷ Hinweisen möchte ich jedoch darauf, dass mE der Staat nur durch die im Rahmen der Verfassung vorgegebenen Akte handelt und handeln kann. Alle anderen Akte sind demgemäß Nicht-Akte, ohne rechtliche Bedeutung, und bedürfen daher auch keiner eigenständigen

²¹² vgl. *Kolonovits, Muzak, Stöger*, Grundriss des Österreichischen Verwaltungsverfahrensrecht¹⁰, Rz 114.

²¹³ vgl. *Mayer*, Der Parteibegriff im allgemeinen Verwaltungsverfahren, ZfV 1977, 488.

²¹⁴ *Antoniolli/Koja*, Allgemeines Verwaltungsrecht³, 291 mwN.

²¹⁵ *ibid.* 292 mwN.

²¹⁶ vgl. *B. Raschauer*, Allgemeines Verwaltungsrecht⁴ [2013], Rz 1099.

²¹⁷ *ibid.*; ME stellt die von B. Raschauer genannte „aktionenrechtliche“ Ausgestaltung des Rechtsschutzsystems nicht nur den Grund für das wahrgenommene Rechtsschutzdefizit, sondern als nationale Rechtstradition sogar das grundlegende Problem bei der Umsetzung von entsprechenden unionsrechtlichen bzw. völkerrechtlichen Vorgaben, wie der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie bzw. der Aarhus Konvention, dar.

Anfechtungsmöglichkeit. Gerade auch deshalb sollte danach getrachtet werden, immer dort, wo subjektive Rechte des Einzelnen berührt werden, auch einen entsprechenden verfassungsrechtlich gedeckten Rechtsakt vorzusehen, damit Rechtsschutz auch tatsächlich besteht.

Im Wesentlichen stützt sich die Parteistellung im österreichischen Verwaltungsrecht daher auf die Einräumung materieller Berechtigungen. Diese inhaltliche Komponente wird deutlich, wenn in besonderen Verwaltungsvorschriften bestimmte Personen ausdrücklich als Partei bezeichnet werden. Formal sind sie dann dem Verfahren als Partei beizuziehen, welche Rechte sie geltend machen dürfen, wird dadurch aber noch nicht ausgesagt.²¹⁸ Damit verweist § 8 AVG auf alle von den Verwaltungsbehörden in den jeweiligen Verwaltungssachen²¹⁹ anzuwendende Rechtsvorschriften und knüpft an die dort vorgesehenen (meist materiellen) Berechtigungen - durch Erklärung des so Berechtigten zur Partei - ein Bündel prozessualer Rechte (Parteirechte). Durch diese prozessualen Rechte werden die materiellen Berechtigungen zu „subjektiven“, d.h. durchsetzbaren öffentlichen Rechten.“²²⁰ Ob nun durch eine Rechtsvorschrift einer Person eine Berechtigung eingeräumt wird, ist nicht immer leicht feststellbar und bedarf einer gründlichen Interpretation der betreffenden Vorschrift.²²¹ Vom VwGH wird jedoch im Zweifel ein subjektives Recht angenommen.²²² Doch „dient eine Norm ausschließlich dem öffentlichen Interesse, dann begründet sie kein subjektives Recht und damit auch keine Parteistellung“. ²²³

²¹⁸ vgl. *B. Raschauer*, Allgemeines Verwaltungsrecht⁴ [2013], Rz 1105.

²¹⁹ *Mayer* folgend wird auch hier die These vertreten, dass es nicht darauf ankommt, ob die betreffende Vorschrift dem Öffentlichen Recht oder dem Privatrecht – eine Unterscheidung, die bereits von Hans Kelsen zu Recht kritisiert wurde - zuzuordnen ist, sondern lediglich darauf, ob die zur Entscheidung berufene Verwaltungsbehörde die Vorschrift anzuwenden hat (vgl. *Mayer*, Der Parteibegriff im allgemeinen Verwaltungsverfahren, ZfV 1977, 488).

²²⁰ *Kolonovits, Muzak, Stöger*, Grundriss des Österreichischen Verwaltungsverfahren¹⁰, Rz 118.

²²¹ vgl. *ibid.* und *B. Raschauer*, Allgemeines Verwaltungsrecht⁴ [2013], Rz 1105, der auch von der Möglichkeit materiellrechtlich inhaltsloser Parteistellungen spricht.

²²² vgl. *Kolonovits, Muzak, Stöger*, Grundriss des Österreichischen Verwaltungsverfahren¹⁰, Rz 118 mwN.

²²³ *ibid.* mwN.

Daneben, also neben der Parteistellung durch Einräumung subjektiver öffentlicher Rechte, wird auch - insbesondere im Umweltrecht - das Institut der Formalpartei mehr und mehr in Anspruch genommen. Betrachtet man nun die oben gewonnene Erkenntnis, dass Parteien eines Verfahrens kraft ihrer subjektiven öffentlichen Rechte Parteistellung haben und, dass auch ausdrücklich im Gesetz genannte Parteien, ihre Stellung als Partei lediglich kraft ihrer subjektiven öffentlichen Rechte haben, so ist es geboten herauszuarbeiten, was unter einer Formalpartei zu verstehen ist. Formalparteien können nämlich - um die Begriffsdefinition nicht ins Leere laufen zu lassen - als Grund ihrer Parteistellung gerade nicht die subjektiven Rechte geltend machen.²²⁴ Dies bedarf näherer Ausführungen.

Wenn man von Formalparteien spricht, so kann einerseits der Kreis der in Materiegesetzen aufgezählten Personen gemeint sein. So regeln z.B. bestimmte Materiegesetze, dass nur bestimmte Nachbarn (Grundstücksgrenze) Parteistellung haben. Andererseits können damit auch Personen gemeint sein, die nach der Vorschrift des § 8 AVG keine Parteistellung auf Grund subjektiver öffentlicher Rechte haben würden. Eine ausdrückliche Nennung von nach § 8 AVG ohnehin als Partei legitimierten Personen erleichtert lediglich die Zuordnung in einem konkreten Verfahren. Eine Aussage darüber, welche konkreten Rechte geltend gemacht werden können, ist damit ja noch nicht getroffen. Dazu im Gegensatz kann daher mit dem Begriff Formalpartei eben gerade nicht die Partei im Sinne ihrer subjektiven öffentlichen Rechte gemeint sein, sondern im Sinne einer anderen Zurechnung und Qualität.²²⁵ Soll also die Parteistellung nicht als Ausdruck der subjektiven öffentlichen Rechte - quasi als Interpretationserleichterung festgeschrieben werden - so bleibt als Anknüpfungspunkt nur das öffentliche Interesse.²²⁶ Soll also die Parteistellung in

²²⁴ vgl. *Aichleiter*, Was ist und woran erkennt man eine Formalpartei? - Kurt Ringhofer zum Gedächtnis, ZfV 1993, 333.

²²⁵ vgl. *ibid.*

²²⁶ vgl. *Antoniolli/Koja*, Allgemeines Verwaltungsrecht³, 296 mwN, *Aichleiter*, Was ist und woran erkennt man eine Formalpartei? - Kurt Ringhofer zum Gedächtnis, ZfV 1993, 333.

den Fällen des öffentlichen Interesses begründet werden, so muss diese Parteistellung ausdrücklich festgeschrieben werden.

„Nicht die Ausdrücklichkeit der Einräumung der Parteistellung macht jemanden zur Formalpartei - das Erfordernis der Ausdrücklichkeit ist vielmehr die Folge des Umstandes, dass der Gegenstand, dessen Durchsetzung mit Parteistellung eröffnet wird, keineswegs die Qualifikation als Partei verleiht.“²²⁷

Bereits *Mayer*²²⁸ hat festgehalten, dass die Ausgestaltung der Parteistellung dem einfachen Gesetzgeber möglich ist. Es ist daher möglich, alle, oder auch nur einzelne Parteirechte für das Verfahren zuzuerkennen. Wenn diese Ausgestaltung für Parteien auf Grund subjektiven öffentlichen Interesses möglich ist, dann mE umso mehr auch für Formalparteien, für die der Anknüpfungspunkt der Parteistellung lediglich im öffentlichen Interesse liegt.

5.1 Probleme der Parteistellung im UVP-G

Neben dem bereits durch verschiedenste Autoren diskutierten Problem der Parteistellung im Feststellungsverfahren besteht aktuell auch eine Diskussion zur Präklusion bzw. deren Unionsrechtskonformität.

5.1.1 Parteistellung im Feststellungsverfahren

Durch den Gesetzgeber wurden im UVP-G je nach Verfahrensart unterschiedliche Kreise von Parteistellung Genießenden festgelegt.²²⁹ Im Feststellungsverfahren haben Nachbarn und Umweltorganisationen nach § 3 Abs

²²⁷ *Aichreiter*, Was ist und woran erkennt man eine Formalpartei? - Kurt Ringhofer zum Gedächtnis, ZfV 1993, 333.

²²⁸ vgl. *Mayer*, Der Parteibegriff im allgemeinen Verwaltungsverfahren, ZfV 1977, 491.

²²⁹ vgl. dazu die Übersicht bei *Berger*, UVP - Parteistellung und Öffentlichkeitsbeteiligung, Jahrbuch des österr. und europäischen Umweltrechts 2006, 118ff.

7 UVP-G keine Parteistellung. Ohne auf die Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie eingehen zu müssen hat der Verwaltungsgerichtshof in seiner Rechtsprechung regelmäßig an dieser Einschränkung festgehalten.²³⁰ Mehrere Argumentationen wurden ins Treffen geführt, warum diese Erkenntnisse zwar dem Wortlaut der Bestimmung entsprechen, aber dennoch zu eng gefasst sind:

- Bindungswirkung des Feststellungsbescheides:

Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs „[tritt] mit einer rechtskräftigen Feststellung nach § 3 Abs 6 UVP-G 1993 eine Bindung für alle relevanten Verfahren [ein]“.²³¹ Mangels Parteistellung im Feststellungsverfahren werden Nachbarn und Umweltorganisationen daher an das Ergebnis eines Verfahrens gebunden, an dem sie nicht beteiligt waren. Dies widerspricht zunächst der ständigen Judikatur, wonach es „als unzulässig angesehen [wird], eine Beh[örde] an Ergebnisse von Verfahren zu binden, an denen die Parteien des Verfahrens nicht beteiligt waren und daher insofern keinen Rechtsschutz hatten“.²³² Als ein zentrales Element dieser Aussage kann sicherlich der Rechtsschutz herausgearbeitet werden. Demgemäß vertrat daher auch der Verfassungsgerichtshof in seinem Beschluss vom 23.11.2003, B 1212/02²³³ die Ansicht, dass auch unter der Annahme, dass § 3 Abs 7 UVP-G den Nachbarn keine Parteistellung im Feststellungsverfahren gewährt, die Nachbarn nicht rechtsschutzlos sind, sondern ihre in den jeweiligen Materiegesetzen eingeräumten Parteirechte für ihren Rechtsschutz erhalten bleiben.

²³⁰ vgl. für viele Verwaltungsgerichtshof vom 30.6.2004, GZ 2004/04/0075 und GZ 2004/04/0076.

²³¹ Verwaltungsgerichtshof vom 17.5.2001, GZ 99/07/0064.

²³² *Berger*, UVP - Parteistellung und Öffentlichkeitsbeteiligung, Jahrbuch des österr. und europäischen Umweltrechts 2006, 124 mwN.

²³³ zitiert nach Verwaltungsgerichtshof vom 28.6.2005, GZ 2004/05/0032.

- Richtlinienkonformität:

Dieser Ansicht des Verfassungsgerichtshofs, aber auch den Aussagen *Bergers*²³⁴ ist grundsätzlich zuzustimmen. In concreto ergibt sich für Umweltorganisationen als betroffene Öffentlichkeit im Sinne der Aarhus Konvention und der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie im Vergleich zu Nachbarn - jedoch nur sofern diese im anzuwendenden Materiegesetz Parteistellung haben - nämlich ein etwas differenzierteres Bild. Nachbarn haben in den in der Folge anzuwendenden Materiegesetzen meist Parteistellung und können dort ihre rechtlichen Interessen wahren. Nur um die materiellen Interessen kann es bei dieser Betrachtung gehen, nicht aber darum, ob ein bestimmter Verfahrenstypus eingehalten wurde. Umweltorganisationen haben in diesen Materiegesetzen aber gerade keine Parteistellung. Der Betrachtung *Bergers*, dass hier im Falle der Durchführung einer „de-facto-UVP“ auch die Parteistellung dementsprechend auszugestalten ist und somit auch Umweltorganisationen Parteistellung haben sollen, ist daher grundsätzlich zuzustimmen.²³⁵ Sie ergibt sich mE zwingend aus der richtlinienkonformen Interpretation der österreichischen Rechtslage. Insoweit besteht kein Widerspruch zwischen der oben zitierten Judikaturlinie des Verwaltungsgerichtshofs und den Vorgaben der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie.

²³⁴ vgl. *Berger*, UVP - Parteistellung und Öffentlichkeitsbeteiligung, Jahrbuch des österr. und europäischen Umweltrechts 2006, 125 und *Berger*, Parteistellung und Öffentlichkeitsbeteiligung im UVP-Verfahren, in Ennöckl/N. Raschauer (Hrsg), Rechtsfragen des UVP-Verfahrens vor dem Umweltsenat [2008], 117f.

²³⁵ vgl. dazu *Forster*, De facto kein Rechtsschutz? – zur Unionsrechtskonformität des UVP-Feststellungsverfahrens, RdU 2014, 17ff, der zu Recht auch die Umständlichkeit dieser „Hilfskonstruktion“ kritisiert.

Für diese Fälle ergibt sich dies mE auch so auf Grund des Urteils des EuGH zu Delena Wells²³⁶ vom 7.1.2004.

In Delena Wells geht es im Wesentlichen darum, dass die Eigentümer eines Steinbruchs auf Grund einer alten Genehmigung den Wiederbetrieb unter Erteilung nachträglicher Auflagen beantragten. Dabei ist das Gebiet des Steinbruchs bzw. das angrenzende Gebiet Gegenstand zahlreicher umwelt- und naturschutzrechtlicher Klassifikationen, die die Vermutung nahelegen, dass für das gegenständliche Verfahren eine UVP durchzuführen sei. Auf Grund der Beschwerde von Frau Wells - nach nicht durchgeführter UVP - stellte der High Court of Justice einen Vorabentscheidungsantrag an den EuGH und wollte dabei folgende Fragen - wobei die dritte Frage hier die für die gegenständliche Arbeit wesentlichste darstellt - beantwortet wissen:

„1. Ist die Genehmigung neuer Auflagen für eine bestehende Berechtigung, die durch eine Interim Development Order (Old Mining Permission) nach Section 22 und Anhang 2 des Planning and Compensation Act 1991 verliehen wurde, eine Genehmigung im Sinne der Richtlinie 85/337?

2. Kann, nachdem für eine durch eine Interim Development Order verliehene Old Mining Permission neue Auflagen nach dem Planning and Compensation Act 1991 genehmigt wurden, die Genehmigung weiterer Maßnahmen, die aufgrund der neuen Auflagenregelung

²³⁶ EuGH, 7.1.2004, RS C-201/02, Delena Wells, Slg. 2004 I-00723.

erforderlich sind, eine Genehmigung im Sinne der Richtlinie 85/337 sein?

3. Ist, wenn die erste Frage zu bejahen und die zweite Frage zu verneinen ist, der Mitgliedstaat trotzdem noch verpflichtet, seinem Unterlassen, eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorzuschreiben, abzuwenden und, wenn ja, auf welche Weise?

4. Kann i) ein Bürger dagegen vorgehen, dass der Staat eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht vorgeschrieben hat, oder ii) kann er dies aufgrund der Beschränkungen nicht, denen der Gerichtshof die Lehre von der unmittelbaren Wirkung unterworfen hat, z. B. aus dem Gesichtspunkt der „horizontalen unmittelbaren Wirkung“ oder dem der Privatpersonen durch eine staatliche Einrichtung auferlegten Belastungen oder Verpflichtungen?

5. Wenn die vierte Frage unter ii) zu bejahen ist: Wie weit reichen solche Verbote der unmittelbaren Wirkung unter den vorliegenden Umständen, und welche Maßnahmen darf das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland im Einklang mit der Richtlinie 85/337 ergreifen?²³⁷

Der Gerichtshof führt in Beantwortung der dritten Fragen dazu aus, „dass die zuständigen [nationalen] Behörde[n] [...] verpflichtet sind, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten alle allgemeinen oder besonderen Maßnahmen zu

²³⁷ EuGH, 7.1.2004, RS C-201/02, Delena Wells, Slg. 2004 I-00723, Rz 32.

ergreifen, um dem Unterlassen der Umweltverträglichkeitsprüfung eines Projekts [...] abzuhelpfen.“²³⁸

Demgemäß, wie oben ausgeführt, ist das nationale Verfahren immer so durchzuführen, dass den Vorgaben des Unionsrechts entsprochen wird. Es ist also entweder ein Verfahren nach dem UVP-G oder zumindest eine de-facto UVP durchzuführen und die Parteistellungen so zu gewähren, dass in der de-facto UVP und natürlich im regulären UVP-Verfahren auch die betroffene Öffentlichkeit eine entsprechend ausgestaltete Rechtsstellung haben soll.

Eine Parteistellung in vollem Umfang ist mE nicht erforderlich, da lediglich ein Überprüfungsrecht durch die Aarhus Konvention bzw. die Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie verlangt wird.²³⁹

Dies wird nunmehr durch das UVP-G für Umweltorganisationen auch abgebildet. Die neuen §§ 3 Abs 7a und 24 Abs 5a UVP-G²⁴⁰ sehen für anerkannte Umweltorganisationen ein Beschwerderecht an das Bundesverwaltungsgericht vor, wenn ein negativer UVP Feststellungsbescheid ergangen ist. Dies löst die oben beschriebene Problematik für Umweltorganisationen auf; nicht jedoch für Nachbarn und bleibt somit weiterhin nur Stückwerk.²⁴¹

Gerade zur Frage der Nachbarn und deren Qualifikation als betroffene Öffentlichkeit wurde durch den EuGH in einem zuletzt gegen Österreich ergangenen Vorabentscheidungsverfahren²⁴² Stellung genommen.

²³⁸ EuGH, 7.1.2004, RS C-201/02, Delena Wells, Slg. 2004 I-00723, Rz 70.

²³⁹ siehe dazu unter Punkt 5.2.

²⁴⁰ BGBl. I Nr. 77/2012.

²⁴¹ vgl. *Forster*, De facto kein Rechtsschutz? – zur Unionsrechtskonformität des UVP-Feststellungsverfahrens, RdU 2014, 20.

²⁴² EuGH, 16.4.2015, RS C-570/13, Gruber.

Darin führt der Gerichtshof aus, dass Nachbarn gemäß § 75 Abs 2 GewO zur betroffenen Öffentlichkeit gehören. Dadurch, dass diese im Feststellungsverfahren zur Erforderlichkeit einer UVP jedoch nicht Parteien sind, wird einer Vielzahl von Mitgliedern der betroffenen Öffentlichkeit das Recht auf Öffentlichkeitsbeteiligung genommen.²⁴³

Bereits in Kenntnis dieses Urteils des EuGH hat das Bundesverwaltungsgericht unter Verweis auf die im Fall Gruber durch den VwGH gezogenen Schlüsse nunmehr grundlegend ausgeführt, dass Nachbarn im UVP-Feststellungsverfahren entgegen des eindeutigen Wortlautes des § 3 Abs 7 UVP-G eine Parteistellung weiterhin nicht zukommt, aber dass Nachbarn das Recht auf Klärung der Frage der UVP-Pflicht in einem materienrechtlichen Genehmigungsverfahren zusteht.²⁴⁴ Dies soll jedenfalls bis zur Schaffung einer unionsrechtskonformen Lösung durch den Gesetzgeber gelten.²⁴⁵ Schwierig wird die Situation nur dort, wo in einem folgenden materienrechtlichen Genehmigungsverfahren eine Parteistellung nicht besteht. Für diese Fälle müsste im Sinne der Ausführungen unter Punkt 1.1.3 ein unmittelbar durch unionsrechtskonforme Interpretation gewonnenes Antragsrecht auf Überprüfung eingeräumt werden. Der Verwaltungsgerichtshof sieht dies auch so und räumt der betroffenen Öffentlichkeit ein entsprechendes Recht im Materiengesetz ein.²⁴⁶

Der Gesetzgeber hat sich nunmehr dieser Fragestellung angenommen und bereits eine entsprechende Novelle des UVP-G beschlossen.²⁴⁷ Mit dieser Regelung sollen die oben beschriebene Regelung der §§ 3 Abs 7a und 24

²⁴³ vgl. EuGH, 16.4.2015, RS C-570/13, Gruber, Rz 42.

²⁴⁴ vgl. Bundesverwaltungsgericht vom 24.7.2015, GZ W104 2016940-2/12E, 17.

²⁴⁵ vgl. *ibid.*

²⁴⁶ vgl. Verwaltungsgerichtshof vom 5.11.2015, GZ Ro 2014/06/0078-8, 14f.

²⁴⁷ Bundesgesetz mit dem das Energieinfrastrukturgesetz erlassen, das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 geändert sowie das Bundesgesetz über die Frist und das Verfahren in den in den Fällen des Art 12 Abs 3 des B-VG aufgehoben werden, BGBl. I Nr. 4/2016.

Abs 5a UVP-G für Umweltorganisationen auch für Nachbarn angewendet werden. Die Bestimmungen lauten nunmehr:

„§ 3 Abs 7a: Stellt die Behörde gemäß Abs. 7 fest, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist eine gemäß § 19 Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet ist einer solchen Umweltorganisation oder einem solchen Nachbarn/ einer solchen Nachbarin Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Für die Beschwerdelegitimation der Umweltorganisation ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs. 7 ausgewiesene Zulassungsbereich maßgeblich.“

„§ 24 Abs. 5a: Stellt die Behörde gemäß Abs. 5 fest, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist eine gemäß § 19 Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet ist einer solchen Umweltorganisation oder einem solchen Nachbarn/ einer solchen Nachbarin Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Für die Beschwerdelegitimation der Umweltorganisation ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs. 7 ausgewiesene Zulassungsbereich maßgeblich.“

Von der Möglichkeit, die der EuGH den Mitgliedstaaten gibt²⁴⁸, eine derartige nachprüfende Kontrolle – um Missbrauch zu verhindern – an bestimmte Voraussetzungen oder Kostentragungsfolgen zu knüpfen, wurde nicht Gebrauch gemacht.

5.1.2 Präklusion

Die relevanten Regelungen zur Präklusion finden sich in den §§ 42 und 44b AVG sowie speziell für Umweltorganisationen in §§ 19 Abs 10 UVP-G und 356b Abs 7 GewO. Diese wurden bisher als mit dem Unionsrecht grundsätzlich vereinbar angesehen²⁴⁹, wobei zu bemerken ist, dass der EuGH in seiner Judikatur die Regelungen nur so weit als vereinbar mit Unionsrecht ansieht, als sie angemessen sind; als sie also die praktische Wirksamkeit der Vorgaben nicht beeinträchtigen.²⁵⁰ Bei grundsätzlicher Verfahrenautonomie der Mitgliedsstaaten (Art 291 Abs 1 AEUV) darf die Ausübung der durch Unionsrecht gewährten Rechte nicht praktisch unmöglich gemacht werden oder unnötig erschwert werden (Effektivitätsgrundsatz)²⁵¹. Auch ist zu berücksichtigen, dass die durch Unionsrecht zu gewährenden Rechte nicht weniger günstig ausgestaltet sein dürfen, als rein innerstaatliche Rechte (Äquivalenzgrundsatz).²⁵²

In seinen Schlussanträgen in der Rechtssache C-137/14 Europäische Kommission gegen Bundesrepublik Deutschland²⁵³ führt Generalanwalt Wathelet nunmehr zur Präklusion auch entsprechend aus.

²⁴⁸ vgl. EuGH 15.10.2015, C 137/14, Europäische Kommission gegen Bundesrepublik Deutschland, Rz 81.

²⁴⁹ vgl. die grundlegende Darstellung von *Berger*, UVP-Verfahren: Vereinbarkeit von Unionsrecht und Präklusion, RdU-U&T [2012], 38.

²⁵⁰ *ibid.*, 42.

²⁵¹ *Thun-Hohenstein/Cede/Hafner*, Europarecht⁶ [2008], 172.

²⁵² vgl. *Berger*, UVP-Verfahren: Vereinbarkeit von Unionsrecht und Präklusion, RdU-U&T [2012], 39.

²⁵³ vgl. Schlussanträge des Generalanwalts Melchior Wathelet vom 21. Mai 2015 zu C-137/14, Europäische Kommission gegen Bundesrepublik Deutschland, Rz 112-119.

„112. Die Mitgliedstaaten verfügen aufgrund ihrer Verfahrensautonomie und vorbehaltlich der Einhaltung der Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität zwar über einen Gestaltungsspielraum bei der Umsetzung von Art. 11 der Richtlinie 2011/92 und Art. 25 der Richtlinie 2010/75.

113. Es ist jedoch daran zu erinnern, dass es nach diesen Bestimmungen möglich sein muss, Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen im Sinne der Richtlinie 2011/92 über die Öffentlichkeitsbeteiligung bzw. im Sinne von Art. 24 der Richtlinie 2010/75 zum Gegenstand eines Überprüfungsverfahrens vor einem Gericht oder einer anderen auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle zu machen, um ihre materiell-rechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit anzufechten, ohne dass in irgendeiner Weise die Gründe beschränkt wären, die zur Stützung eines entsprechenden Rechtsbehelfs vorgebracht werden können.

114. § 2 Abs. 3 UmwRG und § 73 Abs. 4 VwVfG beschränken jedoch eindeutig die Gründe, die ein Rechtsbehelfsführer zur Stützung eines gerichtlichen Rechtsbehelfs vorbringen kann.

115. Zwar schließen Art. 11 Abs. 4 der Richtlinie 2011/92 und Art. 25 Abs. 4 der Richtlinie 2010/75 die Möglichkeit eines vorausgehenden Überprüfungsverfahrens bei einer Verwaltungsbehörde nicht aus und lassen das Erfordernis einer Ausschöpfung der verwaltungsbehördlichen Überprüfungsverfahren vor der Einleitung gerichtlicher Überprüfungsverfahren unberührt, sofern ein derartiges Erfordernis nach innerstaatlichem Recht besteht, doch erlauben sie keineswegs, die Gründe zu beschränken, die ein Rechtsbehelfsführer zur Stützung eines später eingelegten gerichtlichen Rechtsbehelfs vorbringen kann.

116. Im Einklang mit der Stellungnahme der Kommission ist festzustellen, dass gerichtliche Rechtsbehelfe eigenständig und vom Verwaltungsverfahren und verwaltungsverfahrenrechtlichen Rechtsbehelfen unabhängig sind.

117. Dementsprechend bin ich der Meinung, dass die in Rede stehenden nationalen Vorschriften für den Zugang zu den Gerichten eine zusätzliche, in Art. 11 der Richtlinie 2011/92 und Art. 25 der Richtlinie 2010/75 nicht vorgesehene Hürde errichten.

118. Diese zusätzliche Hürde lässt sich meines Erachtens nicht aus Gründen der Rechtssicherheit rechtfertigen, da die Ausschlussfristen für die gerichtliche Anfechtung von Entscheidungen der Verwaltungsbehörden hierfür ausreichend sind.

119. Was das die Effizienz der Verwaltungsverfahren betreffende Vorbringen angeht, trifft zwar zu, dass sich die Möglichkeit, „Einwendungen“ erstmals im Zuge eines gerichtlichen Rechtsbehelfs zu erheben, als „problematisch“ erweisen kann, doch genügt der Hinweis, dass das eigentliche von Art. 11 der Richtlinie 2011/92 und Art. 25 der Richtlinie 2010/75 verfolgte Ziel darin besteht, einen weiten Zugang zu Gerichten zu gewähren. Der Unionsgesetzgeber hat diesem Ziel gegenüber der Effizienz der Verwaltungsverfahren eindeutig den Vorrang gegeben, um zur Erhaltung, zum Schutz und zur Verbesserung der Umweltqualität sowie zum Schutz der menschlichen Gesundheit beizutragen.“

Der Generalanwalt kommt damit zum Schluss, dass die Bundesrepublik Deutschland daher gegen die Vorgaben von Art 11 UVP-RL verstoßen würde.

In seiner Entscheidung²⁵⁴ folgt der EuGH diesen Ausführungen und führt aus:

„Zwar ist weder nach Art. 11 Abs. 4 der Richtlinie 2011/92 noch nach Art. 25 Abs. 4 der Richtlinie 2010/75 ausgeschlossen, dass einem gerichtlichen Rechtsbehelf ein verwaltungsbehördliches Überprüfungsverfahren vorausgeht, und beide Vorschriften stehen dem nicht entgegen, dass das nationale Recht für den Rechtsbehelfsführer die Verpflichtung vorsieht, sämtliche verwaltungsbehördlichen Rechtsbehelfe auszuschöpfen, bevor er einen gerichtlichen Rechtsbehelf einlegen kann, doch lassen es diese unionsrechtlichen Vorschriften nicht zu, die Gründe, auf die er einen gerichtlichen Rechtsbehelf stützen kann, zu beschränken.

Der Gerichtshof hat bereits entschieden, dass Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie 2011/92, wonach Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen im Sinne dieses Artikels zum Gegenstand eines gerichtlichen Überprüfungsverfahrens gemacht werden können müssen, „um ihre materiell-rechtliche oder verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit anzufechten“, keineswegs die Gründe beschränkt, die mit einem solchen Rechtsbehelf geltend gemacht werden können (vgl. in diesem Sinne Urteil Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen, C- 115/09, EU:C:2011:289, Rn. 37). Dies entspricht nämlich dem mit dieser Vorschrift angestrebten Ziel, im Rahmen des Umweltschutzes einen weitreichenden Zugang zu Gerichten zu gewähren.“²⁵⁵

ME stellt dies die Anwendung der oben beschriebenen Grundsätze dar, wie Sie vom EuGH auch bereits früher judiziert wurden.²⁵⁶ Eine Krisenstimmung für das Verwaltungsrecht in Österreich ist aber – anders als von manchen in der Literatur

²⁵⁴ EuGH 15.10.2015, C-137/14, Europäische Kommission gegen Bundesrepublik Deutschland.

²⁵⁵ Ibid., Rz 76-77.

²⁵⁶ EuGH 12.5.2011, C-115-09, Trianel, Slg. 2011 I-03673; vgl. dazu im Detail *Berger*, UVP-Verfahren: Vereinbarkeit von Unionsrecht und Präklusion, RdU-U&T [2012], 42.

heraufbeschwohren²⁵⁷ – nicht notwendig. Dennoch ist zu konstatieren, dass der nationale Gesetzgeber unionsrechtskonforme Lösungen anzubieten hat, damit nicht regelmäßig durch Entscheidungen des EuGH das nationale Verfahrensrecht zur Diskussion steht.²⁵⁸

Es steht jedoch nunmehr fest, dass dieses Recht aus Art 9 Abs 2 Aarhus Konvention bzw. Art 10a / nunmehr Art 11 UVP-RL neben den mitgliedsstaatlichen Verfahrensrechten – z.B. einer mögliche Parteistellung im Genehmigungsverfahren – besteht und auch nicht durch nationale Verfahrensvorschriften begrenzt werden darf. Ein subjektives öffentliches Recht nach unserem nationalen Verständnis ist damit jedoch nicht gemeint (siehe dazu näher unter Punkt 5.2.1). ME ist daher eine volle Parteistellung im Verfahren möglich – mit allen Problemen, die sich aus den Rechtsinstituten Bindungswirkung und Präklusion wie oben beschrieben ergeben können – dennoch aber unionsrechtlich nicht zwingend notwendig.²⁵⁹

Neben der in der Literatur daher zutreffend bereits geführten Analyse dahingehend, dass eine Präklusion für die Bereiche des UVP- bzw. IPPC-Verfahrens nunmehr nicht mehr möglich ist²⁶⁰, wird aber auch argumentiert²⁶¹, dass die Präklusion aufrecht erhalten werden kann. Es sei ein unbeschränktes Beschwerderecht nicht gegeben, wenn im Verwaltungsverfahren keine zulässigen Einwendungen erhoben werden, da der EuGH eine vorherige Ausschöpfung des Instanzenzugs zulässt.²⁶² Diese Argumentation verkennt, dass der EuGH nationale Anforderungen neben unionsrechtlichen Anforderungen gelten lässt, aber nur so weit dadurch unionsrechtliche Anforderungen nicht

²⁵⁷ vgl. *Lindner*, EuGH stürzt Präklusion, Haslinger Nagele und Partner, <http://www.haslinger-nagele.com/de/blog-details/eugh-stuerzt-praeklusion.html> (2.2.2016).

²⁵⁸ vgl. *Bergthaler*, Präklusion und Rechtskraft am Prüfstand des EuGH – Oder: Knistert das Gebälk der Rechtssicherheit?, ZVG 2015/7, 570.

²⁵⁹ vgl. EuGH 15.10.2015, C 137/14, Europäische Kommission gegen Bundesrepublik Deutschland, Rz 76.

²⁶⁰ vgl. insbesondere *Berl*, Die Präklusion nach dem Urteil des EuGH in der Rs C-137/14, RdU 2016, 9; oder *Weber*, Jetzt aber wirklich: Vorschläge für eine Aarhus-Umsetzung im Wasserrecht, RdU 2016, 54.

²⁶¹ vgl. *K. Holzinger*, Die Präklusion ist tot, es lebe die Präklusion?!, ZVG 2016, 24.

²⁶² vgl. *ibid.*

geschmälert werden. ME bedeutet diese Aussage des EuGH²⁶³ daher nur, dass vor einer Beschwerde auch nationale verwaltungsbehördliche Instanzenzüge stehen können, dass dadurch aber nicht die Anrufung eines Gerichts bzw. die Gründe die dabei vorgebracht werden können, beschränkt werden dürfen.

Um die Effizienz des Verwaltungsverfahrens und Rechtssicherheit dennoch auch bei nachprüfenden Kontrollen weiterhin zu gewährleisten, sind dem nationalen Gesetzgeber aber Möglichkeiten eingeräumt, missbräuchliche oder unredliche Vorbringen hintanzuhalten.²⁶⁴ Unredlich könnte dabei sein, wenn man trotz Einsicht in die Akten rechtzeitig keine Einwendungen im Verfahren erhebt, danach aber dennoch nach Abschluss des Verfahrens Beschwerde einbringt.²⁶⁵ Als missbräuchlich wurden in der Literatur²⁶⁶ Beschwerden genannt, die

- vorsätzlich
- ohne konkreten Inhalt oder nur zur Verfolgung zweckfremde Interessen

erhoben werden und dabei Rechtspositionen eingenommen werden, die

- unhaltbar bzw. aussichtslos sind und
- jeden anderen von der weiteren Betreibung des Standpunktes abhalten würden.

ME steht jedoch jedenfalls fest, dass die Schaffung einer Parteistellung für Umweltorganisationen in Umsetzung von Art 10a / nunmehr Art 11 UVP-RL erst dieses Problem für den Bereich der Umweltorganisationen erschaffen hat. Problematisch ist dieses EuGH Urteil aber auch deswegen, da dieses – auf

²⁶³ vgl. EuGH 15.10.2015, C 137/14, Europäische Kommission gegen Bundesrepublik Deutschland, Rz 76.

²⁶⁴ vgl. *ibid.*, Rz 81.

²⁶⁵ vgl. *Berl*, Die Präklusion nach dem Urteil des EuGH in der Rs C-137/14, RdU 2016, 11.

²⁶⁶ vgl. *ibid.*, 12.

Grund der unter Punkt 5.1.1 beschriebenen Judikatur zum Feststellungsverfahren – auch Auswirkungen auf die Präklusionsregelungen für die Nachbarschaft hat. Diese gilt seit dem EuGH Urteil Gruber²⁶⁷ als betroffene Öffentlichkeit.

5.2 Notwendigkeit der vollen Parteistellung der betroffenen Öffentlichkeit – insbesondere von Umweltorganisationen – im Genehmigungsverfahren

Bereits oben wurde ausgeführt, dass die Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie keine volle Parteistellung von Umweltorganisationen dem Wortlaut nach erwähnt. Dies kommt einerseits daher, dass das Unionsrecht sich nicht der nationalen Rechtssprache bedient und andererseits wohl auch daher, dass dem Unionsrecht eine formale Einteilung in diesem Sinne nicht zu Grunde liegt.

Wortgleiche Vorgaben wie die Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie enthält auch die Aarhus Konvention selbst. Diese ist von Österreich – auf Grund des eigenständigen Beitritts und der Ratifikation – unabhängig zu den Vorgaben der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie einzuhalten.

Zu fragen ist demnach noch, ob in der nationalen österreichischen Umsetzung dieser Vorgaben die Einräumung des Rechtsinstituts der vollen Parteistellung für Umweltorganisationen notwendig ist bzw. war?

In Umsetzung der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie wurde den NGOs volle Parteistellung eingeräumt. Art 9 Abs 2 Aarhus Konvention bzw. Art 3 Abs 7 Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie (Art 10a /nunmehr Art 11 UVP-Richtlinie) sehen vor, dass „[die] Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit, die

²⁶⁷ EuGH, 16.4.2015, RS C-570/13, Gruber.

a) ein ausreichendes Interesse haben oder alternativ

b) eine Rechtsverletzung geltend machen, sofern das
Verwaltungsverfahrenrecht bzw. Verwaltungsprozessrecht eines
Mitgliedstaates dies als Voraussetzung erfordert,

Zugang zu einem auf Überprüfungsverfahren vor einem Gericht oder einer
anderen auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unparteiischen Stelle haben,
um die materiellrechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit von
Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen anzufechten [...]“.

Neben den Informationsrechten erhält die betroffene Öffentlichkeit dadurch auch
eine Rechtsmittelbefugnis. Anfechtbar sollen materiellrechtliche und
formalrechtliche Mängel der Entscheidung sein.

Die Notwendigkeit einer Parteistellung für die betroffene Öffentlichkeit bzw. für
Umweltorganisationen soll nunmehr an Hand der oben dargestellten Vorgaben
zur Interpretation der einzelnen Regelungen dargelegt werden.

5.2.1 Aarhus Konvention

Die Aarhus Konvention als internationales Übereinkommen im Rahmen der UNO
ist gemäß der WVK auszulegen. Die WVK schreibt dabei vor, dass die Auslegung
nach der gewöhnlichen Bedeutung der Bestimmungen in Ihrem Zusammenhang
zu erfolgen hat (Art 31 Abs 1 WVK). Dazu gehören der gesamte Text inklusive
Präambel und Übereinkünfte bei Vertragsabschluss sowie einseitige Erklärungen,
die von den Vertragsparteien angenommen wurden (Art 31 Abs 2 WVK).
Vorbereitende Arbeiten sind lediglich zur Bestätigung der Textauslegung
heranzuziehen.

Das bedeutet, dass zunächst der Wortsinn zu ermitteln und dieser im Zusammenhang mit den dazugehörigen Bestimmungen zu lesen ist. Zu diesen Bestimmungen im Zusammenhang gehören auch alle durch Übereinkunft oder Annahme völkerrechtlich verbindlichen Erklärungen. Vorarbeiten und Entwürfe sind lediglich zur Bestätigung der Textauslegung heranzuziehen, finden also nur insoweit Berücksichtigung, als der Inhalt der Vorarbeiten und Entwürfe auch in den rechtsverbindlichen Text Eingang gefunden hat.

Demnach ist die Bestimmung des Art 9 Abs 2 Aarhus Konvention, nämlich, dass „[die] Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit, die

a) ein ausreichendes Interesse haben oder alternativ

b) eine Rechtsverletzung geltend machen, sofern das
Verwaltungsverfahrenrecht bzw. Verwaltungsprozessrecht eines
Mitgliedstaates dies als Voraussetzung erfordert,

Zugang zu einem auf Überprüfungsverfahren vor einem Gericht oder einer anderen auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unparteiischen Stelle haben, um die materiellrechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen anzufechten [...]“, zunächst dem Wortsinn nach zu interpretieren. Daraus ergibt sich, dass hier lediglich der Zugang zu einem Überprüfungsverfahren geregelt werden soll. Dies zeigt sich auch im Zusammenhang mit den weiteren Bestimmungen aus der dritten Säule der Aarhus Konvention.

Der diesbezüglich relevante Art 9 Abs 3 Aarhus Konvention sieht vor, dass [z]usätzlich und unbeschadet der in den Absätzen 1 und 2 genannten Überprüfungsverfahren [...] jede Vertragspartei sicher[stellt], dass Mitglieder der Öffentlichkeit, sofern sie etwaige in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien erfüllen, Zugang zu verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen

Verfahren haben, um die von Privatpersonen und Behörden vorgenommenen Handlungen und begangenen Unterlassungen anzufechten, die gegen umweltbezogene Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts verstoßen.

Aus dieser Bestimmung ergibt sich eindeutig, dass mit dem in Art 9 Abs 2 Aarhus Konvention genannten Überprüfungsverfahren etwas anderes gemeint ist, als mit dem in Art 9 Abs 3 Aarhus Konvention genannten Zugang zu Verfahren. Dies wird ausdrücklich im Konventionstext ausgeführt.

Diese Auslegung ergibt sich auch aus dem Wortlaut der für die Aarhus Konvention verbindlichen Sprachen Englisch und Französisch. In den englischen und französischen Versionen wird in den relevanten Bestimmungen ebenso von einem „access to a review procedure“ bzw. vom „former un recours“ gesprochen. Nichts anderes ist auch mit dem in der deutschen Fassung genannten Zugang zu einem Überprüfungsverfahren gemeint.

Für diese Betrachtung relevante Erklärungen zur Konvention wurden nicht abgegeben.

Daraus ergibt sich somit, dass aus den Vorgaben des Art 9 Abs 2 Aarhus Konvention lediglich ein Zugang zu einem Überprüfungsverfahren gefordert ist. Eine volle Parteistellung am Entscheidungsverfahren ist nicht verlangt.

Es erübrigt sich mE für die Umsetzung dieser Vorgabe damit auch über die Qualität des eingeräumten Rechts als subjektives öffentliches Recht oder auf Grund öffentlichen Interesses als Formalpartei zu diskutieren.²⁶⁸ Völkerrecht und Unionsrecht (gleich unten) kennen diese, für nationale Rechtsfolgen (siehe nachstehend) wesentliche Unterscheidung, nicht. Wollte man dennoch eine

²⁶⁸ Zu dieser Frage siehe insbesondere *Giera*, Individualrechte im europäischen Umweltrecht und ihre Durchsetzung im nationalen Recht [2015]; *Weber*, Umweltschutz durch Rechtsschutz? - Internationale und Europäische Vorgaben für den Rechtsschutz im Umweltrecht und ihre Umsetzung in Österreich [2015].

Einteilung treffen, so müsste man mE hinsichtlich der für diese Frage relevanten Umwelt-NGOs ein Überprüfungsrecht als Teilparteistellung nur für das Überprüfungsverfahren durch Qualifikation als Formalpartei auf Grund öffentlichen Interesses herleiten bzw. ausgestalten. Formalpartei auf Grund öffentlichen Interesses deswegen, da die Aarhus Konvention nachweislich die Einhaltung von öffentlichen Interessen in die Hände der Betroffenen bzw. deren Vereinigungen legen möchte.²⁶⁹ Damit werden die Interessen aber nicht zu subjektiven Interessen. Auch eine Umdeutung dieser öffentlichen Interessen zu subjektiven und damit die Eröffnung des Rechtsmittelverfahrens an den VfGH ist ausgeschlossen.²⁷⁰ Die Ausgestaltung in der österreichischen Umsetzung als Formalpartei hätte auch den Vorteil, dass die nunmehr so kritischen Präklusionsbestimmungen²⁷¹ nicht zur Anwendung kommen.

Entgegen einem jüngst ergangenen Erkenntnis des VwGH²⁷² und der in der Literatur²⁷³ auch bereits geäußerten Meinung, dass der VwGH nun endgültig entschieden hat, dass auch Formalparteien präkludieren können, ist mE weiterhin davon auszugehen, dass für Umweltorganisationen nach dem UVP-G eine reine Formalparteistellung vorliegt und die Präklusionsregeln nicht anwendbar sind. In seinem Erkenntnis stützt sich der VwGH insbesondere auf den Wortlaut der Bestimmung des § 19 Abs 3 UVP-G, wo die Wortfolge „als subjektives Recht im Verfahren geltend machen“ enthalten ist. Bei eingehender Analyse²⁷⁴ der auf Grund des damaligen VfGH Erkenntnisses²⁷⁵ notwendig gewordenen Novelle zeigt sich jedoch, dass der Gesetzgeber diese Wendung wohl eher irrtümlich beibehalten hat und lediglich auf die Entfernung vergessen hat. ME ist diese Auslegung des VwGH gerade auch deshalb kritisch zu sehen, da sie den

²⁶⁹ Schulev-Steindl, Subjektive Rechte im öffentlichen Interesse? Anmerkungen zur Aarhus-Konvention, JRP 2004, 128.

²⁷⁰ Verfassungsgerichtshof vom 16.6.2004, VfSlg 17.220/2004.

²⁷¹ Siehe dazu Punkt 5.1.2.

²⁷² Verwaltungsgerichtshof vom 21.10.2014, GZ 2012/03/0112.,

²⁷³ vgl. *Grassl/Lampert*, Aktuelle Entwicklungen zur Parteistellung des Umweltanwalts in UVP-Verfahren, ZVG 2015, 300.

²⁷⁴ vgl. *Pointinger/Weber*, Der Umweltanwalt – das unbekannte Wesen? – Zur (Formal-)Parteistellung des Umweltanwalts im UVP-Verfahren, RdU 2015, 233.

²⁷⁵ Verfassungsgerichtshof vom 16.6.2004, VfSlg 17.220/2004.

Aussagen des VfGH, dass die gesetzliche Zuweisung von Aufgaben keine subjektiven Rechte begründet, widerspricht.²⁷⁶ In diese Richtung geht dann auch wieder das Erkenntnis des VwGH zum Semmeringbasistunnel²⁷⁷, wo Umweltorganisationen das Recht zur Geltendmachung des objektiven Umweltrechts, inklusive der subjektiven Nachbarrechte als objektives Recht, zugestanden wird.²⁷⁸

5.2.2 Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie

Die Interpretation europarechtlichen Sekundärrechts wurde in der jüngeren Judikatur des EuGH öfter behandelt und präzisiert. Als Ergebnis dieser Judikatur lässt sich - wie oben näher ausgeführt - sohin festhalten, dass die Auslegung von Richtlinien, ausschließlich aus deren Wortlaut, Zweck und Systematik zu gewinnen ist. Des Weiteren ist im Rahmen der Auslegung des sekundären Gemeinschaftsrechts der Rückgriff auf die historische Interpretation - wenn auch unter bestimmten, oben angeführten, Bedingungen – möglich. Jedoch besteht klar ein Nachrang der historischen Interpretation gegenüber der Interpretation nach Wortlaut, Zweck und Systematik. Eine vom Gemeinschaftsgesetzgeber ergangene Erklärung kann, solange sie dem Wortlaut oder Sinn nach nicht Eingang in gemeinschaftsrechtliche Vorschriften gefunden hat, nicht zur Auslegung herangezogen werden.

Dies bedeutet, dass auch für die Interpretation des sekundären Europarechts zunächst der Wortsinn im Gesamtkontext zu ermitteln ist. Ebenso sind im Rahmen der Auslegung auch Ziel und Zweck der Regelung zu berücksichtigen. Entwürfe und andere Textdokumente als Vorarbeiten sind nur insoweit

²⁷⁶ vgl. Verfassungsgerichtshof vom 16.6.2004, VfSlg 17.220/2004, Pkt. 3.4.

²⁷⁷ Verwaltungsgerichtshof vom 17.11.2015, GZ Ra 2015/03/0058.

²⁷⁸ vgl. *Schnedl*, Anmerkung zu Verwaltungsgerichtshof vom 17.11.2015, GZ Ra 2015/03/0058, RdU [2016], 80.

beachtlich, als der Inhalt auch Eingang in den Rechtstext gefunden hat und dienen nur der Bestätigung des Auslegungsergebnisses.

Demnach ist die Bestimmung des Art 3 Ziff 7 Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie (Art 10a / nunmehr 11 UVP-Richtlinie) bzw. die im Wesentlichen wortgleiche Bestimmungen des Art 25 Industrieemissionsrichtlinie, nämlich, dass „[die] Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit, die

a) ein ausreichendes Interesse haben oder alternativ

b) eine Rechtsverletzung geltend machen, sofern das
Verwaltungsverfahrenrecht bzw. Verwaltungsprozessrecht eines
Mitgliedstaates dies als Voraussetzung erfordert,

Zugang zu einem auf Überprüfungsverfahren vor einem Gericht oder einer anderen auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unparteiischen Stelle haben, um die materiellrechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen anzufechten [...]“, zunächst dem Wortsinn nach zu interpretieren. Daraus ergibt sich, dass hier lediglich der Zugang zu einem Überprüfungsverfahren geregelt werden soll.²⁷⁹

Dies ergibt sich auch aus dem nicht beschlossenen Entwurf eines Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten²⁸⁰, wo für die diesbezüglich relevante Bestimmung der Aarhus Konvention eine Vorgabe geschaffen hätte werden sollen. Dieser Art 9 Abs 3 Aarhus Konvention sieht vor, dass [z]usätzlich und unbeschadet der in den Absätzen 1 und 2 genannten Überprüfungsverfahren [...] jede Vertragspartei sicher[stellt], dass Mitglieder der Öffentlichkeit, sofern sie

²⁷⁹ vgl. auch *Weber*, Jetzt aber wirklich: Vorschläge für eine Aarhus-Umsetzung im Wasserrecht, RdU 2016, 53.

²⁸⁰ Vorschlag vom 24.10.2003 für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, Kom(2003) 624 endgültig.

etwaige in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien erfüllen, Zugang zu verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren haben, um die von Privatpersonen und Behörden vorgenommenen Handlungen und begangenen Unterlassungen anzufechten, die gegen umweltbezogene Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts verstoßen.

Aus diesen Ausführungen ergibt sich eindeutig, dass mit dem in Art 3 Ziff 7 Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie (Art 10a nunmehr 11 UVP-Richtlinie bzw. Art 25 Industrieemissionsrichtlinie) genannten Überprüfungsverfahren kein Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, d. h. das Recht, ein Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren einzuleiten, um gegen eine Handlung von Privatpersonen oder Behörden oder die Unterlassung von Handlungen vorzugehen, die gegen Umweltrecht verstößt, gemeint ist. Gerade für diesen Bereich hätte der Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten erst eine Rechtsgrundlage schaffen sollen.

Aus dem in Art 6 Abs 7 Aarhus Konvention bzw. Art 6 Abs 4 UVP-RL sowie Art 24 iVm Anhang IV Industrieemissionsrichtlinie geforderten Stellungnahmerecht kann ebenso keine Parteistellung abgeleitet werden. Die Vorgaben fordern ebenfalls nur eine Möglichkeit zur rechtzeitigen Stellungnahme.

Auch die Betrachtung der Umsetzung für die europäische Ebene zeigt, dass keine volle Parteistellung im Verfahren vorgesehen wird. Hier ist lediglich eine Stellungnahmemöglichkeit vorgesehen (Art 9 Abs 4 Verordnung 1367/2006/EG). Diese Stellungnahmen sind dann in geeigneter Weise bei der Entscheidung zu berücksichtigen (Art 9 Abs 4 Verordnung 1367/2006/EG). Bei der Ausgestaltung dieses Rechts ist dem Grundsatz der Äquivalenz sowie dem Effektivitätsprinzip Beachtung zu schenken.²⁸¹

²⁸¹ vgl. *Weber*, Jetzt aber wirklich: Vorschläge für eine Aarhus-Umsetzung im Wasserrecht, RdU 2016, 53.

5.2.3 Art 9 Abs 3 Aarhus Konvention

Entsprechend der oben skizzierten Interpretationsmethoden habe ich schon unter Punkt 3.4 ausgeführt, dass eine volle Parteistellung nicht erforderlich ist. Dies umso mehr, da Art 9 Abs 3 Aarhus Konvention systematisch an die in Art 9 Abs 2 Aarhus Konvention geregelte Überprüfung der materiell-rechtlichen und verfahrensrechtlichen Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen anknüpft. Im Wesentlichen werden mit Art 9 Abs 2 Aarhus Konvention Verwaltungsverfahren angesprochen. Wenn überhaupt kann daher nur bei Art 9 Abs 2 Aarhus Konvention von einer Parteistellung im Verfahren nach nationalem Verständnis gesprochen werden. Wie dargelegt ist diese Parteistellung aber nicht notwendig. Umso weniger ist dann eine Parteistellung in Verfahren für Art 9 Abs 3 Aarhus Konvention vorzusehen.²⁸²

5.2.4 Art 47 Grundrechtecharta²⁸³

Art 47 Grundrechtecharta lautet:

„Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht

(1) Jede Person, deren durch das Recht der Union garantierte Rechte oder Freiheiten verletzt worden sind, hat das Recht, nach Maßgabe der in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.

(2) Jede Person hat ein Recht darauf, dass ihre Sache von einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist

²⁸² ebenso *Weber*, Jetzt aber wirklich: Vorschläge für eine Aarhus-Umsetzung im Wasserrecht, RdU 2016, 53.

²⁸³ Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. 2010, C 83, S. 389.

verhandelt wird. Jede Person kann sich beraten, verteidigen und vertreten lassen.

(3) Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, wird Prozesskostenhilfe bewilligt, soweit diese Hilfe erforderlich ist, um den Zugang zu den Gerichten wirksam zu gewährleisten.“

Gemäß den Erläuterungen zur Grundrechtecharta stützt sich der hier relevante Abs 1 auf Art 13 EMRK²⁸⁴.

Art 13 EMRK²⁸⁵ lautet:

„Recht auf wirksame Beschwerde

Sind die in der vorliegenden Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten verletzt worden, so hat der Verletzte das Recht, eine wirksame Beschwerde bei einer nationalen Instanz einzulegen, selbst wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben.“

Die EMRK will dabei einen wirksamen Rechtsbehelf für die in der Konvention behandelten Rechte gewähren. „Im Unionsrecht wird jedoch ein umfassenderer Schutz gewährt, da ein Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei einem Gericht garantiert wird. Der Gerichtshof hat dieses Recht in seinem Urteil vom 15. Mai 1986 als allgemeinen Grundsatz des Unionsrechts festgeschrieben (Rechtssache 222/84, Johnston, Slg. 1986, 1651); siehe auch die Urteile vom 15. Oktober 1987 (Rechtssache 222/86, Heylens, Slg. 1987, 4097) und vom 3. Dezember 1992 (Rechtssache C-97/91, Borelli, Slg. 1992, I-6313). Nach Auffassung des Gerichtshofs gilt dieser allgemeine Grundsatz des Unionsrechts

²⁸⁴ Erläuterungen zur Charta der Grundrechte, ABl. 2007, C 303, S 29.

²⁸⁵ Konvention zum Schutze der Menschenrecht und Grundfreiheiten, BGBl. Nr 2010/1958
idgF

auch für die Mitgliedstaaten, wenn sie das Unionsrecht anwenden. [...] Artikel 47 gilt gegenüber den Organen der Union und den Mitgliedstaaten, wenn diese das Unionsrecht anwenden, und zwar für sämtliche durch das Unionsrecht garantierte Rechte.“²⁸⁶

Es zeigt sich daraus, dass – ohne hier näher auf die zumeist strittige Frage der Wirksamkeit eines Rechtsmittels eingehen zu müssen – Art 47 Grundrechtecharta zur Durchsetzbarkeit der durch Unionsrecht gewährleisteten Rechte verhelfen möchte. Dies möchten auch die entsprechenden Bestimmungen der Aarhus Konvention bzw. der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie für die in diesen Regelungen enthaltenen Rechte. Da – wie unter Punkt 1.1.2 ausgeführt – die Aarhus Konvention und selbstverständlich die Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie Teil der Unionsrechtsordnung sind, haben die Mitgliedstaaten die geforderten wirksamen Rechtsbehelfe für diese Rechtsmaterien auch nach Art 47 Grundrechtecharta vorzusehen. Soweit sind mE die zu gewährende Rechts nach Art 47 Grundrechtecharta und nach den entsprechenden Bestimmungen der Aarhus Konvention bzw. Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie ident.

²⁸⁶ Erläuterungen zur Charta der Grundrechte, ABl. 2007, C 303, S 29.

6 Vom Interpretationsergebnis zur Umsetzung

Ich möchte nun die oben gewonnenen Erkenntnisse zu Regelungsvorschlägen umformulieren und versuche – rein auf Basis des Rechts – eine unionsrechtlich bzw. völkerrechtlich gebotene – ohne Übererfüllung (Gold Plating) – Umsetzungslinie zu skizzieren.

Die Umsetzung des Art 9 Abs 2 Aarhus Konvention bzw. Art 3 Abs 7 Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie (Art 10a / nunmehr 11 UVP-Richtlinie) erfolgte, wie oben beschrieben im österreichischen UVP-G dadurch, dass Umweltorganisationen (NGOs) unter bestimmten Bedingungen volle Parteistellung zuerkannt wird (§ 19 Abs 1 Ziff 7 iVm § 19 Abs 7 bis 11 UVP-G).

Dies ist mE nach den oben beschriebenen Vorgaben nicht notwendig und hätte eine vollständige Umsetzung der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie und der entsprechenden Bestimmungen der Aarhus Konvention auch durch eine reine Rechtsmittelbefugnis – mit entsprechenden Informationen, Akteneinsicht und Stellungnahmemöglichkeiten – erfolgen können. Unberührt davon bleibt die durch Unionsrecht – wie oben ausgeführt – nicht vorgegebene Umsetzung der dritten Säule der Aarhus Konvention (Art 9 Abs 3 Aarhus Konvention) und dem damit notwendigen Zugang zu verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren, um die von Privatpersonen und Behörden vorgenommenen Handlungen und begangenen Unterlassungen anzufechten. Diesbezüglich gibt es noch keine Umsetzung im nationalen Recht.

Der einfache Gesetzgeber kann im Rahmen der verfassungsmäßig vorgegebenen Schranken die Parteistellung ausgestalten.²⁸⁷ Eine generelle Verneinung der Parteienrechte Akteneinsicht, Stellungnahmerecht und Rechtsmittelbefugnis (Überprüfungsbefugnis) scheint jedoch mittlerweile nicht nur

²⁸⁷ vgl. Mayer, Der Parteibegriff im allgemeinen Verwaltungsverfahren, ZfV 1977, 491.

nach den Vorgaben der Aarhus Konvention und Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie (als Teilumsetzung der Aarhus Konvention), sondern insbesondere auch nach Art 47 Grundrechtecharta nicht mehr möglich.

Dem Umweltanwalt muss man mE keine Rolle im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zugestehen. Er kommt in den unionsrechtlichen und völkerrechtlichen Vorgaben nicht vor. Wenn man eine Ausgestaltung wählt – so wie von mir vorgeschlagen – die eine Öffentlichkeitsbeteiligung ohne Umweltanwaltschaft konstruiert, dann kann man dieses Rechtsinstitut auch auflassen. In den konkreten Vorschlägen²⁸⁸ habe ich das Rechtsinstitut als bisher bewährtes und integratives Element dennoch beibehalten, die Rolle jedoch auf ein Stellungnahme- und Rechtsmittelrecht (Teilparteistellung) beschränkt.

6.1 Art 9 Abs 2 Aarhus Konvention bzw. Art 10a / nunmehr 11 UVP-RL

Daher wäre Im Rahmen der Umsetzung der betroffenen Öffentlichkeit lediglich, dem Ergebnis oben dargestellter Interpretationsmethoden für die Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie und die Aarhus Konvention folgend, Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht oder einer anderen auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unparteiischen Stelle zu gewähren, um die materiellrechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen anzufechten. Dieses Anfechtungsrecht kann nach Schaffung der Verwaltungsgerichtsbarkeit als Rechtsmittel an diese Verwaltungsgerichte vorgesehen werden. Vorlage dazu kann der nunmehr eingeführte § 3 Abs 7a UVP-G sein. Anstelle der Parteistellung sollte daher Umwelt-NGOs im UVP-Verfahren – zusätzlich zum Informationsrecht (dieses ist

²⁸⁸ vgl. Punkt 7.

durch das Umweltinformationsgesetz²⁸⁹ bereits umfassend geregelt) und dem nachfolgend behandelten Stellungnahmerecht – lediglich eine Rechtsmittelbefugnis im Genehmigungsverfahren eingeräumt werden.

Auf die Nachbarn darf dabei nicht vergessen werden. Auch sie benötigen ein entsprechendes Rechtsmittel für das Feststellungsverfahren und für das Genehmigungsverfahren, da sie eben auch als betroffene Öffentlichkeit gelten. Zumeist haben sie im österreichischen Recht durch volle Parteistellung bereits ausreichende rechtliche Möglichkeiten. Eine allfällige Präklusion darf diesbezüglich jedoch nicht zu eng gestaltet sein, da sie nach bisheriger Judikatur des EuGH nur solange unbedenklich ist, solange sie angemessen ist.

Die Konsequenz des Rechtsmittels ist jedoch mE – wie nachfolgend zur Umsetzung des Art 9 Abs 3 Aarhus Konvention ausgeführt – nicht unbedingt eine Behebung des eingeräumten Rechts und damit höchste Rechtsunsicherheit für Investoren, sondern kann auch – außer bei Gefahr in Verzug – zu einer Anpassungsverpflichtung für den Ausübungsberechtigten führen.

Eine Umsetzung für alle geplanten Tätigkeiten, die eine erhebliche Auswirkung auf die Umwelt haben können – also z.B. GewO, AWG, MinRoG, WRG oder Naturschutzrecht - ist nicht erforderlich, bestimmen doch die Vertragsstaaten selbst, ob hier Art 6 Aarhus Konvention anwendbar sein soll (Art 6 Abs 1 lit b Aarhus Konvention). Hier wurde überhaupt das System der UVP-RL übernommen, wonach für die in Anhang II aufgeführten Tätigkeiten eine Anwendung erst nach einer entsprechenden Festlegung durch die Mitgliedsstaaten erfolgen soll.²⁹⁰ Schon daraus kann sich mE keine undifferenzierte Anwendung für alle umweltrelevanten Materiengesetze –

²⁸⁹ Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen über die Umwelt (Umweltinformationsgesetz - UIG), BGBl. Nr. 495/1993 idgF.

²⁹⁰ vgl. *Stec et al.*, the Aarhus-Convention – An implementation guide², UN Economic Commission for Europe (Hrsg.) [2014], 132.

sondern nur für jene Materiengesetze, die Regelungen für die UVP bzw. für Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie enthalten – ergeben.

6.2 Art 6 Abs 7 Aarhus Konvention

Das ebenfalls notwendige Stellungnahmerecht ist auf Ebene der erstinstanzlich zuständigen Behörden zu implementieren. Vorgaben dazu bietet die österreichische Rechtsordnung – ohne Parteistellung zu gewähren – z.B. in § 24 Abs 7 NÖ ROG 2014.²⁹¹ Durch diese Bestimmung ist mE für das NÖ ROG auch schon die Öffentlichkeitsbeteiligung bei umweltbezogenen Plänen, Programmen und Politiken nach Art 7 Aarhus Konvention erfüllt.

6.3 Art 9 Abs 3 Aarhus Konvention

Eine Umsetzung des Art 9 Abs 3 Aarhus Konvention ist ebenfalls entsprechend vorzunehmen. Die Schaffung einer Parteistellung für NGOs in allen umweltrelevanten Verfahren²⁹² ist dabei jedoch kein taugliches Mittel. Erstens wird damit die Vorgabe des Art 6 Abs 1 lit b iVm Art 9 Abs 2 und Abs 4 mit der Vorgabe des Art 9 Abs 3 Aarhus Konvention vermischt und zweitens geht es bei Art 9 Abs 3 Aarhus Konvention gerade nicht nur um NGOs, sondern um weitere Bereiche der Öffentlichkeit. Damit ist die Zivilgemeinschaft gemeint, die sich in vielfältigster Form darstellen kann. Rechtlich kann eine Schranke eingezogen werden; ein Jedermann-Recht ist jedenfalls nicht gemeint.

Dass sich das ACCC in seinen „Findings“²⁹³ speziell auf Umwelt-NGOs bezieht, liegt mE daran, dass das Verfahren vor dem ACCC durch den „communicant“

²⁹¹ NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014), NÖ LGBl. Nr. 3/2015.

²⁹² vgl. unter Punkt 1.1.3 den Vorschlag für das AWG.

²⁹³ vgl. Findings and recommendations with regard to communication ACCC/C/2010/48 concerning compliance by Austria - adopted by the Compliance Committee on 16 December

Ökobüro ins Rollen gebracht wurde und sich das Ökobüro in seinen Eingaben insbesondere auch mit der Rolle der NGOs auseinandergesetzt hat²⁹⁴. Vom Wortlaut der Bestimmung ist der Fokus rein auf Umweltorganisationen nicht gerechtfertigt.

ME können Bürgerinitiativen nach dem Vorbild des UVP-G ebenso ein taugliches Umsetzungsmittel sein, da nach der Aarhus Konvention die Öffentlichkeit in unterschiedlichster Gestalt beschaffen sein kann.²⁹⁵ Für Bürgerinitiativen könnte daher in allen umweltrelevanten Materiegesetzen (z.B. anlagenrechtliche Genehmigungstatbestände nach der GewO, dem AWG, dem MinRoG, einwirkungsrelevante Genehmigungstatbestände nach dem WRG oder naturschutzrechtliche Genehmigungstatbestände) ein Antragsrecht im Sinne einer Stellung als Formalpartei auf Durchführung einer Überprüfung der umweltrelevanten Entscheidungen oder Unterlassungen von Behörden durch ein Verwaltungsgericht vorgesehen werden. Um weiterhin Rechtssicherheit für Investitionen zu gewährleisten, wäre ein vorläufiger Rechtsschutz nur bei Gefahr in Verzug durch die Behörde erster Instanz auszusprechen. Das fragliche Ausübungsrecht (gewährt durch Handlung oder Unterlassung der Behörde) soll daher grundsätzlich (außer bei Gefahr in Verzug) weiterhin bestehen bleiben. Dies soll auch dann gelten, wenn das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid aufhebt. Diesfalls hat der Ausübende ein Sanierungsprojekt als Änderungsgenehmigung zu erarbeiten und binnen angemessener Frist einzureichen. Vorbild hierfür könnte § 360 Abs 1a GewO sein.

Für Handlungen und Unterlassungen von Privatpersonen kann auf das zivilrechtliche Nachbarrecht der §§ 364ff ABGB sowie auch auf das Umweltstrafrecht verwiesen werden, das allenfalls zu ergänzen ist.

2011, http://www.unece.org/fileadmin/DAM/env/pp/compliance/C2010-48/Findings/ece_mp_pp_c.1_2012_4_eng.pdf (10.5.2016), Rz 75.

²⁹⁴ vgl. *ibid.*, Rz 43.

²⁹⁵ vgl. Punkt 3.2.

7 Konkrete Umsetzungsvorschläge

Entsprechend dieser Grundsätze soll nun versucht werden, eine unionsrechtskonforme Umsetzung – ohne Gold Plating – für das UVP-G und das AWG darzulegen. Mit dem UVP-G soll eine andere, als die aktuelle Umsetzung für Art 9 Abs 2 Aarhus Konvention (Art 11 UVP-RL), angeboten werden. Das AWG soll untersucht werden, da hier (siehe oben Punkt 1.1.3) ein erster Versuch einer Umsetzung von Art 9 Abs 3 Aarhus Konvention als Arbeitsentwurf vorlag.

Diese Umsetzung hat insgesamt auch die Vorgaben des sich aus dem Recht auf ein faires Verfahren ergebenden Grundsatzes, dass eine Entscheidung innerhalb angemessener Frist zu erfolgen hat, zu berücksichtigen.²⁹⁶ *Bachl* geht nach eingehender Analyse zutreffend davon aus, dass auch lediglich ein Überprüfungsrecht (zB als Teilparteistellung) – wenn entsprechend ausgestaltet – den unionsrechtlichen Anforderungen entsprechen kann.²⁹⁷ Andererseits wird das für eine derart differenzierende Rechtslage sprechende Verfahrensbeschleunigungsargument negiert.²⁹⁸ Aus der Praxis kommend, sehe ich diesen theoretischen Ansatz mit Sorge, da schon bisher die Parteien – und in Zukunft vermehrt die (betroffene) Öffentlichkeit – nicht das hehre Ziel verfolgen, bei der Findung einer „richtigen“ Entscheidung zu unterstützen, sondern zumeist lediglich mit Verhinderungsabsicht agieren.

7.1 Bundes-Umwelthaftungsgesetz

Der Gesetzgeber hatte sich bereits in der Vergangenheit auch außerhalb des UVP-G mit einer ähnlichen unionsrechtlichen Vorgabe auseinandersetzen

²⁹⁶ vgl. dazu bereits zB *Walter/Mayer*, *Verwaltungsverfahrenrecht*⁷ [1999], Rz 30.

²⁹⁷ vgl. *Bachl*, *Die (betroffene) Öffentlichkeit im UVP-Verfahren*, Dissertation, Johannes Kepler Universität Linz [2014], 422.

²⁹⁸ vgl. *ibid.*, 445.

müssen. Es ist daher geboten, hier auch auf die gewählte Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie²⁹⁹ durch das Bundes-Umwelthaftungsgesetz (B-UHG)³⁰⁰ kurz einzugehen.

Die Umwelthaftungsrichtlinie sieht dabei in Art 12 einerseits ein Recht zur Aufforderung zum Tätigwerden vor. Andererseits wird in Art 13 ein weiteres Prüfungsverfahren geregelt.

Art 12 Umwelthaftungsrichtlinie lautet:

„Aufforderung zum Tätigwerden

(1) Natürliche oder juristische Personen, die

a) von einem Umweltschaden betroffen oder wahrscheinlich betroffen sind oder

b) ein ausreichendes Interesse an einem umweltbezogenen Entscheidungsverfahren bezüglich des Schadens haben oder alternativ

c) eine Rechtsverletzung geltend machen, sofern das Verwaltungsverfahrensbzw. Verwaltungsprozessrecht eines Mitgliedstaats dies als Voraussetzung erfordert,

erhalten das Recht, der zuständigen Behörde Bemerkungen zu ihnen bekannten Umweltschäden oder einer ihnen bekannten unmittelbaren Gefahr solcher Schäden zu unterbreiten und die zuständige Behörde aufzufordern, gemäß dieser Richtlinie tätig zu werden.

Was als „ausreichendes Interesse“ und als „Rechtsverletzung“ gilt, bestimmen die Mitgliedstaaten.

²⁹⁹ Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 56.

³⁰⁰ Bundesgesetz über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Bundes-Umwelthaftungsgesetz - B-UHG), BGBl. I Nr. 55/2009 idgF.

Zu diesem Zweck gilt das Interesse einer Nichtregierungsorganisation, die sich für den Umweltschutz einsetzt und alle nach nationalem Recht geltenden Voraussetzungen erfüllt, als ausreichend im Sinne des Buchstabens b). Derartige Organisationen gelten auch als Träger von Rechten, die im Sinne des Buchstabens c) verletzt werden können.

(2) Der Aufforderung zum Tätigwerden sind die sachdienlichen Informationen und Daten beizufügen, die die im Zusammenhang mit dem betreffenden Umweltschaden unterbreiteten Bemerkungen stützen.

(3) Wenn die Aufforderung zum Tätigwerden und die entsprechenden Bemerkungen einen Umweltschaden glaubhaft erscheinen lassen, prüft die zuständige Behörde die Aufforderung zum Tätigwerden und die beigefügten Bemerkungen. Unter diesen Umständen gibt die zuständige Behörde dem betreffenden Betreiber Gelegenheit, sich zu der Aufforderung zum Tätigwerden und den beigefügten Bemerkungen zu äußern.

(4) Die zuständige Behörde unterrichtet so schnell wie möglich und in jedem Fall gemäß den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften die in Absatz 1 genannten Personen, die der Behörde Bemerkungen unterbreitet haben, über ihre Entscheidung, der Aufforderung zum Tätigwerden nachzukommen oder diese zurückzuweisen, und begründet diese Entscheidung.

(5) Die Mitgliedstaaten können beschließen, die Absätze 1 und 4 auf die Fälle der unmittelbaren Gefahr eines Schadens nicht anzuwenden.“

Art 13 Umwelthaftungsrichtlinie lautet:

„Prüfungsverfahren

(1) Die in Artikel 12 Absatz 1 genannten Personen können ein Gericht oder eine andere unabhängige und unparteiische öffentliche Stelle anrufen, um

Entscheidungen, Handlungen oder die Untätigkeit der nach dieser Richtlinie zuständigen Behörde auf formelle und materielle Rechtmäßigkeit überprüfen zu lassen.

(2) Diese Richtlinie lässt nationale Rechtsvorschriften über den Zugang zu den Gerichten und diejenigen Rechtsvorschriften unberührt, die vor Einleitung eines Gerichtsverfahrens die Erschöpfung der Verwaltungsverfahren vorschreiben.“

In Umsetzung dieser Bestimmungen finden sich die §§ 11, 12 und 13 B-UHG. Darin wird eine schriftliche Umweltbeschwerde an die Bezirksverwaltungsbehörde für natürliche und juristische Personen, sofern sie durch einen eingetretenen Umweltschaden in ihren Rechten verletzt werden können, normiert. Das Recht zur Umweltbeschwerde steht auch dem Umweltschadensanwalt und Umweltorganisationen zu. Inhaltlich soll damit die Behörde zum Tätigwerden gegenüber dem Betreiber aufgefordert werden (§§ 6 und 7 Abs 2 B-UHG). Bei Zurück- (mangels Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde) oder Abweisung (weil kein Umweltschaden eingetreten ist oder alle Vermeidungs- oder Sanierungsmaßnahmen bereits getroffen wurden) ist ein Bescheid zu erlassen. Im Verfahren gegenüber dem Betreiber haben die Personen und Organisationen, die eine Umweltbeschwerde eingebracht haben und Personen und Organisationen, die das Recht zur Umweltbeschwerde haben und innerhalb von 2 Wochen erklärt haben, sich am Verfahren als Parteien zu beteiligen, Parteistellung (§ 12 B-UHG). Mit § 13 B-UHG wird das Beschwerderecht an die Landesverwaltungsgerichte normiert.

Damit wurde – anders als noch im Begutachtungsentwurf³⁰¹ vorgesehen – auch für das B-UHG eine volle Parteistellung und eben kein getrenntes Verfahren für die Aufforderung zum Tätigwerden (Umweltbeschwerde) und für das

³⁰¹ vgl. dazu die Erläuterungen zu § 11 zur Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Bundes-Umwelthaftungsgesetz - B-UHG), 95 der Beilagen XXIII., 15.

Prüfungsverfahren normiert. Man ging in den Erläuterungen sogar noch davon aus, dass die Aufforderung zum Tätigwerden nicht einmal als AVG Verfahren, sondern als schlichtes Betroffenen- und Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren durchgeführt werden kann.³⁰² In Umsetzung der Vorgaben des Prüfungsverfahrens hätte dann lediglich die Rechtmäßigkeit der Mitteilung oder die Unterlassung der Mitteilung über das weitere Tätigwerden im Anschluss an die Aufforderung zum Tätigwerden einer gerichtlichen Kontrolle zugeführt werden können.³⁰³

Dies erschien klar zu wenig. Im Begutachtungsverfahren wurde dazu auch die Europarechtswidrigkeit (jetzt Unionsrechtswidrigkeit) dieser geplanten Umsetzung kritisiert.³⁰⁴ Insbesondere sei das Effektivitätsprinzip verletzt, da mit dem Umsetzungsvorschlag eine Durchsetzung der Vermeidungs- und Sanierungstätigkeit praktisch unmöglich gemacht würde.³⁰⁵

Eine Anpassung des Umsetzungsentwurfs war daher notwendig. Aber anstatt diese Trennung zwischen einem verwaltungspolizeilichen Rechtsverhältnis zum Betreiber und dem Aufforderungsverhältnis zum Beschwerdeführer aufrecht zu erhalten – wie es sogar die Richtlinie durch eine klare Zweiteilung der Regelungen und Aufteilung in zwei Artikel vorsieht bzw. zulässt – wurde eine volle Parteistellung mit entsprechender Rechtsmittelbefugnis für das verwaltungspolizeiliche Rechtsverhältnis zum Betreiber festgelegt.

Dies erscheint wiederum zu weit. ME wäre es im Sinne der Umwelthaftungsrichtlinie ebenso ausreichend gewesen, ein Antragsrecht zur Aufforderung zum Tätigwerden, mit bescheidmäßiger Erledigung durch die Behörde nach AVG, vorzusehen. Diese behördliche Erledigung und auch jede

³⁰² vgl. Erläuterungen zu § 11 zur Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Bundes-Umwelthaftungsgesetz - B-UHG), 95 der Beilagen XXIII., 15.

³⁰³ vgl. *ibid.*

³⁰⁴ vgl. dazu zB *Kleewein*, Stellungnahme zum Entwurf eines Bundes-Umwelthaftungsgesetzes (B-UHG), 6/SN-16/ME XXIII., 10ff.

³⁰⁵ vgl. dazu z.B. *ibid.*, 11.

andere Erledigung nach den §§ 6 und 7 B-UHG – also auch wenn die Behörde zB amtswegig tätig wurde – ist dann aber einer gerichtlichen Überprüfung zugänglich zu machen.

Um ein derartiges Rechtsinstrument an Hand des Effektivitätsgrundsatzes³⁰⁶ messen zu können, sind entsprechende Informationsverpflichtungen für vom Umweltschaden betroffene natürliche und juristische Personen sowie für Umweltorganisationen einzurichten. Ebenso sind eine Akteneinsicht und eine ausreichend lange Frist zur Erhebung des Rechtsmittels zu gewähren, da erst zu diesem Zeitpunkt eine erstmalige Befassung mit der Sache erfolgen wird. Diese Frist sollte jedenfalls deutlich über eine 4-wöchige „normale“ Rechtsmittelfrist hinausgehen, um ausreichend Zeit zur Befassung mit der Materie zu gewähren, um keine faktische Unmöglichkeit zur Geltendmachung des gerichtlichen Überprüfungsrechts zu schaffen.

Die Beschwerde an den VfGH soll für den Umweltanwalt und die Umweltorganisationen ausgeschlossen sein. Wie dargelegt³⁰⁷, handelt es sich bei diesen Organisationen um Formalparteien, die zur Einhaltung öffentlicher Interessen beauftragt sind. Eine Umdeutung dieser öffentlichen Interessen in subjektive Interessen ist nicht möglich. Für den Betreiber als Partei sowie für die natürlichen oder juristischen Personen, die durch einen eingetretenen Umweltschaden in ihren Rechten verletzt werden können, steht – da sie in ihren subjektiven öffentlichen Interessen berührt werden – auch die Beschwerde beim VfGH offen.

Im bestehenden B-UHG³⁰⁸ sind dazu mE lediglich folgende Änderungen bzw. Ergänzungen notwendig:

³⁰⁶ siehe dazu auch oben Punkt 5.1.2.

³⁰⁷ Siehe dazu oben Punkt 5.2.1.

³⁰⁸ BGBl. I Nr. 55/2009 idF BGBl. I Nr. 97/2013.

- § 11 (Umweltbeschwerde). bleibt unverändert.

- § 12 (Parteistellung) lautet:
 In den Verfahren nach diesem Bundesgesetz hat der Betreiber Parteistellung

- § 13 (Rechtsschutz) lautet:
 (1) Gegen Bescheide, die in Anwendung dieses Bundesgesetzes erlassen werden, steht neben dem Betreiber als Partei, den in § 11 Abs 1 genannten Personen und Organisationen das Recht der Beschwerde an die Verwaltungsgerichte der Länder zu. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist für den Umweltanwalt und die anerkannten Umweltorganisationen ausgeschlossen.

 (2) Die Bescheide sind durch persönliche Verständigung des Betreibers sowie der in § 11 Abs 1 genannten Personen und Organisationen kundzumachen. § 41 Abs 1 zweiter Satz AVG und § 44a AVG gelten sinngemäß. Die Kundmachung hat eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. § 61 AVG gilt sinngemäß.

 (3) Die §§ 7, 8 und 16 VwGVG gelten nicht. Die Beschwerdefrist für die in § 11 Abs 1 genannten Personen und Organisationen beträgt sechs Wochen. Für diese Personen und Organisationen besteht ab dem Tag der Kundmachung Akteneinsicht nach § 17 AVG.

 (4) Gegen behördliche Entscheidungen über Kosten und Ersätze nach diesem Bundesgesetz kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Landes erheben.

(5) Gegen Erkenntnisse und Beschlüsse der Verwaltungsgerichte über Kosten und Ersätze nach diesem Bundesgesetz kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben.

7.2 Ein (alternativer) Vorschlag für das UVP-G

Wie ausgeführt³⁰⁹, wurden in Umsetzung der Aarhus Konvention (insbesondere Art 6 und Art 9 Abs 2 und 4) bzw. der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie (in Abänderung der UVP-Richtlinie) den Umweltorganisationen volle Parteistellung gewährt. Eine Parteistellung hatten davor bereits der Umweltanwalt sowie Bürgerinitiativen. Ebenso wurden die vorgesehenen Informations- und Beteiligungsrechte durch die Parteistellung umgesetzt.

7.2.1 Eine alternative Umsetzung für die Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie

Ein alternativer Vorschlag an Hand der skizzierten Leitlinien³¹⁰ hat sich an die unionsrechtlichen Vorgaben zu halten und ist insbesondere im Sinne des Effektivitätsgrundsatzes³¹¹ auszugestalten.

Eine Trennung der Informations- und Beteiligungsrechte vom Recht auf Überprüfung der materiellen und formellen Richtigkeit umweltrelevanter Entscheidungen – so wie durch die unionsrechtlichen Vorgaben dargelegt – muss neben der Information der Öffentlichkeit, wie sie derzeit durch die öffentliche Auflage vorgenommen wird, zusätzlich ein Stellungnahmerecht der betroffenen Öffentlichkeit vorsehen. Diese Stellungnahmen müssen bei der

³⁰⁹ siehe oben Punkt 4.

³¹⁰ siehe oben Punkt 7.

³¹¹ siehe dazu oben Punkt 5.1.2.

Entscheidungsfindung berücksichtigt werden. Für das vorzusehende Recht auf Erhebung eines Rechtsmittels durch die betroffene Öffentlichkeit ist eine ausreichend lange Frist zu gewähren, da erst zu diesem Zeitpunkt eine erstmalige Befassung mit der Entscheidung erfolgen wird. Diese Frist sollte jedenfalls deutlich über eine 4-wöchige „normale“ Rechtsmittelfrist hinausgehen, um ausreichend Zeit zur Befassung mit der Materie zu gewähren, um keine faktische Unmöglichkeit zur Geltendmachung des gerichtlichen Überprüfungsrechts zu schaffen. Diese Konstruktion löst auch die Problematik, die die Präklusionsregeln im Verhältnis zur Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie aufwerfen.

Gemäß den oben dargelegten Grundsätzen hat dies auch für das vereinfachte Verfahren³¹² und für das Feststellungsverfahren³¹³ zu gelten.

Gleichzeitig mit dieser Umsetzung ist aber auch die Position des Genehmigungswerbers zu stärken. Eine Entscheidung muss innerhalb angemessener Frist erfolgen. Die Normierung einer Entscheidungsfrist im Gesetz reicht dazu aber nicht aus. Es müssen dazu auch die rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst werden. Wenn eine Stellungnahmemöglichkeit und ein entsprechendes Überprüfungsrecht für die (betroffene) Öffentlichkeit im Verfahren vorgesehen ist, dann müssen – um Waffengleichheit herzustellen – die Antragsrechte im Verfahren reduziert werden. Eine Kumulation von Antragsrechten im Verfahren und umfassenden Überprüfungsrechten führt zu hoher Rechtsunsicherheit und zu insgesamt langen Verfahrensdauern.

Zur Stärkung der Position des Genehmigungswerbers ist zusätzlich auch ein Fortbetriebsrecht zu verankern.³¹⁴ Dieses soll sicherstellen, dass einer Beschwerde an die Verwaltungsgerichte – außer bei Gefahr in Verzug - keine aufschiebende Wirkung zukommt. Auch wenn das Verwaltungsgericht nicht

³¹² siehe oben Punkt 4.2.

³¹³ siehe oben Punkt 5.1.1.

³¹⁴ siehe dazu oben Punkt 6.3.

selbst in der Sache entscheidet, ist ein Wegfall der Genehmigung nicht vorzusehen.

Die Beschwerde an den VfGH soll für den Umweltanwalt, die Umweltorganisationen und die Bürgerinitiativen ausgeschlossen sein. Wie dargelegt³¹⁵, handelt es sich bei diesen Organisationen um Formalparteien, die zur Einhaltung öffentlicher Interessen beauftragt sind. Eine Umdeutung dieser öffentlichen Interessen in subjektive Interessen ist nicht möglich. Für Nachbarn und Bürgerinitiativen steht – da sie in ihren subjektiven öffentlichen Interessen berührt werden – auch die Beschwerde beim VfGH offen.

Eine Ergänzung ist aber auch für die Bestimmungen über die Nachkontrolle vorzunehmen. Der betroffenen Öffentlichkeit muss es möglich sein, Unterlassungen aufzugreifen (Art 11 Abs 1 UVP-Richtlinie). Um jedoch eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erheben zu können, muss die Unterlassung durch die betroffene Öffentlichkeit aufgegriffen werden können. Diesbezüglich kann auf das B-UHG zurückgegriffen und ein entsprechendes Antragsrecht konzipiert werden.

Keine Öffentlichkeitsbeteiligung ist für das Verwaltungsstrafverfahren vorzusehen. Dieses hat einerseits nicht unmittelbaren Umweltbezug und andererseits ist für den Bereich der behördlichen Kontrolle eine Umsetzung in den jeweiligen materiengesetzlichen Kontrollbestimmungen bzw. in den Bestimmungen über die Nachkontrolle vorzusehen. Damit ist gewährleistet, dass eine Untätigkeit der Behörde oder eine mangelhafte Kontrolltätigkeit der Behörde ebenso aufgegriffen und bekämpft werden kann.

Im bestehenden UVP-G³¹⁶ sind daher mE folgende Änderungen bzw. Ergänzungen notwendig:

³¹⁵ siehe dazu oben Punkt 5.2.1.

³¹⁶ BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 4/2016.

- § 3 Abs 7 (Feststellungsverfahren) lautet:

Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfungsumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. Parteistellung hat der Projektwerber/die Projektwerberin. Vor der Entscheidung sind eine gemäß § 19 Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation, ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs. 1 Z 1, eine Bürgerinitiative gemäß § 19 Abs 1 Z 6, der Umweltanwalt und die mitwirkenden Behörden zu hören. Eine Stellungnahme einer gemäß § 19 Abs. 7 anerkannten Umweltorganisation, eines Nachbar/einer Nachbarin gemäß § 19 Abs. 1 Z 1, einer Bürgerinitiative gemäß § 19 Abs 1 Z 6, oder des Umweltanwalts ist bei der Entscheidung entsprechend zu berücksichtigen. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

- § 3 Abs 7a (Rechtsmittel im Feststellungsverfahren) lautet:
 Stellt die Behörde gemäß Abs. 7 fest, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist eine gemäß § 19 Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation, ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs. 1 Z 1, eine Bürgerinitiative gemäß § 19 Abs 1 Z 6 und der Umweltsanwalt berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, um die materiellrechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit des umweltrelevanten Teils der Entscheidung anzufechten. Die §§ 7, 8 und 16 VwGVG gelten nicht. Ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet haben gemäß § 19 Abs. 7 anerkannte Umweltorganisationen, ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs. 1 Z 1, eine Bürgerinitiative gemäß § 19 Abs 1 Z 6 oder der Umweltsanwalt Akteneinsicht nach § 17 AVG. Für die Beschwerdelegitimation der Umweltorganisation ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs. 7 ausgewiesene Zulassungsbereich maßgeblich. Die Beschwerdefrist beträgt sechs Wochen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist für die gemäß § 19 Abs 7 anerkannten Umweltorganisationen, eine Bürgerinitiative gemäß § 19 Abs 1 Z 6 und den Umweltsanwalt ausgeschlossen.

- § 5 Abs 4 (Übermittlung Umweltverträglichkeitserklärung) lautet:
 Dem Umweltsanwalt ist unverzüglich die Umweltverträglichkeitserklärung zu übermitteln. Dieser kann dazu Stellung nehmen.

- § 9 Abs 3 (Öffentliche Auflage) lautet:
 Die Behörde hat das Vorhaben gemäß § 44a Abs. 3 AVG mit der Maßgabe kundzumachen, dass die Kundmachung statt in zwei Tageszeitungen auch im redaktionellen Teil einer im Bundesland weit verbreiteten Tageszeitung und einer weiteren, in den betroffenen

Gemeinden gemäß § 19 Abs. 3 verbreiteten periodisch erscheinenden Zeitung erfolgen kann. Diese Kundmachung hat jedenfalls zu enthalten:

1. den Gegenstand des Antrages und eine Beschreibung des Vorhabens,
2. die Tatsache, dass das Vorhaben Gegenstand einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist, welche Behörde zur Entscheidung zuständig ist, die Art der möglichen Entscheidung und, falls zutreffend, dass voraussichtlich ein grenzüberschreitendes UVP-Verfahren nach § 10 durchzuführen ist,
3. Ort und Zeit der möglichen Einsichtnahme und
4. einen Hinweis auf die gemäß Abs. 5 jedermann offen stehende Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Termin der mündlichen Verhandlung (§ 16) kann in einem mit dem Vorhaben kundgemacht werden.

▪ § 9 Abs 5 (Stellungnahmerecht) lautet:

Jedermann kann innerhalb der Auflagefrist gemäß Abs. 1 zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine schriftliche Stellungnahme an die Behörde abgeben. Stellungnahmen gemäß § 19 Abs 7 anerkannter Umweltorganisationen, eines Nachbarn/einer Nachbarin gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 oder eine Bürgerinitiative gemäß § 19 Abs 1 Z 6 sind entsprechend zu berücksichtigen.

- § 13 Abs 1 (Information über das Umweltverträglichkeitsgutachten oder die zusammenfassende Bewertung) lautet:

Dem Projektwerber/der Projektwerberin, den mitwirkenden Behörden und dem Umweltanwalt ist das Umweltverträglichkeitsgutachten oder die zusammenfassende Bewertung unverzüglich zu übermitteln.

- § 19 (Partei- und Beteiligtenstellung sowie Rechtsmittelbefugnis) lautet:

(1) Parteistellung haben

1. Nachbarn/Nachbarinnen: Als Nachbarn/Nachbarinnen gelten Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte im In- oder Ausland gefährdet werden könnten, sowie die Inhaber/Inhaberinnen von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen; als Nachbarn/Nachbarinnen gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe des Vorhabens aufhalten und nicht dinglich berechtigt sind; hinsichtlich Nachbarn/Nachbarinnen im Ausland gilt für Staaten, die nicht Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, der Grundsatz der Gegenseitigkeit;

2. die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Parteien, soweit ihnen nicht bereits nach Z 1 Parteistellung zukommt;

3. der Umweltanwalt im Umfang des Abs. 3;

4. (gestrichen)

5. (gestrichen)

6. Bürgerinitiativen gemäß Abs. 4 im Umfang des Abs. 3;

7. Umweltorganisationen, die gemäß Abs. 7 anerkannt wurden, im Umfang des Abs. 3.

(2) (gestrichen)

(3) Eine gemäß § 19 Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation, eine Bürgerinitiative gemäß § 19 Abs 1 Z 6 und der Umweltanwalt sind berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, um die materiellrechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit des umweltrelevanten Teils der Entscheidung anzufechten. Die §§ 7, 8 und 16 VwGVG gelten nicht. Ab der Auflage der Entscheidung (§ 17 Abs 7) haben gemäß § 19 Abs. 7 anerkannte Umweltorganisationen, eine Bürgerinitiative gemäß § 19 Abs 1 Z 6 oder der Umweltanwalt Akteneinsicht nach § 17 AVG. Für die Beschwerdelegitimation der Umweltorganisation ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs. 7 ausgewiesene Zulassungsbereich maßgeblich. Die Beschwerdefrist beträgt sechs Wochen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist für die gemäß § 19 Abs 7 anerkannten Umweltorganisationen, eine Bürgerinitiative gemäß § 19 Abs 1 Z 6 und den Umweltanwalt ausgeschlossen.

(4) Eine Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 5 kann durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der

Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann hat die Bürgerinitiative die in Abs 3 eingeräumten Rechte.

(5) Vertreter/in der Bürgerinitiative ist die in der Unterschriftenliste als solche bezeichnete Person, mangels einer solchen Bezeichnung die in der Unterschriftenliste an erster Stelle genannte Person. Der Vertreter/die Vertreterin ist auch Zustellungsbevollmächtigter gemäß § 9 Abs. 1 des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982. Scheidet der Vertreter/die Vertreterin aus, so gilt als Vertreter/in der Bürgerinitiative die in der Unterschriftenliste jeweils nächstgereichte Person. Der Vertreter/die Vertreterin kann mittels schriftlicher Erklärung an die Behörde durch eine/n andere/n ersetzt werden. Eine solche Erklärung bedarf der Unterschrift der Mehrheit der Bürgerinitiative.

(6) Umweltorganisation ist ein Verein oder eine Stiftung,

1. der/die als vorrangigen Zweck gemäß Vereinsstatuten oder Stiftungserklärung den Schutz der Umwelt hat,

2. der/die gemeinnützige Ziele im Sinn der §§ 35 und 36 BAO, BGBl. Nr. 194/1961, verfolgt und

3. der/die vor Antragstellung gemäß Abs. 7 mindestens drei Jahre mit dem unter Z 1 angeführten Zweck bestanden hat.

(7) (Verfassungsbestimmung) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister/der Bundesministerin für Wirtschaft und Arbeit auf Antrag mit Bescheid zu entscheiden, ob eine Umweltorganisation die Kriterien des Abs. 6 erfüllt

und in welchen Bundesländern die Umweltorganisation zur Ausübung der Parteienrechte befugt ist.

(8) Dem Antrag gemäß Abs. 7 sind geeignete Unterlagen anzuschließen, aus denen hervorgeht, dass die Kriterien des Abs. 6 erfüllt werden und auf welches Bundesland/welche Bundesländer sich der Tätigkeitsbereich der Umweltorganisation erstreckt. Eine Ausübung der Parteienrechte ist in Verfahren betreffend Vorhaben möglich, die in diesem Bundesland/in diesen Bundesländern oder daran unmittelbar angrenzenden Bundesland/Bundesländern verwirklicht werden sollen. Der Bundesminister/die Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft veröffentlicht auf der Homepage des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft eine Liste jener Umweltorganisationen, die mit Bescheid gemäß Abs. 7 anerkannt wurden. In der Liste ist anzuführen, in welchen Bundesländern die Umweltorganisation zur Ausübung der Parteienrechte befugt ist.

(9) Eine gemäß Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation ist verpflichtet, den Wegfall eines in Abs. 6 festgelegten Kriteriums unverzüglich dem Bundesminister/der Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu melden. Auf Verlangen des Bundesministers/der Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat die Umweltorganisation geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass die Kriterien des Abs. 6 weiterhin erfüllt werden. Wird dem Bundesminister/der Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bekannt, dass eine anerkannte Umweltorganisation ein Kriterium gemäß Abs. 6 nicht mehr erfüllt, ist dies mit Bescheid im Einvernehmen mit dem Bundesminister/der Bundesministerin für

Wirtschaft und Arbeit festzustellen. Die Liste gemäß Abs. 8 ist entsprechend zu ändern.

(10) Eine gemäß Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation hat die gemäß Abs 3 eingeräumten Rechte.

(11) Eine Umweltorganisation aus einem anderen Staat kann die Rechte gemäß Abs. 10 wahrnehmen, wenn eine Benachrichtigung des anderen Staates gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 erfolgt ist, sich die Auswirkungen auf jenen Teil der Umwelt des anderen Staates erstrecken, für deren Schutz die Umweltorganisation eintritt und sich die Umweltorganisation im anderen Staat am Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung und am Genehmigungsverfahren beteiligen könnte, wenn das Vorhaben in diesem Staat verwirklicht würde.

- § 22 Abs 4 (Aufforderung zum Tätigwerden) lautet:
Bürgerinitiativen gemäß § 19 Abs 1 Z 6 und Umweltorganisationen gemäß § 19 Abs 1 Z 7 sowie Parteien nach § 19 Abs 1 Z 1 und 2 können die Behörde zum Tätigwerden nach Abs 1 schriftlich, unter Beifügung der sachlichen Informationen und Daten, auffordern. Für die Legitimation der Umweltorganisation ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs. 7 ausgewiesene Zulassungsbereich maßgeblich. Gelangt die Behörde zur Auffassung, dass keine Initiative nach Abs 1 nötig ist, insbesondere weil eine Nachkontrolle bereits durchgeführt wurde und keine Mängel und Abweichungen bestehen bzw. bereits behoben wurden, so ist hierüber ein Bescheid zu erlassen. Der Bescheid ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9

Abs. 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen.

§ 22 Abs 5 (Rechtsmittel)

Im Verfahren nach Abs 4 hat der Betreiber Parteistellung. Gegen einen Bescheid gemäß Abs 4 können der Betreiber sowie die in Abs 4 genannten Personen und Organisationen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erheben. Die §§ 7, 8 und 16 VwGVG gelten nicht. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist für die gemäß § 19 Abs 7 anerkannten Umweltorganisationen und eine Bürgerinitiative gemäß § 19 Abs 1 Z 6 ausgeschlossen.

- § 24 Abs 5 (Feststellungsverfahren) lautet:

Die Behörde nach Abs. 2 hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand der §§ 23a oder 23b durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Auswirkungen gemäß § 23a Abs 2 oder 23b Abs 2 ausreichen. Die Entscheidung ist innerhalb von acht Wochen mit Bescheid zu treffen. Parteistellung hat der Projektwerber/die Projektwerberin. Vor der Entscheidung sind eine gemäß § 19 Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation, ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs. 1 Z 1, eine Bürgerinitiative gemäß § 19 Abs 1 Z 6, der Umweltanwalt und die mitwirkenden Behörden zu hören und deren Stellungnahmen bei der Entscheidung entsprechend zu berücksichtigen. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen

Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

- § 24 Abs 5a (Rechtsmittel im Feststellungsverfahren) lautet:
Stellt die Behörde gemäß Abs. 5 fest, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist eine gemäß § 19 Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation, ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs. 1 Z 1, eine Bürgerinitiative gemäß § 19 Abs 1 Z 6 und der Umweltanwalt berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, um die materiellrechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit des umweltrelevanten Teils der Entscheidung anzufechten. Die §§ 7, 8 und 16 VwGVG gelten nicht. Ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet haben gemäß § 19 Abs. 7 anerkannte Umweltorganisationen, ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs. 1 Z 1, eine Bürgerinitiative gemäß § 19 Abs 1 Z 6 oder der Umweltanwalt Akteneinsicht nach § 17 AVG. Für die Beschwerdelegitimation der Umweltorganisation ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs. 7 ausgewiesene Zulassungsbereich maßgeblich. Die Beschwerdefrist beträgt sechs Wochen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist für die gemäß § 19 Abs 7 anerkannten Umweltorganisationen, eine Bürgerinitiative gemäß § 19 Abs 1 Z 6 und den Umweltanwalt ausgeschlossen.
- § 24 Abs 8 (öffentliche Auflage) lautet:
§ 9 ist anzuwenden.

- § 24a Abs 4 (Übermittlung Umweltverträglichkeitserklärung) lautet:
Dem Umweltsachverständigen ist jedenfalls unverzüglich die Umweltverträglichkeitserklärung zu übermitteln. Dieser kann dazu Stellung nehmen.

- § 24e Abs 1 (Information über das Umweltverträglichkeitsgutachten oder die zusammenfassende Bewertung) lautet:
Dem Projektwerber/der Projektwerberin, den mitwirkenden Behörden und dem Umweltsachverständigen ist das Umweltverträglichkeitsgutachten oder die zusammenfassende Bewertung unverzüglich zu übermitteln.

- § 24f Abs 8 (Parteistellung) lautet:
In den Genehmigungsverfahren nach Abs. 6 haben die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften und die vom jeweiligen Verfahrensgegenstand betroffenen Personen gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 Parteistellung. Die im § 19 Abs. 1 Z 3 bis 7 und Z 11 angeführten Personen und Organisationen haben Parteistellung nach Maßgabe des § 19 Abs 3.

- § 24h Abs 7 (Verfahren) lautet:
Für die Verfahren nach Abs. 2 und 5 gilt § 23. Für das Verfahren nach Abs 5 gelten weiters § 22 Abs 4 und 5.

- § 40 (Rechtsmittelverfahren) lautet:
(1) Über Beschwerden gegen Entscheidungen nach diesem Bundesgesetz entscheidet das Bundesverwaltungsgericht. Dies gilt nicht in Verfahren nach § 45.

(2) Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet durch Senate.

(3) (gestrichen)

(4) Die Entscheidung über Beschwerden gegen Feststellungsbescheide nach dem 1. Abschnitt ist innerhalb von sechs Wochen, gegen Feststellungsbescheide nach dem 3. Abschnitt innerhalb von acht Wochen zu treffen. Die Entscheidungsfrist für eine Beschwerdevorentscheidung nach § 14 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwGVG) beträgt 6 Wochen.

(5) Im Verfahren über Beschwerden gegen Bescheide nach den §§ 17 bis 18b sowie 24f und 24g hat das Bundesverwaltungsgericht jedenfalls die §§ 5 Abs. 6, 10 Abs. 4 sowie 12 Abs. 2 und 3 anzuwenden. § 16 Abs. 3 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Ermittlungsverfahren bei Entscheidungsreife mit Wirkung frühestens vier Wochen nach Zustellung der Erklärung für geschlossen erklärt werden kann.

(6) Dem Bundesverwaltungsgericht stehen die im Bereich der Vollziehung des Bundes und jenes Landes, dessen Bescheid überprüft wird, tätigen Amtssachverständigen zur Verfügung.

(7) Erkenntnisse des Bundesverwaltungsgerichts sind über § 29 VwGVG hinaus noch zusätzlich mindestens acht Wochen auf der Internetseite des Bundesverwaltungsgerichts zu veröffentlichen und bei der Standortgemeinde während der Amtsstunden für jedermann zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Auf diese Möglichkeit ist durch Anschlag in der Standortgemeinde während der Auflagefrist hinzuweisen.

- § 42a (Fortbetriebsrecht) lautet:

(1) Nach diesem Bundesgesetz genehmigte Vorhaben dürfen vor Eintritt der Rechtskraft des Genehmigungsbescheides betrieben werden, wenn dessen Auflagen eingehalten werden. Dieses Recht

endet mit der Erlassung des Erkenntnisses über die Beschwerde gegen den Genehmigungsbescheid, spätestens jedoch drei Jahre nach der Zustellung des Genehmigungsbescheides an den Genehmigungswerber. Die zur Entscheidung berufene Behörde hat die Inanspruchnahme dieses Rechtes auszuschließen, wenn der Begründung der Beschwerde zu entnehmen ist, dass auf Grund der besonderen Situation des Einzelfalles trotz Einhaltung der Auflagen des angefochtenen Bescheides eine Gefährdung der Umwelt zu erwarten ist.

(2) Hebt das Bundesverwaltungsgericht den bekämpften Bescheid auf, hat es auszusprechen, dass das Vorhaben gemäß dem aufgehobenen Bescheid weiterbetrieben werden darf, wenn und solange

- für das Bundesverwaltungsgericht keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der Umwelt hervorkommen, und
- innerhalb einer vom Bundesverwaltungsgericht bestimmten, angemessenen und nicht erstreckbaren Frist, ein diesem Bundesgesetz entsprechender Antrag auf Genehmigung eingebracht und sodann auf Grund dieses Antrags ein entsprechender Genehmigungsbescheid erlassen wird.

(3) Wird ein Genehmigungsbescheid in der Fassung eines Erkenntnisses des Bundesverwaltungsgerichts vom Verwaltungsgerichtshof aufgehoben, so darf das Vorhaben bis zur Rechtskraft des Ersatzerkenntnisses, längstens jedoch ein Jahr, entsprechend dem aufgehobenen Genehmigungsbescheid in der Fassung des verwaltungsgerichtlichen Erkenntnisses weiter betrieben werden. Dies gilt nicht, wenn der Verwaltungsgerichtshof der Revision, die zur Aufhebung des verwaltungsgerichtlichen Erkenntnisses führte, die aufschiebende Wirkung zuerkannt hatte.

7.2.2 Ein Vorschlag zur Umsetzung von Art 9 Abs 3 Aarhus Konvention für das UVP-G

Mit der beschriebenen Umsetzung der Vorgaben der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie durch ein Stellungnahmerecht, eine Beschwerdelegitimation sowie das Recht zur Aufforderung zur Nachkontrolle auch für Bürgerinitiativen ist auch der Art 9 Abs 3 Aarhus Konvention für das UVP-G umgesetzt.

7.3 Ein (alternativer) Vorschlag für das AWG

Im AWG ist derzeit die Öffentlichkeitsbeteiligung für IPPC Anlagen nach dem Vorbild des UVP-G umgesetzt. In Folge soll der dargelegte Vorschlag des UVP-G auch für das AWG angewendet werden. Besondere Relevanz für das AWG hat die Umsetzung der Vorgaben von Art 9 Abs 3 Aarhus Konvention. Hier ist für die einzelnen umweltrelevanten Bereiche eine entsprechende Öffentlichkeitsbeteiligung vorzusehen.

7.3.1 Eine alternative Umsetzung für die Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie

Die Vorgaben der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie sind über das Instrument der vollen Parteistellung von Umweltorganisationen in IPPC Verfahren umgesetzt. Alternativ dazu soll in Übernahme der oben dargelegten Vorgehensweise³¹⁷ zum UVP-G lediglich ein Recht auf Überprüfung eingeräumt werden. Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach den Vorgaben der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie kann sich auf das Verfahren für IPPC Anlagen

³¹⁷ siehe dazu Punkt 7.2.1.

beschränken und ist lediglich auf die Bereiche der Umweltinspektion, der Überprüfungen und Aktualisierungen sowie der Überwachung zu erweitern, um auch Unterlassungen anfechten zu können. Eine Öffentlichkeitsbeteiligung für andere umweltrelevante Bereiche ist nur nach den Vorgaben von Art 9 Abs 3 Aarhus Konvention verpflichtend und nach Art 6 iVm Art 9 Abs 2 Aarhus Konvention eben nicht verpflichtend vorgesehen.³¹⁸

Folgende Änderungen bzw. Ergänzungen sind mE daher im bestehenden AWG³¹⁹ notwendig:

- § 40 Abs 1 Z 3 (Öffentlichkeitsbeteiligung) lautet:
der Antrag für eine oder Aktualisierung einer Genehmigung für eine IPPC-Behandlungsanlage gemäß § 47a Abs. 3 oder § 57 Abs. 3 Z 1 bekannt zu geben. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, bei welcher Behörde der Antrag und die wichtigsten entscheidungsrelevanten Berichte und Empfehlungen, welche zu diesem Zeitpunkt der Behörde vorliegen, innerhalb einer bestimmten, mindestens sechs Wochen betragenden Frist zur Einsichtnahme aufliegen, wann diese Unterlagen eingesehen werden können und dass jedermann innerhalb dieser Frist zum Antrag Stellung nehmen kann. Weiters ist in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, dass die Entscheidung mit Bescheid erfolgt, und gegebenenfalls auf die Tatsache, dass Konsultationen gemäß Abs. 2 bis 5 erforderlich sind. Vor der Entscheidung sind Umweltorganisation gemäß Abs 2 Z 13 oder 14, eine Bürgerinitiative gemäß Abs 2 Z 15 und der Umweltanwalt zu hören. Die von diesen Organisationen bzw. Personengruppen abgegeben Stellungnahmen sind bei der Entscheidung entsprechend zu berücksichtigen.

³¹⁸ siehe dazu oben Punkt 1.1.3.

³¹⁹ BGBl. I Nr. 102/2002 idF BGBl. I Nr. 163/2015.

- § 40 Abs 6 (Aufforderung zum Tätigwerden) lautet:
 Eine Umweltorganisation gemäß § 42 Abs 2 Z 13 oder 14, eine Bürgerinitiative gemäß § 42 Abs 2 Z 15 und Nachbarn gemäß § 42 Abs 1 Z 3 können die Behörde zum Tätigwerden nach den §§ 57, 62, 63, 63a, 73 und 75 schriftlich, unter Beifügung der sachlichen Informationen und Daten, auffordern. Für Umweltorganisationen gilt dieses Recht nur mit Maßgabe der Anwendbarkeit der Bestimmungen für IPPC Anlagen. Für die Legitimation der Umweltorganisation ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G ausgewiesene Zulassungsbereich maßgeblich. Gelangt die Behörde zur Auffassung, dass keine Initiative nach §§ 57, 62, 63, 63a, 73 und 75 (für Umweltorganisationen jeweils mit Maßgabe der Anwendbarkeit auf IPPC Anlagen) nötig ist, so ist hierüber ein Bescheid zu erlassen. Der Bescheid ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und der Öffentlichkeit auf der Internetseite edm.gv.at zugänglich zu machen.

- § 40 Abs 7 (Beschwerde) lautet:
 Im Verfahren nach Abs 6 hat der Anlageninhaber Parteistellung. Gegen einen Bescheid gemäß Abs 4 können der Anlageninhaber sowie die in Abs 6 genannten Personen und Organisationen Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erheben. Für Umweltorganisationen gilt dieses Recht nur, soweit sie gemäß Abs 6 die Behörde zum Tätigwerden auffordern können. Die §§ 7, 8 und 16 VwGVG gelten nicht. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist für eine Umweltorganisation gemäß § 42 Abs 2 Z 13 oder 14 oder eine Bürgerinitiative gemäß § 42 Abs 2 Z 15 ausgeschlossen.

- § 42 Abs 1 (Parteistellung) lautet:
 Parteistellung in einem Genehmigungsverfahren gemäß § 37 Abs. 1 haben

1. der Antragsteller,
2. die Eigentümer der Liegenschaften, auf denen die Anlage errichtet werden soll,
3. Nachbarn,
4. derjenige, der zu einer Duldung verpflichtet werden soll,
5. die Inhaber rechtmäßig geübter Wassernutzungen gemäß § 12 Abs. 2 WRG 1959,
6. (entfällt)
7. das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993, BGBl. Nr. 27/1993,
8. der Umweltanwalt im Umfang des Abs 3 zur Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften,
9. Gemeinden oder Wasserversorgungsunternehmen zur Wahrung der Versorgung ihrer Bürger oder Kunden mit Trinkwasser hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 43 Abs. 2 Z 5,
10. diejenigen, deren wasserwirtschaftliche Interessen gemäß den §§ 34 Abs. 6 oder 35 WRG 1959 gefährdet werden könnten,
11. diejenigen, deren wasserwirtschaftliche Interessen durch eine wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung als rechtliche Interessen anerkannt wurden,
12. (entfällt)
13. Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind, in Verfahren betreffend IPPC-Behandlungsanlagen, im Umfang des Abs 3.,
14. Umweltorganisationen aus einem anderen Staat, in Verfahren betreffend IPPC-Behandlungsanlagen, im Umfang des Abs 3,
 - a) sofern für die zu genehmigende Errichtung, den zu genehmigenden Betrieb oder die zu genehmigende wesentliche Änderung der IPPC-Behandlungsanlage eine Benachrichtigung des anderen Staates gemäß § 40 Abs. 2 erfolgt ist,

b) sofern die zu genehmigende Errichtung, der zu genehmigende Betrieb oder die zu genehmigende wesentliche Änderung der IPPC-Behandlungsanlage voraussichtlich Auswirkungen auf jenen Teil der Umwelt des anderen Staates hat, für deren Schutz die Umweltorganisation eintritt,

c) sofern sich die Umweltorganisation im anderen Staat am Genehmigungsverfahren betreffend eine IPPC-Behandlungsanlage beteiligen könnte, wenn die IPPC-Behandlungsanlage im anderen Staat errichtet, betrieben oder wesentlich geändert wird, und

d) soweit sie während der Auflagefrist gemäß § 40 schriftliche Einwendungen erhoben haben; die Umweltorganisationen können die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend machen und Rechtsmittel ergreifen.

15. Bürgerinitiativen im Umfang des Abs 3. Zur Entstehung einer Bürgerinitiative gilt § 19 Abs 4 UVP-G sinngemäß.

▪ § 42 Abs 3 (Beschwerde) lautet:

Eine Umweltorganisation gemäß Abs 1 Z 13 oder 14, eine Bürgerinitiative gemäß Abs 1 Z 15 und der Umweltanwalt gemäß Abs 1 Z 8 sind berechtigt, in Verfahren über IPPC Anlagen, Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben, um die materiellrechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit des umweltrelevanten Teils der Entscheidung anzufechten. Die §§ 7, 8 und 16 VwGVG gelten nicht. Ab der Auflage der Entscheidung (§ 40 Abs 1b) haben Umweltorganisation gemäß Abs 2 Z 13 oder 14, eine Bürgerinitiative gemäß Abs 2 Z 15 und der Umweltanwalt Akteneinsicht nach § 17 AVG. Für die Beschwerdelegitimation der Umweltorganisation ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G ausgewiesene Zulassungsbereich maßgeblich. Die Beschwerdefrist beträgt sechs Wochen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist für

Umweltorganisation gemäß Abs 2 Z 13 oder 14, eine Bürgerinitiative gemäß Abs 2 Z 15 und den Umweltsanwalt ausgeschlossen.

7.3.2 Ein Vorschlag zur Umsetzung von Art 9 Abs 3 Aarhus Konvention für das AWG

Mit der Einräumung des Beschwerderechts für Bürgerinitiativen sowie des Rechts zur Aufforderung der Behörde zur Durchführung der Umweltinspektion, der Überprüfungen und Aktualisierungen sowie der Überwachung ist für diesen Bereich im AWG auch bereits Art 9 Abs 3 Aarhus Konvention umgesetzt.

Zusätzlich sind jedoch der Öffentlichkeit, repräsentiert durch die bereits bekannten Bürgerinitiativen, auch für andere umweltrelevante Entscheidungen, Stellungnahme- und Überprüfungsrechte zu gewähren. Dies betrifft die Bestimmungen zum Anlagenrecht, aber auch das Feststellungsverfahren und das Ausstufungsverfahren.

Keine umweltrelevante Entscheidung ist das „Berufsrecht“ nach dem AWG, da hier – ähnlich wie in der Gewerbeordnung – über die Befähigung zur Ausübung entschieden wird. Der eigentliche umweltrelevante Teil – die genehmigte Anlage – ist eine Voraussetzung für die Erlaubnis des Landeshauptmanns und wird in einem eigenen Verfahren (Anlagenrecht nach der GewO oder nach dem AWG) behandelt. Dort sind die Bestimmungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung umzusetzen.

Auch für diesen Bereich gilt, dass das Recht des Genehmigungswerbers auf eine rasche Entscheidung zu stärken ist. Es ist daher auch für diese Verfahren ein Fortbetriebsrecht einzurichten.³²⁰

³²⁰ siehe oben Punkt 7.2.1.

Folgende Änderungen bzw. Ergänzungen sind mE dazu im bestehenden AWG³²¹ notwendig:

- Die Überschrift zu § 40 lautet:
Öffentlichkeitsbeteiligung
- § 40 Abs 8 (Stellungnahmerecht) lautet:
Vor der Entscheidung in Verfahren nach § 6 Abs 1, 5, 6 und 7 Z 2, nach §§ 7, 37, 44, 52, 54, 58, 69 und § 71a sind Bürgerinitiativen nach § 42 Abs 2 Z 15 zu hören. Die eingebrachten Stellungnahmen sind bei der Entscheidung entsprechend zu berücksichtigen. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und der Öffentlichkeit auf der Internetseite edm.gv.at zugänglich zu machen.
- § 40 Abs 9 (Beschwerderecht) lautet:
Gegen Entscheidungen in Verfahren nach Abs 8 steht zusätzlich zu den Parteien des Verfahrens Bürgerinitiativen nach § 42 Abs 2 Z 15 das Recht auf Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu, um die materiellrechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit des umweltrelevanten Teils der Entscheidung anzufechten. Die §§ 7, 8 und 16 VwGVG gelten nicht. Ab der Auflage der Entscheidung (§ 40 Abs 8) hat eine Bürgerinitiative gemäß Abs 2 Z 15 Akteneinsicht nach § 17 AVG. Die Beschwerdefrist beträgt sechs Wochen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist ausgeschlossen.
- § 56 (Betreiben vor Rechtskraft, Fortbetriebsrecht) lautet:
(1) Behandlungsanlagen dürfen schon vor Rechtskraft des Genehmigungsbescheids gemäß den §§ 37, 44 oder 52 errichtet, betrieben oder geändert werden, wenn dessen Auflagen eingehalten

³²¹ BGBl. I Nr. 102/2002 idF BGBl. I Nr. 163/2015.

werden. Dieses Recht endet mit der Erlassung des Erkenntnisses über die Beschwerde gegen den Genehmigungsbescheid, spätestens jedoch drei Jahre nach der Zustellung des Genehmigungsbescheides an den Genehmigungswerber. Die zur Entscheidung berufene Behörde hat die Inanspruchnahme dieses Rechtes auszuschließen, wenn der Begründung der Beschwerde zu entnehmen ist, dass auf Grund der besonderen Situation des Einzelfalles trotz Einhaltung der Auflagen des angefochtenen Bescheides eine Gefährdung der Umwelt zu erwarten ist.

(2) Hebt das Landesverwaltungsgericht den bekämpften Bescheid auf, hat es auszusprechen, dass das Vorhaben gemäß dem aufgehobenen Bescheid weiterbetrieben werden darf, wenn und solange

- für das Landesverwaltungsgericht keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der Umwelt hervorkommen, und
- innerhalb einer vom Landesverwaltungsgericht bestimmten, angemessenen und nicht erstreckbaren Frist, ein diesem Bundesgesetz entsprechender Antrag auf Genehmigung eingebracht und sodann auf Grund dieses Antrags ein entsprechender Genehmigungsbescheid erlassen wird.

(3) Wird ein Genehmigungsbescheid in der Fassung eines Erkenntnisses des Bundesverwaltungsgerichts vom Verwaltungsgerichtshof aufgehoben, so darf das Vorhaben bis zur Rechtskraft des Ersatzerkenntnisses, längstens jedoch ein Jahr, entsprechend dem aufgehobenen Genehmigungsbescheid in der Fassung des verwaltungsgerichtlichen Erkenntnisses weiter betrieben werden. Dies gilt nicht, wenn der Verwaltungsgerichtshof der Revision, die zur Aufhebung des verwaltungsgerichtlichen Erkenntnisses führte, die aufschiebende Wirkung zuerkannt hatte.

7.4. Umsetzung einer Bestimmung zur Hintanhaltung missbräuchlicher und unredlicher Beschwerden (Kostentragung)

Wie dargelegt³²², besteht durch die Nichtanwendung der Präklusion für die Bereiche der Öffentlichkeitsbeteiligung nach der Aarhus Konvention³²³ die Notwendigkeit, weitreichende Beschwerdebefugnisse für die (betroffene) Öffentlichkeit vorzusehen. Diese Beschwerderechte verzögern das Eintreten der Rechtskraft und führen daher für den Genehmigungswerber zu Rechts- und Planungsunsicherheiten.

Diese können jedoch nicht nur mit den dargelegten Modellen eines Rechts, auch vor Rechtskraft zu betreiben bzw. auch bei aufhebenden Erkenntnissen weiterbetrieben zu dürfen, gelöst werden³²⁴. Flankierend ist auch eine Kostentragungsregelung für die dadurch eingeleiteten Verfahren einzuführen. Beschwerdeführer müssen bei missbräuchlichen und unredlichen Beschwerden auch finanzielle Nachteile zu befürchten haben, damit nicht aus Verhinderungs- und Verzögerungsüberlegungen heraus, unbegründete Beschwerden eingebracht werden.

Da dieses Vorgehen in Genehmigungsverfahren aber allgemein zu beobachten ist und daher keine Spezialsituation für die Öffentlichkeitsbeteiligung darstellt, ist mE eine derartige Regelung allgemein im AVG und im VwGVG vorzusehen. Als Vorbild dazu können die bewährte Regelung aus der ZPO genommen werden.

Dazu sind mE folgende Änderungen im AVG³²⁵ vorzunehmen:

³²² siehe oben Punkt 5.1.2.

³²³ wie oben unter Punkt 1.1.2 dargelegt, ist die Aarhus Konvention mE Teil des Unionsrechts und ist daher die Nichtanwendung der Präklusion auch für die Vorgaben nach Art 9 Abs 3 Aarhus Konvention geboten.

³²⁴ siehe dazu für das UVP Verfahren Punkt 7.2.1 und für das AWG Punkt 7.3.2.

³²⁵ BGBl. Nr. 51/1991 (WV) idF BGBl. I Nr. 161/2013.

- § 74 (Kosten der Beteiligten) lautet:
 - (1) Jeder Beteiligte hat die ihm im Verwaltungsverfahren erwachsenden Kosten selbst zu bestreiten.
 - (2) Ein Kostenersatzanspruch besteht jedoch, wenn Anbringen unter Umständen angebracht werden, aus welchen die Behörde die Überzeugung gewinnt, dass die Beteiligten imstande waren, dieselben früher einzubringen und, wenn dadurch die Erledigung verzögert wird. Ein Kostenersatzanspruch besteht auch dann, wenn Anbringen ohne erkennlichen Zweck oder nur zur Verfolgung zweckfremder Interessen eingebracht werden. Dieser Kostenersatzanspruch ist so zeitgerecht zu stellen, dass der Ausspruch über die Kosten in den Bescheid aufgenommen werden kann. Die Höhe der zu ersetzenden Kosten wird von der Behörde bestimmt und kann von dieser auch in einem Pauschalbetrag festgesetzt werden.
- § 76 Abs 2 (Kosten der Behörde) lautet:

Wurde jedoch die Amtshandlung durch das Verschulden eines anderen Beteiligten verursacht, so sind die Auslagen von diesem zu tragen. Ein Verschulden liegt jedenfalls vor, wenn die Anforderungen zur Kostentragung nach § 74 bestehen. Wurde die Amtshandlung von Amts wegen angeordnet, so belasten die Auslagen den Beteiligten dann, wenn sie durch sein Verschulden herbeigeführt worden sind.

Im VwGVG³²⁶ sind folgende Ergänzungen notwendig:

- § 11 (Anzuwendendes Recht) lautet:

³²⁶ BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 82/2015

(1) Soweit in diesem und im vorangehenden Abschnitt nicht anderes bestimmt ist, sind auf das Verfahren nach diesem Abschnitt jene Verfahrensvorschriften anzuwenden, die die Behörde in einem Verfahren anzuwenden hat, das der Beschwerde beim Verwaltungsgericht vorangeht.

(2) Zusätzlich zu § 74 Abs 2 AVG besteht ein Kostenersatzanspruch auch dann, wenn – auch ohne Parteistellung im Verfahren zu haben – von einem eingeräumten Recht auf Stellungnahme nicht Gebrauch gemacht wird und in Folge Anbringen erstmalig im Rahmen der zustehenden Beschwerdelegitimation gegen die Entscheidung erster Instanz eingebracht werden, die eine Verzögerung der Erledigung bewirken, oder eine Erledigung in der Sache selbst verhindern.

8 Conclusio

Die in dieser Arbeit dargelegte Vorgehensweise bei Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben bedeutet für die österreichische nationale Umsetzung, vom nationalen, oft sehr formalen Denken, Abstand zu nehmen und lediglich die inhaltlichen Vorgaben umzusetzen. Dies erscheint dem nationalen Juristen nicht immer leicht und erfordert Mut zur Neugestaltung bekannter Rechtsinstitute. Die Einpassung unionsrechtlicher Vorgaben stellt die nationale Rechtsordnung vor Herausforderungen. Dennoch sollten die nationalen Möglichkeiten genutzt werden, um eine bestmögliche und praxisnahe Umsetzung der Vorgaben – im Idealfall weitgehen ohne nationale Eigenheiten – zu gewährleisten. Eine intensive Befassung mit den umzusetzenden Vorgaben und das Herausarbeiten der Anforderungen an die nationale Rechtsordnung ist notwendig. Viel zu oft wird unter dem Deckmantel der unionsrechtlichen (selten völkerrechtlichen) Vorgaben eine Rechtsänderung durchgeführt, die lediglich von innerstaatlichem Antrieb geprägt ist. Man versucht mE damit einem dazu notwendigen gesellschaftspolitischen Dialog mit allen Stakeholdern aus dem Weg zu gehen und durch das Argument der unionsrechtlichen Vorgabe eine derartige Diskussion auch gar nicht zuzulassen.

Konkret ist eine offene Diskussion auf Basis der rechtlichen Vorgaben, unter Bezugnahme auf die einschlägigen Vertragsverletzungsverfahren, notwendig, um im UVP-Verfahren, aber auch für andere relevante Rechtsmaterien, eine einfache und rechtskonforme Umsetzung zu gewährleisten.

Entscheidungen des EuGH führen in Österreich immer noch zu Verwunderung oder Freude – je nach Blickwinkel. Dies ist verständlich, aber unangebracht. Verständlich, weil man in Österreich mE noch immer nicht unionsrechtlich denkt. Unangebracht, weil – soweit es der gewonnene Überblick zulässt – der EuGH sehr konstant in seiner Rechtsprechung die entsprechenden Grundsätze

formuliert. Scheinbar bedeutet dies eine Weiterentwicklung, oftmals handelt es sich mE aber nur um die Anwendung eines bereits formulierten Grundsatzes auf neue Sachverhalte.

Als Replik auf Goby³²⁷ sei daher gesagt, dass doch der Gesetzgeber das letzte Wort hat. Dies aber nur dann, wenn er sich im Vorfeld intensiv mit den unionsrechtlichen Vorgaben befasst, um dann eine unionsrechtskonforme Regelung – frei von unnötigem Festhalten an nationalen Rechtsinstituten – zu beschließen. Vor den Bürgerinnen und Bürgern braucht niemand Angst zu haben – auch nicht die Politik.³²⁸ Die passenden rechtlichen Instrumente sind aber dennoch im Vorfeld zu konzipieren und den Bürgerinnen und Bürgern „passgenau“ zur Verfügung zu stellen, um nicht ungewollt unerwünschte Ergebnisse zu erhalten.

³²⁷ vgl. *Goby*, Rechtsschutz in Umweltangelegenheiten im Lichte der Aarhus Konvention, Dissertation Universität Wien [2014], 228.

³²⁸ vgl. Bergthaler, Schulev-Steindl, Kerschner, „Wer hat Angst vor den Bürgerinnen und Bürgern?“ Editorial, RdU [2016], 45.

Literatur- und Judikaturverzeichnis

Literatur

Altenburger, Wojnar, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz – Praxiskommentar [2005].

Antoniolli/Koja, Allgemeines Verwaltungsrecht³ [1996].

Aichlreiter, Was ist und woran erkennt man eine Formalpartei? - Kurt Ringhofer zum Gedächtnis, ZfV 1993, 333.

Arbter, SUP - Strategische Umweltprüfung für die Planungspraxis der Zukunft [2007].

Bachl, Die (betroffene) Öffentlichkeit im UVP-Verfahren, Dissertation, Johannes Kepler Universität Linz [2014].

Christian Baumgartner, Parteistellungen im UVP-G nach der Nov 2004, ecolex 2005, 275.

Berger, UVP - Parteistellung und Öffentlichkeitsbeteiligung, Jahrbuch des österr. und europäischen Umweltrechts 2006, 105.

Berger, UVP-Verfahren: Vereinbarkeit von Unionsrecht und Präklusion, RdU-U&T [2012], 38.

Bergthaler, Schulev-Steindl, Kerschner, „Wer hat Angst vor den Bürgerinnen und Bürgern?“ Editorial, RdU [2016], 45.

Bergthaler, Wer A wie Aarhus sagt...muss auch B wie Bürgerbeteiligung sagen. Aber nicht grund- und schrankenlos, RdU-U&T 2015/11, 43.

Bergthaler, Präklusion und Rechtskraft am Prüfstand des EuGH – Oder: Knistert das Gebälk der Rechtssicherheit?, ZVG 2015/7, 569.

Berl, Die Präklusion nach dem Urteil des EuGH in der Rs C-137/14, RdU 2016, 9.

Binder K., Die Ablehnung des Konzepts der Mindestharmonisierung für die Produkthaftung durch den EuGH, Master These, Donau Universität Krems [2003].

Bundeskanzleramt, Legistik und Begutachtungsverfahren - Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften - Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen, GZ 600.824/011-V/2/01 [2001].

Ennöckl/N. Raschauer (Hrsg), Rechtsfragen des UVP-Verfahrens vor dem Umweltsenat [2008].

Astrid Epiney/Martin Scheyli, Die Aarhus-Konvention. Rechtliche Tragweite und Implikationen für das schweizerische Recht [2000].

Fellner, Wratzfeld & Partner, Studie zum Thema „access to justice – Umsetzungsoptionen für die 3. Säule der Aarhus-Konvention im Lichte aktueller europarechtlicher Entwicklungen.

Forster, De facto kein Rechtsschutz? – zur Unionsrechtskonformität des UVP-Feststellungsverfahrens, RdU 2014, 11.

Frenz, Außenkompetenzen der Europäischen Gemeinschaften und der Mitgliedstaaten im Umweltbereich, Schriften zum europäischen Recht, Bd. 77 [2001].

Elisabeth Fuherr, UVP-Novelle 2004 – WKÖ-Kommentar, Umweltschutz der Wirtschaft 01/2005, 18.

Elisabeth Fuherr, Die UVP-G-Novelle 2004 im Überblick, ecolex 2005, 268.

Giera, Das Recht auf saubere Luft aus europarechtlicher Sicht – eine Analyse des Erkenntnisses des stmk. Landesverwaltungsgerichts 41.1.-2572/2014-6

Giera, Individualrechte im europäischen Umweltrecht und ihre Durchsetzung im nationalen Recht [2015].

Goby, Rechtsschutz in Umweltangelegenheiten im Lichte der Aarhus Konvention, Dissertation Universität Wien [2014].

Hecht, Partizipation und Access to Justice im Umweltbereich – Umsetzung der Aarhus-Konvention in Österreich, Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte (Hrsg.) [2001].

Hojesky/Lenz/Wollansky, IG-L [2012].

K. Holzinger, Die Präklusion ist tot, es lebe die Präklusion?!, ZVG 2016, 24.

Klinger/Giera, Tu felix, Deutschland? – Das europäische Recht auf saubere Luft und seine Umsetzung im nationalen Recht Österreichs und Deutschlands, RdU 2014, 229.

Kolonovits, Muzak, Stöger, Grundriss des Österreichischen Verwaltungsverfahrensrecht¹⁰ [2014].

Kraft I.R., Der Angleichungsstand der EG-Produkthaftung - Eine vergleichende Untersuchung am Beispiel der Rechtslage in Deutschland, Frankreich, Spanien und Rumänien, Tenea [2004].

Krämer, Europäisches Umweltrecht in der Rechtsprechung des EuGH [2002].

Matt, Die Stellung der Bürgerinitiativen in österreichischen UVP-Verfahren, Diplomarbeit zur Erlangung des akademischen Grades Magistra Iuris, Johannes-Kepler-Universität

Mayer, Der Parteibegriff im allgemeinen Verwaltungsverfahren, ZfV 1977, 485.

Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrecht¹¹ [2015]

Mayer/Muzak, B-VG Art 50 B-VG II.3.

Astrid Merl, Umweltverträglichkeit neu – Die letzten UVP-G-Novellen, RdU 2005/24, 52.

M. Meyer, UVP-Parteistellung für NGOs, Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2006, 139.

Onz/Berl, Der Rechtsschutz im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten im Lichte des Art 9 Abs 2 Aarhus Konvention, ZVG 2014, 308.

Österr. Handbuch des Völkerrechts⁵, Reinisch (Hrsg.) [2013].

Pointinger/Weber, Der Umweltanwalt – das unbekannte Wesen? – Zur (Formal-) Parteistellung des Umweltanwalts im UVP-Verfahren, RdU, 233.

Potacs, Subjektives Recht gegen Feinstaubbelastung? ZfV 2009, 874.
Linz [2015].

B. Raschauer, Allgemeines Verwaltungsrecht⁴ [2013].

Sonja Riedinger, Die Rolle nichtstaatlicher Organisationen bei der Entwicklung und Durchsetzung internationalen Umweltrechts, Walther-Schücking-Institut für Internationales Recht (Hrsg.) [2001].

Schmelz/Schwarzer, UVP-G [2011].

Schnedl, Anmerkung zu Verwaltungsgerichtshof vom 17.11.2015, GZ Ra 2015/03/0058, RdU [2016], 79.

Schulev-Steindl, Subjektive Rechte, Habilitationsschrift, Wien 2003 (2008).

Schulev-Steindl, Subjektive Rechte im öffentlichen Interesse? Anmerkungen zur Aarhus-Konvention, JRP 2004, 128.

Schulev-Steindl, Rechtliche Optionen zur Verbesserung des Zugangs zu Gerichten (access to justice) im österreichischen Umweltrecht gemäß der Aarhus-Konvention (Artikel 9 Absatz 3).

Schroeter, U.G., Zur historischen Auslegung sekundären Gemeinschaftsrechts und deren Grenzen am Beispiel der Produkthaftungsrichtlinie, European Law Reporter 2006, 296.

Stec et al., the Aarhus-Convention – An implementation guide, UN Economic Commission for Europe (Hrsg.) [2000].

Stec et al., the Aarhus-Convention – An implementation guide², UN Economic Commission for Europe (Hrsg.) [2014].

Thun-Hohenstein/Cede/Hafner, Europarecht⁶ [2008].

Wagner, Europarechtliche Vorgaben – Trends – Drittschutz, in Wagner/Kerschner (Hrsg.), Immissionsschutzgesetz-Luft [2008].

Walter/Mayer, Verwaltungsverfahrensrecht⁷ [1999].

Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze¹⁷ [2008].

Weber, Jetzt aber wirklich: Vorschläge für eine Aarhus-Umsetzung im Wasserrecht, RdU 2016, 51.

Weber, Umweltschutz durch Rechtsschutz? - Internationale und Europäische Vorgaben für den Rechtsschutz im Umweltrecht und ihre Umsetzung in Österreich [2015].

Wilhelm, EuGH Feinstaub: Verdeckte Verfassungslücken in Österreich – Eine Weihnachtsgeschichte, ecolex 2008, 1073.

Wilhelm, Feinstaub: Vertragsverletzungsverfahren, Abwehransprüche, ecolex 2013, 489.

Wittwer, A., Zur verschuldens(un)abhängigen Produkthaftung des Lieferanten, European Law Reporter, 2006, 28.

Zehetner, Zur innergemeinschaftlichen und innerstaatlichen Umsetzung von gemischten multilateralen völkerrechtlichen Verträgen, Technische Universität Wien [2014].

Judikatur

EuGH 31.3.1971, Rs 22/70, AETR, Slg 1971, 263.

EuGH 30.9.1987, RS 12/86, Demirel, Slg 1987, 03719.

EuGH 14.7.1994, Rs C-91/92, Faccini Dori, Slg 1994, I-3325.

EuGH vom 25.4.2002, RS C-52/00, Kommission gegen Frankreich, Slg. 2002, I-3827.

EuGH vom 25.4.2002, RS C-154/00, Kommission gegen Griechenland, Slg. 2002, I-3879.

EuGH vom 25.4.2002, RS C-183/00, González Sánchez gegen Medicina Asturiana, Slg. 2002, I-3901.

EuGH, 7.1.2004, RS C-201/02, Delena Wells, Slg. 2004 I-00723.

EuGH 7.10.2004, Rs C-239/03, Étange de Berre, Slg 2004 I-09325.

EuGH 10.1.2006, RS C-402/03: Skov gegen Bilka, Slg. 2006, I-223.

EuGH 8.3.2011, Rs C-240/09, Lesoochránárske zoskupenie VLK, Slg 2011 I-01255.

EuGH 19.11.2014, Rs C-404/13, ClientEarth.

EuGH, 16.4.2015, RS C-570/13, Gruber.

EuGH 15.10.2015, C-137/14, Europäische Kommission gegen Bundesrepublik Deutschland.

Verfassungsgerichtshof vom 16.6.2004, VfSlg 17.220/2004.

Verwaltungsgerichtshof vom 17.5.2001, GZ 99/07/0064.

Verwaltungsgerichtshof vom 30.6.2004, GZ 2004/04/0075 und GZ 2004/04/0076.

Verwaltungsgerichtshof vom 21.10.2014, GZ 2012/03/0112.

Verwaltungsgerichtshof vom 5.11.2015, GZ Ro 2014/06/0078-8.

Verwaltungsgerichtshof vom 28. Mai 2015, GZ Ro 2014/07/0096.

Verwaltungsgerichtshof vom 17.11.2015, GZ Ra 2015/03/0058.

Verwaltungsgerichtshof vom 26. November 2015, GZ EU 2015/0008-1, Ra 2015/07/0055.

Bundesverwaltungsgericht vom 24.7.2015, GZ W104 2016940-2/12E.

Abstract

Deutsch

Mit dieser Arbeit soll für die Praxis gezeigt werden, welche Notwendigkeiten für das österreichische Recht in Umsetzung der Aarhus Konvention und der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie bestehen. Es wird auf aktuelle Diskussionen zu den derzeit nicht umgesetzten Bereichen der Aarhus Konvention eingegangen und es wird die derzeitige Teilumsetzung des österreichischen Rechts in Anpassung an die Vorgaben der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie kritisch beleuchtet. Damit soll ein Beitrag für die aktuelle Diskussion zur Umsetzung der Aarhus Konvention am Beispiel von UVP-G und AWG geliefert werden, aber auch generell am Beispiel der Aarhus Konvention und der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie aufgezeigt werden, nach welchen Maßstäben innerstaatliche Umsetzungen – insbesondere unionsrechtlicher Vorgaben – vorgenommen werden sollen.

Englisch

This thesis intends to show the requirements that should be met in practice for Austrian law when implementing the Aarhus convention and the public participation directive. The areas of the Aarhus convention that are currently not put into practice are addressed and Austrian law, currently partly adapted to the public participation directive, is critically evaluated. This is to contribute to the prevailing discussion about the implementation of the Aarhus convention through the example of UVP-G and AWG. Through the example of the Aarhus convention and the public participation directive standards for national implementations – especially concerning European Union law – are presented.